Stand: 19.01.2017

Teil 3
öffentlich

Ausschussvorlage KPA/19/40

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
– Drucks. 19/3846 –

12.	VBE Landesverband Hesen	S. 317
13.	vds Landesverband Hessen e. V.	S. 325
14.	Hessischer Rechnungshof	S. 332
15.	Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen (GLB)	S. 337
16.	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.	S. 339
17.	Landesarbeitsgemeinschaft Schulewirtschaft Hessen	S. 341
18.	Deutscher Lehrerverband Hessen (dlh)	S. 347
19.	Arbeitskreis der Waldorfschulleiterinnen und Waldorfschulleiter Bettina-von-Arnim-Schule	S. 350
20.	Hessischer Landkreistag	S. 357
21.	Hessischer Jugendring	S. 370
22.	Hessischer Städtetag	S. 374
23.	Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern	S. 388
24.	Hessischer Philologenverband	S. 391
25.	Verband der Lehrer an Grund-, Haupt-, Real-, Förder- und Gesamtschulen (VdL)	S. 395
26.	Elternbund Hessen e. V.	S. 402
27.	Lebenshilfe Landesverband Hessen e. V.	S. 405
28.	Verband der Chemischen Industrie e. V. – Landesverband Hessen	S. 408
29.	Business Angels Frankfurt Rhein-Main e. V.	S. 410

VBE Landesverband Hessen Postfach 1209 63530 Mainhausen

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Herrn Vorsitzenden Lothar Quanz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

VBE
Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Hessen

Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen
T. + 49 6182 - 89 75 10
F. + 49 6182 - 89 75 11
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender
Stefan Wesselmann
Am Obertor 41
64832 Babenhausen
T. + 49 6073 - 68 75 43
stefan.wesselmann@vbe-hessen.de

Mainhausen, 16.01.2017

Mündliche Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
– Drucksache 19 / 3846 –

hier: Stellungnahme des VBE Hessen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Quanz,
sehr geehrte Frau Öftring,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Bildung und Erziehung (VBE) Hessen bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der VBE Hessen begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf „das Rad nicht neu erfunden“ wird. Viele der vorliegenden Änderungen vollziehen im Gesetz nach, was bisher schon gängige Praxis war.

Über die Anmerkungen zu den geplanten Änderungen hinaus wird der VBE Hessen an einigen Stellen weitere Änderungen des bestehenden Gesetzes anregen.

Die Anmerkungen erfolgen auf Grundlage der geplanten neuen Nummerierung von Paragraphen und Absätzen.

Diese Bemerkungen vorangestellt bezieht der VBE Hessen zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

§ 3 (7)

Das Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mit der Verpflichtung eines verantwortungs- und vertrauensvollen Umgangs mit Nähe und Distanz, sowie der Ausschluss von sexuellen Kontakten zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ist so bedeutsam, dass eine Aufnahme in das Hessische Schulgesetz dringend geboten erscheint. Die Ausweitung dieser Grundsätze auf das gesamte an einer Schule tätige Personal wird ebenfalls begrüßt.

§ 3 (10)

Die konkretere Beschreibung der Zusammenarbeit von Schule und Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendämter wird begrüßt. Der VBE Hessen versteht die Neufassung dieses Absatzes so, dass – anders als bisher – eine größere Wechselwirkung in der Zusammenarbeit zu Grunde gelegt wird. Dies ist dringend erforderlich, da die Zusammenarbeit sich bisher zumeist auf den einseitigen Informationsfluss von der Schule an das Jugendamt beschränkt hat. In der Regel wurden Schulen über Maßnahmen der Jugendämter – z. B. in der Folge einer Information wegen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung – nur unzureichend oder gar nicht informiert. Auch die Verankerung der Möglichkeit die Eltern nicht einzubeziehen, sofern der wirksame Schutz damit in Frage steht, wird begrüßt.

Mit dieser sehr viel konkreteren Ausgestaltung erkennt der Gesetzgeber an, dass die Zusammenarbeit von Schulen und Jugendschutzeinrichtungen / Jugendämtern immer wichtiger und intensiver wird. In der Konsequenz muss er dafür Sorge tragen, dass Schulen und Jugendämtern dazu auch die notwendigen zusätzlichen Ressourcen erhalten.

§ 3 (15)

Eine Aufnahme des Werbeverbotes an Schulen, welches bisher nur im Rahmen von Verwaltungsvorschriften geregelt war, wird begrüßt. Dies erhöht die Bedeutung der Thematik angemessen, vor allem mit Blick auf die zahlreichen und vielfältigen Avancen, die Schulen in diesem Bereich verstärkt unterbreitet werden.

§ 6 (4)

Hier wird u. a. der Begriff „Umwelterziehung“ durch den Begriff „Umweltbildung“ ersetzt, wohingegen im Bereich der Medien der Begriff „Medienerziehung“ durch den Begriff der „Medienbildung“ ergänzt wird. Diese Systematik erschließt sich dem VBE Hessen nicht.

Die Aufnahme der Menschenrechtsbildung wird begrüßt.

§ 7

Die Aufnahme der eingetragenen Lebenspartnerschaften folgt dem geltenden Recht und ist somit folgerichtig.

Der VBE Hessen empfiehlt in diesem Paragraphen die verpflichtende Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an diesem Unterricht noch deutlicher hervorzuheben.

§ 11 (8)

Die Anpassung dieses Absatzes an die demografische Entwicklung ist leider notwendig. Zu prüfen ist aus Sicht des VBE Hessen, ob die Festlegung des Gesetzgebers auf Mindestgrößen – aus Gründen der Qualitätssicherung – sinnvoll ist.

§ 15 (2)

Die Ausdehnung der Betreuungsangebote des Schulträgers auf die Ferienzeit wird unproblematisch gesehen. Hier wird festgeschrieben, was seit Jahren praktiziert wird.

§ 15 (4)

Der Ausdehnung von Bildungsangeboten in die Ferien hinein wird vom VBE Hessen nur dann befürwortet, wenn diese Angebote nicht in der Trägerschaft der Schule stattfinden und somit auch keine Lehrkräfte dafür eingesetzt werden.

§ 15c

So sehr die Initiative der „Ostercamps“ auch befürwortet wird, eine generelle Öffnungsklausel im Hessischen Schulgesetz zur Durchführung schulischer Veranstaltungen in den Ferien wird vom VBE Hessen abgelehnt. Zudem kann es aus seiner Sicht nicht sein, dass die Entscheidung über die Durchführung solcher Veranstaltungen ins Belieben

der Schulleiterin / des Schulleiters gestellt und die schulischen Gremien inklusive des Schulpersonalrates umgangen werden.

§ 23 (6)

Die zwangsweise Überführung letzter eigenständiger Hauptschulen in andere Schulformen wird vom VBE Hessen abgelehnt. Wenn vor Ort die Notwendigkeit für eine Schulformänderung besteht, wird dies über den Schulentwicklungsplan des Schulträgers ohnehin geschehen. Sollte dies im Einzelfall nicht notwendig sein, weil ein System stabil ist und gut funktioniert, sollte dies nicht per Gesetz zerschlagen werden.

§ 24

Der VBE Hessen begrüßt die Möglichkeit, dass Schulen weiterhin selbst entscheiden können, ob der gymnasiale Bildungsgang in acht oder neun Jahren zum Abitur führen soll. Die Festschreibung der Möglichkeit eines Parallelangebotes wird jedoch abgelehnt, da dieses die Durchlässigkeit erschwert (vor allem wenn es dazu kommt, dass die Mittelstufe nicht durchgängig parallel organisiert ist) und Schulen unter Umständen in unnötige Konkurrenzsituationen versetzt.

§ 27 (3)

Aus Sicht des VBE Hessen ist die Schaffung der Möglichkeit binnendifferenziert zu unterrichten und auf die äußere Differenzierung ganz oder in einzelnen Fächern zu verzichten nur dann verantwortbar, wenn dafür gleichzeitig entsprechende zusätzliche Ressourcen festgeschrieben werden. Aufgrund der ohnehin immer heterogener werdenden Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ist für eine Lehrkraft alleine die individuelle Förderung schon jetzt kaum verantwortungsvoll möglich. Eine sich dann noch auf drei Abschlussziele beziehende zusätzliche Binnendifferenzierung geht gleichermaßen zu Lasten der Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen sowie des Lernerfolgs der Schülerinnen und Schüler, wenn keine zusätzlichen personellen Ressourcen bereitgestellt werden.

§ 35

Die Neufassung des Hessischen Schulgesetzes sollte aus Sicht des VBE Hessen auch für die Korrektur von Fehlern aus der Vergangenheit genutzt werden. Bereits in der derzeitigen Fassung wird das Berufliche Gymnasium gegenüber dem Gymnasium übervorteilt: Am Beruflichen Gymnasium wird

die (gleiche) allgemeine Hochschulreife erworben, ohne eine zweite Fremdsprache erlernt und ohne eine Abiturprüfung in Mathematik abgelegt zu haben. Hierauf hat der VBE Hessen bereits bei der Änderung der OAVO hingewiesen.

Der Wegfall der zweiten Fremdsprache erscheint tolerabel mit Blick auf einen Leistungskurs mit beruflichem Schwerpunkt. Die mögliche Umgehung des Faches Mathematik hingegen kann nicht toleriert werden. Ein „Abitur light“ wird grundsätzlich abgelehnt, zudem sind Folgen bereits jetzt erkennbar: Schülerzahlen an Beruflichen Gymnasien steigen, wenn eine Gymnasiale Oberstufe in erreichbarer Nähe liegt. Dies geht entsprechend einher mit sinkenden Schülerzahlen an der jeweils benachbarten Gymnasialen Oberstufe. Kleine Gymnasiale Oberstufen werden dadurch im Bestand gefährdet.

Der VBE Hessen erwartet daher, dass das Fach Mathematik auch am Beruflichen Gymnasium bei der Wahl der Grund- und Leistungskurse wieder verpflichtend wird.

§ 49

Der VBE Hessen begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung der Förderschulen als Angebotsschulen. Dies ermöglicht verantwortungsvollen Eltern ihren Kindern eine inklusive Beschulung zu ersparen, wenn diese den Schonraum einer Förderschule für ihre Entwicklung benötigen. Die Regelschule ist längst nicht für jeden Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung der beste Förderort. Das stellt das Land Hessen jedoch vor die große Herausforderung eine so gute Ausstattung vorzuhalten, dass die sonderpädagogische Förderung sowohl an der Förderschule als auch an der Regelschule gleichermaßen hochwertig ist, damit es für Eltern auch eine echte Wahl gibt und nicht nur die „Wahl zwischen Pest und Cholera“.

Auch wenn es mit Blick auf den „Inklusionsgedanken“ gut und richtungsweisend erscheint, dass der vorliegende Gesetzentwurf keinen Ressourcenvorbehalt nennt: Die Ressourcen sind begrenzt, eine verantwortbare inklusive Beschulung wird nicht in jedem gewünschten Fall sinnvoll und umsetzbar sein. Und das sollte sich ehrlicherweise auch irgendwie im Gesetzestext wiederfinden.

§ 51 (4)

Der Sinn dieses Absatzes erschließt sich dem VBE Hessen nicht. Der Absatz sollte daher klarer formuliert oder gestrichen werden.

§ 52 (2)

Grundsätzlich lehnt der VBE Hessen im Bereich der Inklusion eine Schwerpunktbildung (sowohl auf Schul- als auch auf Klassenebene!) ab, da sie dem Sinn der Inklusion zuwiderläuft. Der VBE Hessen fordert vielmehr eine bedarfsgerechte „sonderpädagogische Grundausstattung“ für alle allgemeinen Schulen. In Teilbereichen könnte eine Schwerpunktbildung als zeitlich befristete Übergangslösung akzeptiert werden, bis für alle Schulen eine auskömmliche sonderpädagogische Grundausstattung bereitgestellt werden kann. Nachvollziehbar ist für den VBE Hessen eine übergangsweise Schwerpunktbildung bei den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung sowie bei den Sinnesbeeinträchtigungen (aufgrund der Notwendigkeit der Schaffung baulicher Voraussetzungen). Kritischer wird dies für die Förderschwerpunkte Sprachheilförderung, Lernen und geistige Entwicklung gesehen. Im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung warnt der VBE Hessen eindringlich vor der Bildung von Schwerpunktschulen!

Die Vorgabe, dass die inklusiven Schulbündnisse Anträgen auf inklusive Beschulung „grundsätzlich entsprechen“ können sollen, ohne die begrenzten Ressourcen im Blick zu haben, ist aus Sicht des VBE Hessen unverantwortlich (siehe dazu auch Anmerkung zum § 49).

In diesem Zusammenhang äußert der VBE Hessen seine Sorge, dass Elternanträgen auf inklusive Beschulung stattgegeben wird, auch wenn die zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine bedarfsgerechte und verantwortbare Förderung an der Regelschule nicht ausreichen. Seit Jahren nimmt die personelle Unterstützung durch Förderschullehrkräfte, die bei der Schüler / dem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule ankommt, stetig ab: Inzwischen gibt es nahezu keine zusätzliche personelle Unterstützung mehr für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, beim Schwerpunkt geistige Entwicklung wurde diese teilweise drastisch reduziert, z. B. von 9 auf knapp 5 Stunden. Diese Verfahrensweise nach dem Motto „Masse statt Klasse“ lässt Hessen bei Studien gut dastehen, wenn mal wieder nach dem Prozentsatz gefragt wird, zu welchem Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an der Regelschule unterrichtet werden. Jedoch geschieht dies auf dem Rücken aller Betroffenen, auch der Lehrerinnen und Lehrer, die immer mehr Schülerinnen und Schüler mit immer heterogeneren Voraussetzungen gerecht werden sollen. Dass hier bereits vielerorts der Bogen überspannt ist, zeigt sich u. a. in den getätigten Überlastungsanzeigen.

Inklusion in speziellen „Inklusionsschulen“ und hier noch in speziellen „Inklusionsklassen“ mit einem Minimum an Ressourcen und Unterstützung ist keine Inklusion, sondern eine unverantwortliche Ressourceneinsparung auf dem Rücken aller Beteiligten.

§ 52 (4)

Nach Meinung des VBE Hessen sollen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) ausschließlich an Förderschulen angebunden werden. Nur so können der fachliche Austausch, der Erhalt und die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Expertise gesichert werden. Sollen an einem BFZ mehrere Förderschwerpunkte angeboten sein, ist strukturell sicherzustellen, dass die Weiterentwicklung aller fachlichen Expertisen erfolgen kann.

§ 54 (1)

In den Anmerkungen zu den §§ 49 und 52 hat der VBE Hessen dargelegt, dass eine inklusive Beschulung nicht für jedes Kind mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der richtige und verantwortbare Weg ist und die zur Verfügung stehenden Ressourcen eine bedarfsgerechte inklusive Beschulung nicht ermöglichen. Von daher sollte es hier bei der ursprünglichen Formulierung „Alle schulpflichtigen Kinder werden in der allgemeinen Schule *angemeldet*“ bleiben.

§ 73 (1)

Der VBE Hessen regt an, dass die Bewertung der Leistungen von Beginn an mit Punkten (statt erst in der Oberstufe) erfolgt. Die derzeit gültige Bewertung in ganzen Noten (allenfalls mit einer Tendenz in Klammern) ist zu ungenau. Sogenannte „Ziffernzeugnisse“ erhalten Schülerinnen und Schüler erstmals am Ende des zweiten Schuljahres, in welchem der Zahlenraum bis 100 erschlossen wird. Von daher sollte eine Bewertung mit Punkten von 0 bis 15 von Anfang an problemlos möglich sein.

§ 82 (6)

Die Möglichkeit der Durchführung eines Mediationsverfahrens anstelle einer Ordnungsmaßnahme wird vom VBE Hessen grundsätzlich begrüßt. Allerdings vermisst er hier Hinweise, wer dieses Mediationsverfahren durchführen soll. Schulleitungsmitglieder wären hier u. U. als „befangen“

ungeeignet. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass diese Aufgabe nicht Streitschlichtern übertragen wird, denn diese wären damit überfordert.

§ 92 (3)

Der VBE Hessen begrüßt, dass der „Hessische Referenzrahmen Schulqualität“ (HRS) Jahre nach seiner Entwicklung und nach den vielen Jahren, in denen er der Schulinspektion bereits als Grundlage diente, nun endlich auch gesetzlich verankert wird.

Es wird jedoch eindringlich darauf hingewiesen, dass dadurch alleine keine Qualität entwickelt werden kann. Um die Kriterien des HRS zu erfüllen, müssen auch die Rahmenbedingungen einer Schule stimmen. Jährliche Schulentwicklungsgespräche sind nur dann sinnvoll, wenn das Staatliche Schulamt auch über Unterstützungsressourcen verfügt. Und sie sind nur dann möglich, wenn die zuständigen schulfachlichen Dezernenten dazu auch über die zeitlichen Ressourcen verfügen. Solche Gespräche bedürfen nicht nur der Zeit für die Durchführung, sondern auch einer intensiven Vorbereitung. Auch hier sollte Qualität vor Quantität stehen. Der VBE Hessen rät dringend, in Satz 3 „in einem jährlichen Schulentwicklungsgespräch“ durch „in Schulentwicklungsgesprächen“ zu ersetzen.

§ 94 (2)

Die Neufassung muss aus Sicht des VBE Hessen ergänzt werden um den Satz (analog zu §89 (1) Satz 2): „Die Stelle wird in der Regel unter Fristsetzung ausgeschrieben, sobald erkennbar ist, dass sie frei werden wird.“ Nicht nur mit Blick auf die in § 93 beschriebenen umfassenden Aufgaben der Schulaufsicht ist jegliche absehbare Unterbesetzung zu vermeiden.

Im Übrigen verweist der VBE Hessen auf die Stellungnahme seines Dachverbandes, des Deutschen Beamtenbundes (dbb) Hessen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wesselmann

Wesselmann, Landesvorsitzender

Verband
Sonderpädagogik
Landesverband Hessen e.V.
www.vds-hessen.com

vds Landesverband Hessen e.V. – Orangeriegasse 4b – 61348 Bad Homburg

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
- Geschäftsführung -
z.Hd. Frau Michaela Öftring
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

1. Vorsitzende
Inge Holler-Zittlau
Barfüßerstraße 49
35037 Marburg
Tel 06421 21682
Fax 06421 21685
Holler-Zittlau@vds-hessen.com

Marburg, den 17.01.2017

Stellungnahme des Verbandes Sonderpädagogik (vds) - Landesverband Hessen – zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/ Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

- Drucks. 19/3846 -

Ihr Schreiben I A 2.8 vom 22. November 2016

Sehr geehrte Frau Öftring,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Gesetzesentwurf nimmt der vds – Landesverband Hessen - wie folgt Stellung.

Vorbemerkung:

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes wird im Ganzen vom vds als im Ansatz positive Grundlage angesehen. Nachfolgend sind jedoch einige Hinweise, Positionen und Vorschläge auf der Basis fachlicher Einschätzung zusammengestellt, die aus schulpraktischer Sicht helfen sollen, den Entwurf zu verbessern, zu schärfen und in manchen Punkten zur Klärungen beizutragen.

Dabei wird sich der vds auf die Abschnitte und §§ beziehen, die seinem fachlichen Auftrag entsprechen. Gemäß diesem Auftrag tritt der vds für die Förderung von SuS mit einer Behinderung, mit einer drohenden Behinderung oder mit einer Beeinträchtigung ein, um die Verwirklichung ihrer aktiven gesellschaftlichen Teilhabe zu sichern. Es gilt des Weiteren, sich für die Sicherung und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Standards unter Beachtung des Erhalts sonderpädagogischer Professionalität einzusetzen.

Unter diesen Gesichtspunkten wird sich der vds in seiner Stellungnahme im Wesentlichen und gezielt auf den Siebten Abschnitt des Entwurfs „Sonderpädagogische Förderung“ (§§ 49 – 55) fokussieren. Einzelne Regelungen, die darüber hinaus von Bedeutung für die Sonderpädagogische Förderung sind, werden entsprechend erfasst.

Hinweise, Positionen und Vorschläge zu …

§ 11 (3) Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen:

„Schulen nach Satz 1 Nr. 1 können auch als Schulen für Kranke eingerichtet werden.“

Hier stellt sich die Frage, wie diese Schulen, die an dieser Stelle erstmals Erwähnung finden (was sicherlich korrekt ist), fachlich und personell aufgestellt werden. Dies müssen Durchführungsverordnungen und –erlasse fachlich verantwortbar klären.

§ 28 Nähere Ausgestaltung der Mittelstufe (Sekundarstufe I):

Ergänzung: Hier müsste aus unserer Sicht dringend auch auf die Bildungsgänge der SuS im inklusiven Unterricht Bezug genommen werden. Ein BO-Curriculum muss die Bestandteile der Berufsorientierung auch für die Förderung im inklusiven Zusammenhang enthalten. SuS in dieser besonders zu beachtenden Situation in der Mittelstufe dürfen nicht vergessen werden.

§ 49 Förderauftrag
§ 50 Förderschwerpunkte:

Im § 50 sind Abs. 1 und 2 gestrichen. Teile davon sind in § 49 (3) eingegangen. Gestrichen ist an dieser Stelle der ursprüngliche Förderauftrag für alle Förderschulen und allgemeine Schulen zu Maßnahmen der Prävention und zur Minderung von Beeinträchtigungen. Wird die präventive Förderung an herausragender Stelle als Förderauftrag der Schulen bewusst gestrichen ? Auch in der Überschrift fehlt ein Hinweis auf den entsprechenden „Förderauftrag“ an alle Schulen. Folgerichtig müsste der präventive Förderauftrag in § 49 (3) dezidiert aufgenommen werden.

Erst in § 52 (3) (neu) wird der Begriff der Prävention und der Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen – mehr oder weniger am Rande – wieder aufgenommen, als Auftrag an „die allgemeinen Schulen mit Unterstützung durch die ‚zuständigen‘ sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren“. Diese bleiben weitgehend undefiniert im Gesetzentwurf. Was macht das zuständige sBFZ aus ? Dies ist im Gesetzentwurf nicht festgehalten, Kriterien dafür fehlen. Völlig raus sind die Förderschulen. Die Zusammenarbeit mit ihnen, die noch bestehen, scheint nicht erwünscht. Warum ? Dies kann nicht die Realität widerspiegeln.

Auch die Streichung von Absatz 2 des § 50 (alt) bleibt uns unverständlich. Warum sollen nicht sehr erfolgreiche weitere Fördersysteme - wie z.B. Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung - erhalten bleiben ? Warum müssen diese sehr spezifischen Fördersysteme unbedingt in die sBFZen eingebunden werden ? .Bei einer derartigen Zentrierung der Förderung an zentralen Stellen führt das mit Sicherheit zu Qualitätsverlusten und zum Abbau spezifischer Kompetenzen der Lehrkräfte. So ist landesweit festzustellen, dass nach Abbau der Sprachheilklassen die Förderung in der sprachlichen Entwicklung qualitativ schlechter geworden ist. Viele Sprachheilpädagog(inn)en haben an den sBFZen anderen Aufgaben (fachübergreifende Sicht) erhalten. So gehen gezielter sprachheilpädagogischer Diagnostik und Förderung verloren.

Andere BFZ-Kräfte sind oft keine Sprachheillehrer(innen). Es fehlt ihnen die Fachkompetenz. So bleiben viele sprachbeeinträchtigte Kinder unversorgt, ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird oft nicht mehr festgestellt. Die Kinder werden dann irgendwie in der Prävention geführt und ambulant über Freie oder Flexible Stellen (Stunden) versorgt. Ein Rechtsanspruch des Kindes besteht darauf nicht. Fazit: die sprachheilpädagogische Förderung verschlechtert sich. Ein entsprechender, beispielhafter Bericht aus einer Modellregion liegt uns vor.

Warum ist es nicht möglich, erfolgreiche sprachheilpädagogische Angebote und Angebote der dezentralen Erziehungshilfe im Bestand zu sichern und in die Zusammenarbeit innerhalb einer Modellregion und langfristig in alle inklusiven Schulbündnisse einzubeziehen ? Gerade die frühe Erfassung und Förderung von Kindern mit Spracherwerbsstörungen ist unabdingbar für eine erfolgreiche Schullaufbahn.

Wir schlagen demnach vor, die §§ 49 und 50 (1), (2) in alter Form zu belassen.

§ 50 (3), neu (1) Förderschwerpunkte:

Wir schlagen vor, die Bezeichnungen der Förderschwerpunkte aus fachlichen und sprachlichen Gründen zu überarbeiten.

1.
Der Förderschwerpunkt „Sprachheilförderung“ sollte unbedingt umbenannt werden. Es ist sprachlich und fachlich einfach unsinnig, implizit davon zu sprechen, dass eine „Förderung gefördert“ werden soll. Zwei Möglichkeiten werden vorgeschlagen:

1. a) Entsprechend des Bezeichnungssystems „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“ sollte es nach unserem Vorschlag **„Förderschwerpunkt sprachliche Entwicklung“** heißen. Sprachliche Entwicklung kann in der Tat gefördert werden.

1. b) Alternativ: Entsprechend des Bezeichnungssystems Förderschwerpunkt „Lernen“ und „Sehen“ sollte es ggf. **„Förderschwerpunkt Sprache“** heißen. Sprache kann in der Tat gefördert werden.

Die entsprechende Änderung sollte im Gesetzestext durchgängig berücksichtigt werden.

2.
Der Förderschwerpunkt Hören sollte umbenannt werden in **„Förderschwerpunkt Hören <u>und Kommunikation</u>“.**

Diese Umbenennung umfasst eine grundsätzliche Haltung des Fachbereiches und des Förderschwerpunktes und drückt den Kernzusammenhang des Förderschwerpunktes als "Hören **<u>und</u> Kommunikation**" aus. Hören ist nicht isoliert zu betrachten. Hören steht immer in enger Beziehung zur Kommunikation (ob zur lautsprachorientierten Kommunikation, zur Gebärde, zur Gebärdensprache usw). Die Bezeichnung ist mittlerweile in vielen Bundesländern eingeführt. Sie wird zudem bereits an Universitäten für den Studiengang "Hören und Kommunikation" sowie von der "Interdisziplinären Frühberatungsstelle Hören und Kommunikation" in Hessen in Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes verwendet. Die Umbenennung in den "Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation" wird ausdrücklich auch von verschiedenen Verbänden unterstützt: u. a. Deutscher Gehörlosenbund, Elternvereinigung.

Die Änderung sollte im Gesetzestext durchgängig berücksichtigt werden.

§ 51 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule:

Die Regelungen im § 51 sind im Wesentlichen unverändert, bis auf eine Streichung in Abs. 1 Satz 1. Außerdem wurde eine Regelung für die inklusive berufliche Beschulung von § 52 (alt) aufgenommen und präzisiert.

Frage: Warum wird im Abs.1 Satz1 *"… und ohne diesen Förderanspruch"* auf sonderpädagogische Förderung gestrichen ? Inklusive Beschulung bezieht ohne Zweifel auch die SuS ein, die keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben. Ressourcen gibt es in diesem Fall doch nur bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, aber inklusiv beschult werden alle SuS im Klassenverband.

Wir schlagen vor, die o. g. Streichung aufzuheben.

Es wird begrüßt, dass eine Regelung für den beruflichen Bereich - auch mit Blick auf die Inklusiven Schulbündnisse – aufgenommen bzw. präzisiert wird. In der Praxis wird es auf der Grundlage dieser Regelung darum gehen, die inklusive Beschulung (iB) im beruflichen Bereich angemessen mit Stellen zu versorgen, die nicht aus dem Bereich der allgemein bildenden Schulen kommen dürfen. Es geht hier um zusätzliche Ressourcen, die eine verantwortbare Umsetzung der iB im berufsschulischen Bereich ermöglichen. Hier sind politische Entscheidungen gefragt.

§ 52 Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren:

Aus schulfachlicher Sicht wird begrüßt, dass mit dieser gesetzlichen Regelung die Inklusiven Schulbündnisse eine rechtliche Verankerung erfahren werden und dabei die vielfältigen und differenzierten Erfahrungen aus der Vorarbeit in den Modellregionen eine Entsprechung erfahren.

Aus Sicht des vds fallen nur wenige Aspekte auf, die Fragen aufwerfen und näher zu klären sind.

1. **In Abs. 2** werden die Bündnispartner in einem Inklusiven Schulbündnis aufgeführt. Darunter werden die bestehenden Förderschulen nicht direkt benannt. Auch wenn die Förderschulen zu den Bündnisschulen gehören sollten, so wäre es sinnvoll, die spezifische Kompetenz und Professionalität der Lehrkräfte an diesen Förderschulen ausdrücklich anzusprechen, insbesondere dann, wenn an diesen Förderschulen kein sBFZ eingerichtet ist. Damit würde man diese Förderschulen positiver in den inklusiven Entwicklungsprozess einbinden. **Vorschlag/ Ergänzung:** … *„und der Schule, an der das Beratungs- und Förderzentrum eingerichtet ist, sowie"* **„ggf. zusätzlich eine fachlich zuständige Förderschule"** *und je eine Vertreterin* … .

2. **In Abs. 3** und a.a.O des Gesetzentwurfs ist die Rede von den „zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren. Hier stellt sich die Frage nach der Präzisierung des Begriffes und der Aufschlüsselung in "regionales und/oder überregionales Beratungs- und Förderzentrum", jeweils unter der Berücksichtigung der Fachlichkeit. Erfolgt diese Aufschlüsselung und Definition der Zuständigkeit einzelner Fachzentren ggf. in der nachgehenden Änderung der diesbezüglichen VO ? Eine klare Festlegung zu den sBFZen wird aber bereits im Gesetzesentwurf vermisst. Die Zuständigkeit und Arbeitsweise wird hier auch nicht vom Grundsatz her verdeutlicht. Das könnte zu Unsicherheiten und Fehldeutungen führen.
   Entsprechend sollte grundsätzlich deutlich werden, welches BFZ (rBFZ oder/und üBFZ) wann zuständig ist, z. B. bei Förderdiagnostischen Stellungnahmen, Teilnahme am Förderauschuss, Beratung, ... usw.

In einer nachgehenden VO wäre u. a. zu regeln/ zu beachten:

- Rolle und Funktion der üBFZ im Rahmen der Inklusiven Schulbündnisse,
- Erstellung Stellungnahmen/ Mitglieder Förderausschuss - Rolle üBFZ,
- grundsätzliche Zuständigkeit üBFZ Hören bei Hörschädigung bzw. üBFZ Sehen bei Blindheit/ Sehbehinderung,
- Sicherung der Fachlichkeit Hören und Sehen im Rahmen von iB-Maßnahmen,
- vorbeugende Maßnahmen für SuS mit Hörschädigung und Sehbehinderung durch üBFZen Hören und Sehen.

Schließlich heißt es in Abs. 3 Satz 2: ***„Sie* (die sBFZen) *stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung.“*** Dies kann nur bedeuten, dass die Förderschullehrkräfte dem jeweiligen BFZ arbeitsrechtlich und personalrechtlich fest zugeordnet sein müssen.

Eine rechtliche Anbindung an die allgemeine Schule würde zu einer Vereinzelung und zu einer Vermischung von Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten führen, die Qualitätseinbußen und eine Minderung der fachlichen Anbindung sowie der sonderpädagogischen Professionalität zur Folge hätten. Dies gilt es zu vermeiden, dazu scheint der o.a. Ansatz im Gesetzentwurf in geeigneter Form grundgelegt zu sein.

Des Weiteren würde daraus allerdings folgern müssen, dass die Selbst- und Eigenständigkeit der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (sBFZen) erhalten bliebe. Es bedarf aus fachlicher Sicht der Unabhängigkeit sonderpädagogischer Beratung und Förderung. So können die Lehrkräfte der sBFZ am effektivsten ihren Unterstützungsauftrag erfüllen. Ggf. sollten diese dargestellten Aspekte Eingang finden in eine nachgehende VO, um den o. a. Grundsatz im Gesetzentwurf, den des „Zurverfügungstellens von Stellen im Rahmen des Stellenkontingents“ fachlich verantwortbar und eigenständig einlösen zu können.

3. **Nach Abs. 4** des § 52 (neu) sollen *‚Förderschulen und allgemeine Schulen zugleich als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden können‘.*
   Dies **widerspricht dem selbst gefassten Grundsatz** des Gesetzentwurfs in Abs. 3 und ist nicht vereinbar mit den Ausführungen zu 2. Die sonderpädagogische Fachlichkeit und die Professionalität können am besten dort bewahrt und entwickelt werden, wo sie selbst „zu Hause“ sind.

   Der vds plädiert eindeutig und ausdrücklich für den Erhalt selbst- und eigenständiger sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren und schlägt folgende Änderung vor.

   § 52 Abs. 4 (verändert) soll wie folgt lauten: „Förderschulen können als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden. Ein enges Verbundsystem mit allgemeinen Schulen ist dabei möglich. Über die Einrichtung entscheidet … **.“**

§ 53 Förderschulen:

Abs. (2) wurde gestrichen. Die gestrichenen Festlegungen wurden im Wesentlichen in § 52 eingearbeitet. Lediglich der Satz 1 des Absatzes 2 in § 53 sollte nicht gestrichen werden, da er einen Auftrag der sBFZen in Klarheit feststellt, wie sie in § 52 (3) fehlt.

Der vds schlägt vor, den Satz 1 in § 53 (2) (alt) leicht verändert **in § 52 (3) – nach Satz 1 - aufzunehmen** und damit den § 52 (3) zu erweitern und umfassender zu gestalten:

„In diesem Zusammenhang übernehmen sie Aufgaben der sonderpädagogischen Beratung und der ambulanten sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen."

§ 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung:

Die veränderten Absätze (1) und (2) stellen eine sprachliche Präzisierung dar. In § 54 (2) Satz 1 heißt es: *„... und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus …" :* Welcher Förderung ? Im angesprochenen Zusammenhang kann das doch nur vorbeugende Förderung sein – oder?

Der vds **schlägt zur Klärung eine Umformulierung vor:**

„ … und reichen allgemeine Maßnahmen der Vorbeugung und der gezielten präventiven Förderung nicht aus … ."

In § 54 (3) unter 6. nach c) – *„mit beratender Stimme"* – sollte **auf Vorschlag des vds ergänzt werden:**

d) in der Primarstufe der Leiter oder die Leiterin einer Vorklasse, wenn das Kind eine solche Einrichtung besucht hat.

Formale Hinweise:

1. In § 54 Abs. 3 Nummer 3 muss nach *„… und Förderzentrums …" und vor „… oder … „* ein Leerzeichen gesetzt werden.

2. In § 54 Abs. 5 fehlt ein Leerzeichen zwischen Satz 1 und Satz 2.

Im Übrigen stellen die veränderten Absätze (4) und (5) eine sprachliche Vereinfachung und Aktualisierung (Inklusives Schulbündnis) dar und sind zu bestätigen.

§ 61 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung:
§ 64 Erfüllung der Berufsschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung:

Beide §§ beziehen sich auf Regelungen zur Verlängerung der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht. Es werden im Wesentlichen sprachliche Präzisierungen festgestellt und keine strukturellen Veränderungen. Die Änderungen werden in dieser Form seitens des vds bestätigt.

§ 82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

In der Aufzählung von pädagogischen Maßnahmen im Abs. 1 Satz 2 des § 82 sollte an geeigneter Stelle aufgenommen werden:

„Formen der Wiedergutmachung des Fehlverhaltens"

Abschließend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anmerkungen und Vorschläge ernsthaft und konstruktiv in Ihre Überlegungen zur

Überarbeitung und Weiterentwicklung der v. g. Rechtsquelle einzubeziehen. Die vorliegende Stellungnahme spiegelt im Wesentlichen die schulpraktische Einschätzung vieler Lehrkräfte vor Ort mit sonderpädagogischer Kompetenz wider.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Holler-Zittlau

1. Vorsitzende

1. Vorsitzende
Inge Holler-Zittlau
Barfüßerstraße 49
35037 Marburg

Geschäftsstelle
Brigitte Müller
Orangeriegasse 4b
61348 Bad Homburg

Unsere Zeitschrift **Behindertenpädagogik**

Bankverbindung
Volksbank Mittelhessen eG
BIC: VBMHDE5F
IBAN: DE515139 0000 0024 538605
Steuernummer
001 250 79516

HESSISCHER
RECHNUNGSHOF

DER PRÄSIDENT

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

An den Vorsitzenden des
Kulturpolitischen Ausschusses
Herrn Lothar Quanz
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Per E-Mail:
m.oeftring@ltg.hessen.de

Aktenzeichen: 05 F06 01 01

Bearbeiter/in: Herr Dr. Mathes
Frau Neeff
Durchwahl: (0 61 51) 3 81-1 15/6 09
E-Mail:
andreas.mathes@rechnungshof.hessen.de
christine.neeff@rechnungshof.hessen.de

Ihr Zeichen: I A 2.8
Schreiben vom: 22. November 2016

Datum: 17. Januar 2017

Mündliche Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucksache 19/3846

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit, an der Anhörung zu dem oben genannten Gesetzentwurf teilzunehmen, danke ich Ihnen.

Die schriftliche Stellungnahme des für den Bereich Kultus zuständigen Fünften Senats füge ich diesem Schreiben bei. An der Anhörung am Mittwoch, 8. Februar 2017 wird die zuständige Senatsvorsitzende, Frau Dir.'in HRH Dr. Ulrike Breidert, teilnehmen.

Wunschgemäß sende ich dieses Schreiben und die Stellungnahme per E-Mail an die Geschäftsführerin des Kulturpolitischen Ausschusses, Frau Öftring.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Walter Wallmann

(Dr. Wallmann)

Anlage

HESSISCHER
RECHNUNGSHOF

FÜNFTER SENAT

Aktenzeichen: 05 F06 01 01
Im Januar 2017

Stellungnahme

zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes,
Landtagsdrucksache 19/3846 vom 4. Oktober 2016

Vorbemerkung

Mit dem eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sollen neben redaktionellen und sachlichen Klarstellungen, die sich aus dem Praxisvollzug des Gesetzes ergeben haben, Anpassungen vorgenommen werden, um aktuelle Rechtsprechung und bildungspolitische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Politische Entscheidungen unterliegen nicht der Beurteilung durch den Rechnungshof. Die Voraussetzungen oder Auswirkungen derartiger Entscheidungen können aber eine spätere Überprüfung durch den Rechnungshof notwendig machen. Der Rechnungshof nimmt auf der Grundlage von Prüfungserkenntnissen wie folgt Stellung zu dem Gesetzentwurf.

Zu Nr. 105 des Gesetzentwurfs/§ 157 HSchG

(1) Das HSchG in seiner bisherigen Fassung sieht vor, dass grundsätzlich die Kosten der „inneren" Schulverwaltung durch das Land und die Kosten der „äußeren" Schulverwaltung durch die Schulträger zu finanzieren sind (§§ 151-162). Von diesem Grundsatz kann nach § 157 in zwei Fällen abgewichen werden:

- Zum einen kann nach § 157 Abs. 1 Satz 1 in seiner bisherigen Fassung eine „Mischfinanzierung" aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder Dritter vereinbart werden. Diese Mischfinanzierung betrifft nach der bisher gültigen Gesetzesfassung die Personalkosten für Unterricht und Erziehung des Landes (§ 151), die Sachkosten der Schulträger (§ 155) und die Personalkosten der äußeren Schulverwaltung der Schulträger (§ 156). Das Gesetz bezieht nicht die „Sachleistungen der Schulträ-

Eschollbrücker Straße 27
64295 Darmstadt

Telefon: (0 61 51) 3 81-0
Telefax: (0 61 51) 3 81-2 01

poststelle@rechnungshof.hessen.de
www.rechnungshof-hessen.de

ger" (§ 158), die Schülerbeförderungskosten der Schulträger (§ 161) und die Kosten der Medienzentren (§ 162) ein.

Der Gesetzentwurf sieht anstelle der Mischfinanzierung vor, dass Land und Schulträger vereinbaren können, „Kosten der inneren und äußeren Schulverwaltung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushalte abweichend von den §§ 151 bis 156 zu verteilen." Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass ein Vertragspartner die Kosten vollständig übernimmt. Auch wird der Bereich der abweichenden Finanzierung auf alle grundsätzlich vom Land zu finanzierenden Kosten der inneren Schulverwaltung erweitert: Personalkosten für Unterricht und Erziehung (§ 151), Schulstellen (§ 152), Lernmittelfreiheit (§ 153) sowie Landeselternbeirat, Landesschülerrat und Landesstudierendenräte (§ 154). Die Sachleistungen der Schulträger (§ 158), die Schülerbeförderungskosten der Schulträger (§ 161) und die Kosten der Medienzentren (§ 162) werden dagegen weiterhin von dieser Regelung nicht erfasst.

- Zum anderen kann das Land nach der derzeitigen Fassung des § 157 Abs. 1 Satz 2 „den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen ... Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren." Zuschüsse für andere Teile der Kosten der äußeren Schulverwaltung sieht das HSchG bisher nicht vor.

  Durch den im Entwurf des Gesetzes neu gefassten Satz 2 des ersten Absatzes soll ermöglicht werden, dass das Land „im Rahmen der Durchführung von Landesprogrammen und nach Maßgabe des Haushalts" Zuschüsse zu den Kosten gewährt, die Schulträger nach dem HSchG zu tragen haben. Damit kann das Land, wenn hierfür eine Grundlage in einem Landesprogramm und im Landeshaushalt besteht, nicht nur Zuschüsse für Betreuungsangebote an Grundschulen, sondern zu allen Schulträgeraufgaben gewähren. Darunter fallen beispielsweise auch die Sachleistungen der Schulträger (§ 158), die Schülerbeförderungskosten der Schulträger (§ 161) und die ansonsten von den Schulträgern zu tragenden Kosten der Medienzentren (§ 162).

Die in den Sätzen 1 und 2 des § 157 Abs. 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Rechtsgrundlage (zweiseitige Vereinbarung/einseitige Zuschussgewährung) als auch hinsichtlich der Kostenarten, die abweichend von der grundsätzlichen Regelung finanziert werden können (§§ 151 bis 156/alle nach dem HSchG vom Schulträger zu übernehmende Kosten). Wegen dieser Unterschiede regt der Rechnungshof an, beide Sätze jeweils in einem eigenen Absatz zu regeln. Satz 2 des Gesetzentwurfs würde dann als eigener Absatz 2 gefasst werden. Als Folgeänderung würde aus dem bisherigen § 157 Abs. 2 nun Abs. 3.

Weiterhin regt der Rechnungshof an, die Positionierung des § 157 zu überprüfen. Nach dem Entwurf bliebe dieser Paragraph historisch bedingt mitten im Abschnitt „Kosten der äußeren Schulverwaltung" stehen, obwohl er sich nicht nur auf die voranstehenden §§ 151 bis 156, sondern auch auf die folgenden §§ 158, 161 und 162 bezieht. Daher ist eine Verschiebung an das Ende des Abschnitts zu empfehlen.

(2) Der Gesetzentwurf erweitert die Möglichkeiten, von der traditionellen Trennung der Finanzierungsverantwortlichkeiten im Bedarfsfall abzuweichen. Der Rechnungshof hält es für sinnvoll, die Wahrnehmung der Zuständigkeiten auf Seiten des Landes und der Schulträger vor dem Hintergrund der sich ändernden Anforderungen an Schule offen zu bewerten. So erlaubt die Neuregelung zum Beispiel Schulen, Mittel stärker eigenverantwortlich und flexibel bedarfsgerecht zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags einzusetzen. Sie sollte allerdings nicht dazu führen, dass die Abweichung von den grundsätzlichen Finanzierungszuständigkeiten zur Regel wird.

Vor diesem Hintergrund sollten die Effekte der Neuregelung im Gesetzesvollzug kontrolliert und der Landtag über diese Erfahrungen informiert werden. Etwaige Verschiebungen der Finanzierungslasten zwischen den beiden Partnern, die aus einer Finanzierungsübernahme für Kosten aus dem eigentlichen Verantwortungsbereich des jeweils anderen Partners kommen, sollten dabei betrachtet werden. Vor dem Hintergrund der etwaigen finanziellen Verschiebungen ist gegebenenfalls die im Schulgesetz geregelte Ressourcenverantwortung beider Partner zu überprüfen.

Zu § 144a HSchG

Durch Nr. 15 des Gesetzentwurfs soll dem § 23 ein neuer Absatz 6 angefügt werden, nach dessen letztem Halbsatz keine neuen Hauptschulen mehr errichtet werden können. In Folge dieser Änderung müssten in § 144a Abs. 2 Satz 1 die Worte „Hauptschulen oder" gestrichen werden.

Zu § 145 Abs. 6 HSchG

Der Rechnungshof hatte in den Bemerkungen 2011 auch unter Verweis auf die Bemerkungen 2002 angeregt, gesetzliche Maßnahmen anzustoßen, die die Einflussmöglichkeiten des Ministeriums auf die Schulentwicklungsplanung erhöhen. Exemplarisch nannte er, die Mindestgröße für Grundschulen konkret zu regeln oder dem Land Gestaltungsrechte bei der organisatorischen Änderung oder Auflösung von Schulen einzuräumen. Hierdurch könnte das Land sicherstellen, dass unwirtschaftliche Schulstrukturen vermieden und eine Differenzierung des Unterrichts (§ 144a Abs. 1) gewährleistet werden.

Die Regelung des § 145 Abs. 6 wird durch den Gesetzentwurf nicht verändert. Der Rechnungshof hält es weiterhin für sinnvoll, dem Land konstruktive Eingriffsmöglichkeiten auf die Schulentwicklungsplanung zu geben.

Breidert

(Dr. Breidert) (Balk)

Hessischer Landtag

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

15.01.2017

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucksache 19/3846

Sehr geehrter Herr Quanz, sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes Stellung zu nehmen.

Grundlage unserer kritischen Würdigung ist die Stellungnahme des dbb Hessen, die gemeinsam mit den Lehrerverbänden im dbb Hessen (glb, HPhV, VBE, VDL) erarbeitet wurde und Ihnen vorliegt.

Wir beziehen daher an dieser Stelle nur noch zu folgenden ausgewählten Punkten explizit Stellung:

- **§ 5 Abs. 2 HSchG – Berufsorientierung**
  Wir vertreten diesbezüglich die Auffassung, dass berufliche Bildung nur durch berufliche Lehrkräfte erfolgen sollte und eine engere Verzahnung zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wünschenswert ist.

- **§ 35 HSchG - Berufliche Gymnasien**
  Diesbezüglich bestehen unsererseits keine relevanten Kritikpunkte.

- **§ 37 Abs. 2 HSchG - fachpraktische Ausbildung in der Fachoberschule**
  Die Einfügung „in begründeten Ausnahmefällen ...“ ist unseres Erachtens grundsätzlich begrüßenswert, wenn bei ausreichenden Kapazitäten für Praktika in den jeweiligen Regionen schulische Praktika verhindert werden.

- **§ 37 Abs. 3 HSchG - Leistungsbewertung in der Fachoberschule**
  Die Leistungsbewertung nach einem System mit 15 Punkten ist eine Forderung, die schon seit Jahren besteht und nun umgesetzt werden soll.

- **§ 41 Abs. 3 und § 187 Abs. 5 HSchG - einjährige Berufsfachschule**
  Hier gibt es insbesondere im Hinblick auf die demografische Entwicklung sicherlich Argumente für ein Auslaufen der **einjährigen Berufsfachschule.** Dennoch gilt es zu bedenken, dass es nicht allen Schüler*innen gelingt, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. In einigen Regionen kann die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) einen Beitrag leisten. Dies gilt aber nicht für alle Regionen. Und es setzt voraus, dass eine Ressourcenausstattung sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.

- **§ 42 Abs. 3 und § 82b HSchG – Fachschule für Sozialwesen**
  Wir unterstützen hinsichtlich der Fachschule für Sozialwesen die Änderung in § 42 sowie die Ergänzung des § 82 b.

- **§ 60 Abs. 3 HSchG - Produktionsschulen**
  Die vorgenommenen Ergänzungen sind wünschenswert. Sie entsprechen den Forderungen der AG 4 des Hessischen Bildungsgipfels zur Benachteiligtenförderung im beruflichen Kontext für Jugendliche und junge Erwachsene, die Orientierung beruflicher Art brauchen.

- **§ 135 Abs. 2 HSchG - Klassenkonferenzen**
  Die Teilnahme von Lehrkräften kooperierender Berufsschulen (§ 23 c Abs. 3 Satz 3) an Klassenkonferenzen von Schüler*innen, die zeitweilig an beruflichen Schulen unterrichtet werden, erachten wir im Interesse eines besseren Informationsaustausches für hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Otten
(Landesvorsitzende)

SOZIALVERBAND VdK 70 JAHRE
HESSEN-THÜRINGEN

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

Abt. V – Recht und Beratung

Ihr Ansprechpartner:
Eberhard Staubach
Telefon: 069 714002-27
Telefax: 069 714002-22
E-Mail: staubach@vdk.de

AZ: V/St- SchulG

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. · Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
per E-Mail

Frankfurt, 17.01.2017

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/ Die Grünen für eine Änderung des Hessischen Schulgesetzes, I A 2.8
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Öttring, sehr Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgeben zu können. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Siebten Abschnitt des Gesetzes (bisher: Sonderpädagogische Förderung). Wir begrüßen die Einrichtung von inklusiven Schulbündnissen aus allgemeinen Schulen, Förderschulen und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren gemäß § 52. Danach dienen sie dazu, dem Wunsch der Eltern nach einer inklusiven Beschulung „grundsätzlich entsprechen zu können". Dies halten wir für sehr wichtig. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen und damit mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden (Inklusionsanteil), muss deutlich erhöht werden. Dies ist auch eine Folgerung aus Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. Danach stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, sondern sie gleichberechtigt Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Damit müssen angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen und es muss die notwendige Unterstützung für eine erfolgreiche Bildung geleistet werden.

Gemäß Daten der Kultusministerkonferenz lag 2014/2015 der Inklusionsanteil in Deutschland insgesamt jedoch nur bei 34,1 %, in Hessen sogar nur bei 23,1 % und damit niedriger als in allen anderen Bundesländern, Wir verweisen dazu auf die abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über den ersten Staatenberichts Deutschlands von 2015 zu Artikel 24 der Konvention (Übersetzung durch die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention):

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats segregierte Förderschulen besucht und empfiehlt eine Zeitplan mit Zielvorgaben, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen Finanzmittel und des erforderlichen Personals.

Wir begrüßen es, dass die Landesregierung anstrebt, dass mehr Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen an allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Dies zeigt sich an der Gesetzesbegründung zur neuen Überschrift des Siebten Abschnitts („Förderauftrag“) mit Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention und an der Neufassung von § 54 Absatz 1 Satz 1: Alle schulpflichtigen Kinder werden in die allgemeine Schule aufgenommen (statt: angemeldet). Aber die Änderung des Gesetzeswortlauts bewirkt allein natürlich noch keine Erhöhung des Inklusionsanteils. Auch wenn der Ressourcenvorbehalt , was wir an sich begrüßen und seit Jahren gefordert haben, („weil die räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können“) in § 49 Absatz 2 und in § 54 Absatz 4 nicht mehr ausdrücklich genannt wird, besteht dieser Vorbehalt faktisch weiter: Die Schulaufsichtsbehörde kann die Schülerin oder den Schüler an eine andere allgemeine Schule oder an eine Förderschule verweisen. Deshalb müssen an mehr allgemeinen Schulen die Möglichkeiten geschaffen werden, Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen zu unterrichten und passgenau zu unterstützen. Das betrifft auch die Fortbildung der Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, den Einsatz von Förderschullehrern und Schulbegleitern. Nur so kann das Ziel erreicht werden, flächendeckend in allen hessischen Schulbezirken schrittweise einen deutlich höheren Inklusionsanteil zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist nicht nur die Fassung des Hessischen Schulgesetzes von Bedeutung, sondern auch die Fassung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB). §14 VOSB benennt in Absatz 1 den Ressourcenvorbehalt und sieht in Absatz 2 – gerade das ist auch unsere Forderung – den „schrittweisen Ausbau der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schulen“ vor, ohne jedoch eine Zielvorgabe zu machen. Zielvorgaben in der VOSB halten wir aber für notwendig. Sie könnten sich zunächst an dem Stand in anderen Bundesländern orientieren. Nur anhand solcher Zielvorgaben kann der Fortschritt bei der inklusiven Beschulung gemessen werden.

Zu §61: Wir begrüßen die Klarstellung, dass für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung die Schulpflicht um bis zu drei Jahre verlängert werden kann und ihnen gestattet werden kann, die Schule für zwei weitere Jahren zu besuchen, in Einzelfällen insgesamt damit um zusätzliche fünf Jahre.

Zu §161: Hier sollte geregelt werden, dass Beförderungskosten auch dann notwendig sind, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung gemäß § 54 Absatz 4 an eine andere als die zuständige allgemeine Schule oder an eine Förderschule verwiesen wird. Das sollte auch dann gelten, wenn der Schüler mangels eines geeigneten inklusiven Angebots in einer öffentlichen Schule eine anerkannte Ersatzschule mit inklusivem Unterricht – auch in einem anderen Schulbezirk – besucht.

Abschließend eine Anmerkung zur VOSB: Hier fehlt eine Regelung für den Fall, dass das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum der allgemeinen Schule Förderschullehrkräfte zur Verfügung stellt, diese aber verhindert sind. Nur wenn eine zügige Vertretung bzw. Nachbesetzung sichergestellt ist, kann eine weitgehend lückenlose Förderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des inklusiven Unterrichts erfolgen.

An der Anhörung am 8. Februar 2017 werde ich teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Staubach
Juristischer Referent

SCHULEWIRTSCHAFT
Hessen

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT Hessen

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein

„Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“

– Drucks. 19/3846 –

Dienstag, 17. Januar 2017

Vorbemerkung

Die Fraktionen der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes in den Landtag eingebracht (LT-Drucks. 3846).
Der Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses (KPA) hat die Landesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT Hessen (LAG) im Rahmen einer Anhörung zur Stellungnahme aufgefordert. Hierfür bedanken wir uns und kommen der Aufforderung hiermit gerne nach.

Die LAG, bestehend aus hessenweit 25 Arbeitskreisen SCHULEWIRTSCHAFT mit rund 100 ehrenamtlich engagierten Lehrkräften und Vertretern aus Unternehmen, bezieht sich in ihrer Stellungnahme vor allem auf die sie direkt in ihrer Arbeit betreffenden Aspekte.

Stellungnahme

Aus Sicht der LAG erfordern die Formulierungen zum **Werbeverbot** Klarstellungen in der Gesetzesbegründung, um die Zusammenarbeit mit hessischen Unternehmen und Betrieben bei der Berufs- und Studienorientierung, bei der Zusammenarbeit mit Schülerfirmen, aber auch für sonstige Notwendigkeiten des Sponsorings zu fördern und nicht durch eine enge Auslegung gar einzuschränken.

Das Werbeverbot unter Nr. 2 d) § 3 Abs. 15 bezieht sich richtigerweise auf Werbung, die wir als Produktwerbung verstehen, und die auch aus unserer Sicht in Schulen unzulässig sein muss. Viele Schulen sind jedoch einerseits zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, für ein qualitativ hochwertiges Angebot ihres Unterrichts, für den Lernerfolg fördernde Aktivitäten sowie mit Blick auf die allgemein gewünschte Öffnung und Verankerung von Schulen mit dem umgebenden Lebensumfeld, auf ein auch privatwirtschaftliches Sponsoring angewiesen, wenn sie künftig finanziell nicht besser ausgestattet werden. Da eine massive Mehrausstattung mit Blick auf die finanziellen Ressourcen der Schulträger, wie auch auf die verfassungsmäßige Schuldenbremse, wenig aussichtsreich und auch zweckmäßig erscheint, jedoch erhebliche Investitionen - z. B. für die Digitalisierung - auf alle Schulen und Schulträger zukommen, wird die zukunftsfähige Schule auch weiterhin absehbar auf ein externes Sponsoring angewiesen sein. Daher wäre es fatal, hierfür die Grenzen normativ zu eng zu ziehen.

Der Gesetzentwurf lässt zwar bei wohlwollender Auslegung einen hinreichenden Spielraum für eine angemessene Beurteilung individueller Sachlagen ohne generelle Ausschlussverpflichtung beim Sponsoring zu. Möglich wäre nach der vorgesehenen normativen Regulierung aber auch eine enge und restriktive Interpretation, was die Möglichkeiten der Schulen empfindlich einschränken würde und mit Blick auf nicht auszuschließende Regierungswechsel vermieden werden sollte.

Viele Schulen sind bereits jetzt stark auf ein Sponsoring von Unternehmen angewiesen. Dies lässt sich an einem Beispiel illustrieren: Eine berufliche Schule hat im Jahr

2013 einen Fachraum für Antriebstechnik eingerichtet und den Umbau des Fachraums als Schülerprojekt gestaltet. Während die Gestaltung mit eigener Arbeitskraft der Schüler und Lehrkräfte erfolgte, bedurfte es Anschauungsmaterials, das vom Schulträger weder beschafft noch finanziert werden konnte. Zwei Unternehmen haben der Schule hierfür Material für insgesamt immerhin 100.000 € zur Verfügung gestellt. Der Fachraum wurde im Beisein der seinerzeitigen Kultusministerin eingeweiht; diese fand das vorbildlich.

Eine solche Unterstützung der Schulen ist vielerorts notwendig, um guten und praxisnahen Unterricht anbieten zu können. Ein solches Sponsoring zu verwehren oder stark einzugrenzen wäre ebenso schädlich wie ein Verbot, die Namen der Spender zu nennen. Stattdessen muss es auch weiterhin möglich sein, eine Dokumentation wie im dargestellten Beispielfall zur Einrichtung des Raumes mit Würdigung der beteiligten Schüler, Lehrkräfte und Unternehmen dort auszustellen.

So profitieren zahlreiche Schulen – je nach Notwendigkeit und Verwendungszweck – von unterschiedlichen Firmen, die verschiedenste Materialien zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich nicht um Werbematerial, für die Schülerinnen und Schüler ohnehin keine Adressaten sind, sondern um diverses Anschauungs- bzw. auch Arbeitsmaterial, wie z. B. Schnitt- und 3D-Zeichnungen von Getrieben, auf denen dann freilich auch der Herstellername steht. Da insbesondere berufliche Schulen praxisnah arbeiten müssen, wären Alternativen für die Schulen teuer oder praxisfern. Und die besseren Schüler – so erläuterte ein Schulleiter – erkennen die Hersteller entsprechender Maschinenteile ohnehin auch ohne Fabrik-, Hersteller- oder Typenbezeichnung. Eine staatliche Beschaffung der Materialien am Markt würde jedoch ebenso Herstellerembleme auf den Materialien enthalten, wäre also hinsichtlich werblicher Bedenken keine Alternative. Gleichwohl soll wirtschaftliche Unterstützung nicht so weit gehen, dass eine im Gesetz genannte Einflussnahme ersichtlich würde. Was etwa bei Sportstadien erlaubt ist, soll hingegen an Schulen verboten bleiben – etwa der Name eines fördernden Unternehmens als Bestandteil des Schulnamens. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass es künftig keine Schulen mehr geben dürfte, die nach technischen Pionieren und Gründern gewerblicher Unternehmen benannt werden, wie beispielsweise Werner von Siemens oder Robert Koch.

Zwei weitere wichtige Aspekte des Werbeverbots und eingeschränkten Sponsorings betreffen die Berufsorientierung und Kooperationen mit Betrieben, etwa im Zusammenhang mit Schülerfirmen:

Zur Berufsorientierung sind Kooperationen mit verschiedensten Unternehmen notwendig und gewollt, wie es richtigerweise im Erlass zur Berufs- und Studienorientierung festgelegt ist. Wenn Schüler oder auch Lehrkräfte in Unternehmen gehen, um die Berufswelt und den Wandel der Berufe sowie der dort eingesetzten Technik kennenzulernen, darf es nicht verwerflich oder gar verboten sein, Informationsmaterialien des Unternehmens zu erhalten und ggf. auch als Arbeitsmaterial im Unterricht zu verwenden. Ebenso gilt es zu würdigen, wenn Unternehmensvertreter in die Schule kommen, um im Rahmen berufsorientierender Veranstaltungen einen Ausbildungsberuf vorzustellen, für ihn zu werben und das Unternehmen selbst vorzustellen, ohne damit rechtswidrig zu handeln und in den Verdacht werbenden Handelns zu geraten. Dies ist in solchen Zusammenhängen für die Berufsorientierung und die Berufswahlentscheidung der Schülerinnen und Schüler sogar nötig und erstrebenswert. Bei

SCHULEWIRTSCHAFT, dem bundesweiten Netzwerk zur Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft, engagieren sich seit mehr als 60 Jahren auch in Hessen zahlreiche Lehrkräfte und Unternehmensvertreter überwiegend ehrenamtlich für eine gelingende Berufsorientierung und Fortbildung der Lehrkräfte. Zu dem Selbstverständnis, verbrieft im Code of Conduct unseres Netzwerks, gehört ein Werbeverbot, sinnvollerweise verstanden als Verbot für Produktwerbung mit der Zielgruppe Schülerinnen und Schüler. So sollte § 3 Abs. 15 SchulG ebenfalls verstanden und zumindest in der Gesetzesbegründung auch ausdrücklich begleitet werden.

Auch Schüler, die mit Hilfe von Schülerfirmen, z. B. im Rahmen des Junior-Wettbewerbs des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln, erste unmittelbare Erfahrungen mit Wirtschaft und wirtschaftlichem Handeln machen, sollen unabhängig von späteren konkreten Optionen der Selbständigkeit mannigfaltige Aspekte praktisch kennenlernen, die sie mehr oder weniger theoretisch im Unterricht behandelt haben. Dazu müssen sie weiterhin mit Betrieben kooperieren und deren Materialien nutzen dürfen. Die Schülerfirmen lassen mitunter Teile ihrer Produkte oder ganze Produkte von Betrieben fertigen oder erhalten von Ihnen Materialien, Beratung und sonstige Unterstützung, die de lege lata als Sponsoring stets über den Einzelfall hinaus genehmigungsfähig sein sollten, um die gewünschte Lernortverzahnung zwischen Schulen und Unternehmen gewährleisten zu können.

Die vorliegende Formulierung des neu einzufügenden § 3 Abs. 15 sollte daher den gesetzgeberischen Willen grundsätzlich gewünschter Kooperationen zwischen Schulen und Unternehmen verdeutlichen, um einer restriktiven Auslegung des Gesetzestextes vorzubeugen. Ein Verbot von Produktwerbung in Schulen bleibt hingegen ebenso sinnvoll wie davon unberührt, bedarf jedoch ggf. des entsprechenden Hinweises auf Werbung für Produkte oder kommerzieller Dienstleistungen, die mit Schule originär nichts zu tun haben.

Sinnvoll erscheint die im Gesetzestext vorgesehene Ermächtigung, das Zulassen von Ausnahmen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Hierfür kompetent wäre die jeweilige Schulleitung, die das Sponsoringverbot einerseits gegenüber dem übergeordneten Ziel der Berufs- und Studienorientierung abwägen sollte und andererseits am besten beurteilen kann, was ihre Schule benötigt, und die die Einhaltung des Werbeverbots an ihrer Schule verantwortet. Unterstützende Verzeichnisse, etwa der Schulaufsicht oder auch des Kultusministeriums, könnten pauschal genehmigungsfähige Produkte und Dienstleitungen, etwa zu Schülerfirmen oder zu naturwissenschaftlich-technischen Produkten enthalten und die Entscheidung der Schulleitung unter dem Gesichtspunkt des § 3 Abs. 15 SchulG positiv präjudizieren.

Die LAG begrüßt ausdrücklich sowohl die im Gesetzestext unter Nr. 5 b) § 5 Abs. 2 herausgestellte Bedeutung der **Berufs- und Studienorientierung** (BSO) als übergeordnetes Ziel als auch ihren Stellenwert als Querschnittsthema. Deshalb sollten die allgemeinbildenden Schulen ihre Schülerinnen und Schüler richtigerweise fächerübergreifend berufs- und studienorientierend vorbereiten und sie bei ihrer Berufswahlentscheidung unterstützen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die BSO nur einem einzelnen Fach zugewiesen werden könnte.

Der Bedeutung einer frühzeitigen und zielgerichteten BSO folgend, ist die Vermittlung fachlicher, wie auch personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen in *allen* Unterrichtsfächern zu fördern, worauf in Abs. 2 richtig hingewiesen wird.

Eine umfangreiche Berufs- und Studienorientierung unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der für sie passenden Wahl der weiteren Ausbildung, die sowohl im dualen Berufsausbildungssystem als auch an einer Schule oder Hochschule erfolgen kann. Hierfür sind geeignete Verfahren, wie Praktika, Kompetenzfeststellung und Berufswahlpass zu wählen, deren Einsatz im BSO-Erlass beschrieben werden und die die individuellen Stärken, Neigungen und Interessen ressourcenorientiert herausarbeiten. Dies fördert eine passende Berufswahl und reduziert Ausbildungs- und Studienabbrüche, die ansonsten sowohl die eigene Biographie als auch die Unternehmen und die Gesellschaft belasten.

Deshalb ist die Überführung des bisherigen Erlasses zur Berufs- und Studienorientierung in eine Rechtsverordnung mit einem deutlich erhöhten Grad an Verbindlichkeit konsequent und richtig.

In der Praxis des unterstützenswerten Erlasses hat sich indes gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, die Durchführung einer den Qualitätskriterien des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) entsprechenden Kompentenzfeststellungsverfahrens (KF) nicht zwingend bereits in der Jahrgangsstufe 7 vorzuschreiben, sondern in begründeten Fällen stattdessen auch im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 zu ermöglichen, wenn die Durchführung des KF-Verfahrens einer Schule nur dann möglich ist. Dies hat Konsequenzen auch auf die Auszeichnung vorbildlicher Schulen mit dem Gütesiegel BSO als die BSO-Verordnung ergänzendes Anreizsystem. Da solche Schulen nur dann mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden können, wenn sie die Mindeststandards des Erlasses bzw. der künftigen Verordnung erfüllen und übertreffen, scheitern bislang ansonsten auszeichnungswürdige Schulen an der Siegel-Vergabe, wenn sie mit der Kompetenzfeststellung erst zu Beginn der Jahrgangsstufe 8 beginnen oder ein Teil der Schülerinnen und Schüler erst dann daran teilnehmen kann. Als vorbildlich hat sich in Hessen die Einführung und Anschubfinanzierung eines sinnvollen einheitlichen Verfahrens erwiesen.

Wenn bei den Regelungen zu einer verlängerten Vollzeitschulpflicht nun vermehrt **Produktionsschulen** gemäß Nr. 40 § 60 Abs. 3 als außerschulische Angebote betriebsähnlicher Bildungseinrichtungen vorgesehen werden, muss darauf geachtet werden, keine Konkurrenz zu bestehenden Betrieben zu etablieren. Im regionalen Konkurrenzgefüge kommt es ansonsten, wie Erfahrungen mit erwerbsorientierten Produktionsschulen gezeigt haben, zu Verzerrungen zu Lasten regulärer Betriebe.

Insofern muss der Primat bei Produktionsschulen aus Sicht der LAG auf pädagogisches Wirken fokussiert sein. Um zu verhindern, dass Produktionsschulen mit Produkten und Dienstleistungen, die auf den Markt gebracht werden, in Konkurrenz zu regionalen Betrieben treten, sollten alle Maßnahmen in Netzwerken (z. B. OloV), in denen auch die Wirtschaft vertreten ist, abgestimmt werden. Entsprechendes gilt für eine erstmalige Einrichtung und die weitere Ausgestaltung einer Produktionsschule für die Abstimmung mit den Trägern bereits bestehender Fördereinrichtungen. Denn

Produktionsschulen sollen weder mit regionalen Betrieben noch mit berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder regionaler Bildungsträger konkurrieren, um das Förderangebot nicht einzuschränken, was in dem Gesetzentwurf ergänzend sicherzustellen ist.

Frankfurt, 17. Januar 2017
Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT Hessen

Matthias Rust

Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzende
Edith Krippner-Grimme

An den Eichen 8, 34599 Neuental
Tel. 06693-1420 Fax 06693-1394
e-mail: Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de
www.dlh-hessen.de

Neuental, den 17.01.2017

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/3846

Der dlh bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Bzgl. schulformspezifischer Aspekte wird auf die Stellungnahmen der Mitgliedsverbände des dlh (GLB, HPhV und VDL) verwiesen.

§ 3 Abs. 7:
Der neu eingebrachte Absatz beschreibt zwar eine Selbstverständlichkeit, bezieht sich aber wahrscheinlich auf individuelles Fehlverhalten in der Vergangenheit und scheint somit folgerichtig.

§ 3 Abs. 10:
Dieser Absatz wurde in seiner Formulierung klarer, beschreibt die alltägliche Praxis.

§ 3 Abs. 15:
Der dlh begrüßt die klare Regelung. Die Institution Schule muss frei jeglicher wirtschaftlicher Abhängigkeiten bleiben.

§ 5 Abs. 2:
Berufs- und Studienorientierung erfolgte bereits in der Vergangenheit schulformbezogen. Ihr Umfang sollte sich allerdings auch weiterhin gezielt nach den anzustrebenden Abschlüssen und im Rahmen der zeitlichen und personellen Ressourcen richten.

§ 11 Abs. 8:
Die Neu-Formulierung dieses Absatzes scheint im Vergleich zur momentan gültigen Fassung eine gegenläufige Intention unter demselben Begriff („Verbundschule“) zu beinhalten.

Während die momentan gültige Formulierung eine Schule mit mehreren Standorten vorsah, wird mit der neuen Formulierung die Zusammenlegung mehrerer Schulen zu einer einzigen ermöglicht. Der dlh fürchtet, dass dieser – demografisch u. U. vernünftige – Prozess könnte zu einem Einsparungspotential an Funktionsstellen führen.

§ 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 15c:
Wenn die Schulträger in den Ferien in den Räumlichkeiten Betreuungsangebote anbieten wollen und das Hausrecht in dieser Zeit sicherstellen können, so steht dem nach Ansicht des dlh nichts entgegen. Der dlh spricht sich jedoch gegen eine Ausweitung des schulischen Angebots in den Ferien aus, da sowohl Lehrkräfte wie Schülerinnen und Schüler diese Zeiträume zum Regenerieren benötigen, andererseits Kolleginnen und Kollegen in diesem Zeitraum oft auch zahlreiche Korrekturen erledigen. Andererseits fehlt bei der Festschreibung der Entscheidungsfindung einzig und allein durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter u. E. jegliche demokratische Beteiligung durch die Betroffenen. Demzufolge müssen nach Ansicht des dlh die schulischen Gremien (hier besonders Gesamtkonferenz, Personalrat, Schulkonferenz) rechtzeitig in einen Abwägungsprozess eingebunden werden, damit gemeinsam eine tragfähige Entscheidung gefunden werden kann.

§ 23 Abs. 6:
Der dlh bedauert, dass der Gesetzgeber diesen Schritt gehen will. Bekanntlich steht der dlh für ein begabungsgerechtes, vielgliedriges Schulsystem. Er ist der Auffassung, dass gerade die Schulform „Hauptschule“ (oder wie diese Schulform auch immer genannt würde) einer gesellschaftlichen Aufwertung bedarf. Der dlh befürchtet, dass gerade die Schülerklientel, die die stärkste Förderung und Unterstützung benötigt, der Verlierer einer solchen Entscheidung sein könnte.

§ 27 Abs. 3:
Der dlh sieht die Auflösung der Kursdifferenzierung in der vorgeschlagenen Form kritisch.

§ 45 Abs. 3:
Dem dlh erschließt sich die Streichung des letzten Satzes inhaltlich nicht.

§ 49 Abs. 2:
Der dlh begrüßt, dass der Gesetzgeber den Erhalt der Förderschulen vorsieht.

§ 52:
Der dlh hält die inklusiven Schulbündnisse für schwer praktikabel. Bzgl. des Abs. 4 wird ihm nicht klar, wie allgemeine Schulen die in Abs. 3 vorgesehene Beratungsfunktion, besonders die Zurverfügungstellung der personellen Expertise, vornehmen sollen.

§ 73 Abs. 6 Punkt 3:
Der dlh sieht keine Notwendigkeit, evtl. sogar einen Nachteil für die Betroffenen bei künftigen Einstellungsverfahren, in der Gewährung eines Notenschutzes in Abschlusszeugnissen.

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.

Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer

Verband der Lehrer Hessen

§ 74 Abs. 5:
Dem dlh erschließt sich nicht, welche Gründe für eine andere Taktung der Zeugniserteilung (außer halb- oder ganzjährlicher) in der Sekundarstufe II vorliegen könnten.

§ 82 Abs. 1:
Der dlh begrüßt die beispielhaften Erläuterungen des Begriffs der pädagogischen Maßnahmen.

§ 82 Abs. 6:
Es müsste geregelt werden, wer das Mediationsverfahren federführend und in der Praxis durchführt, da der schulpsychologische Dienst als eine mögliche Instanz bereits jetzt hoffnungslos überlaufen ist.

§ 92 Abs. 3:
Der dlh ist der Auffassung, dass jährliche Schulentwicklungsgespräche auf der Basis der Zielvereinbarungen, in die wiederum Ergebnisse der internen und externen Evaluation eingehen sollen, mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht realistisch sein können.

§ 98 Abs. 5:
Der dlh sieht den neu formulierten Abschnitt kritisch; er befürchtet, dass durch diese Verpflichtung eine neue Art von Schulinspektionen (nun „angeordnete externe Evaluation" genannt) auf die Schulen zukommt.

§ 99a:
Dem dlh erschließt sich nicht, warum im Landesschulbeirat eine Vertretung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung aufgenommen werden soll. Weiterhin stellt er sich die Frage, warum bei den beiden Spitzenorganisationen (Deutscher Gewerkschaftsbund bzw. Deutscher Beamtenbund) der Zusatz, dass deren Vertreter(innen) Lehrkräfte sein sollen, im Gesetzentwurf gestrichen wurde.

§ 144a Abs. 2:
Der dlh begrüßt, dass für die Errichtung eigenständiger gymnasialer Oberstufenschulen in der Einführungsphase eine Mindest-Jahrgangsbreite von 160 Schülerinnen und Schülern festgeschrieben werden soll.

§ 151 Abs. 4, letzter Satz:
Der dlh stellt sich die Frage nach dem Kostenträger für die dort benannten Personen.

G. Köppner-Grimme

(Landesvorsitzende des
Deutschen Lehrerverbandes Hessen)

Bettina-von-Arnim-Schule

Bettina-von-Arnim-Schule | Rudolf-Breitscheid-Straße 22 | 35037 Marburg

Kulturpolitischer Ausschuss
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: m.oeftring@ltg.hessen.de

18.01.2017

Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucksache 19/3846

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf und geben zu diesem die nachfolgende Stellungnahme ab. Wir beschränken uns auf die Änderung von § 61 HessSchG, die aus unserer Sicht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besonders relevant ist.
Zusammenfassend kann dem Gesetzentwurf hinsichtlich der Änderung des § 61 HessSchG in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden,

- weil er das Ziel, die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich abzusichern, verfehlt und
- weil er durch die neu aufgenommenen Voraussetzungen die Gestattung des weiteren Schulbesuchs über die Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht hinaus faktisch ausschließt und
- weil er eine Maßnahme der Lebenshilfe in eine schulische Leistungsanforderung umwandelt.

Im Folgenden werden wir unter **A** die vorgenommenen Änderungen im Detail kommentieren, unter **B** unsere Stellungnahme vornehmen und unter **C** ein Fazit fassen.

A. Inhalt des Entwurfs zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Bevor zum Änderungsentwurf (im Folgenden ÄE) Stellung genommen wird, erscheint es notwendig, zunächst dessen Inhalt zu klären. Insbesondere die Entwurfsbegründung suggeriert, es handele sich lediglich um die angesichts einer veränderten Verwaltungsgerichtsrechtsprechung notwendige Wiederherstellung und gesetzliche Absicherung der bisher geübten schulischen Praxis. Es wird zu zeigen sein, dass dies nicht der Fall ist, der ÄE vielmehr weit darüber hinaus geht.

1. §61 Abs. 2 Satz 1 ÄE

§ 61 Abs.2 Satz 1 enthält eine inhaltliche Änderung dahingehend, dass die Verlängerung der Schulpflicht „auf Antrag oder nach Anhörung der Eltern" erfolgen kann, während nach geltender Rechtslage die Schulpflicht (nur) „nach Anhörung der Eltern" verlängert werden kann. Mit der Neufassung sind die Eltern also ausdrücklich antragsberechtigt, während nach geltendem Recht eine Entscheidung von Amts wegen erfolgen konnte, vor der die Eltern anzuhören waren.
Mit der Antragsberechtigung der Eltern korrespondiert die Pflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters, über diesen Antrag zu entscheiden. Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, sind gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 HessVwVfG auch die Gründe zu nennen, von denen sie oder er bei der Entscheidung ausgegangen ist.
Darüber hinaus wird durch die Neufassung des Satzes 1 klargestellt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Entscheidung zuständig ist.

2. §61 Abs. 2 Satz 2 ÄE

Wesentlicher ist die Änderung, die in § 61 Abs. 2 Satz 2 ÄE vorgenommen wird.
Zu dieser heißt es in der Gesetzesbegründung, mit ihr werde auf die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs reagiert, der im Beschluss vom 8.12.2014 entschieden habe, dass die Schulzeitverlängerungen um drei und zwei Jahre alternativ und nicht kumulativ zu verstehen sei. Damit könne die in der Vergangenheit geübte Praxis einer Schulzeitverlängerung um fünf Jahre nicht beibehalten werden. Da aber die Absicht bestehe, die von allen Beteiligten als positiv empfundene Praxis beizubehalten, müsse eine „neue, klare Regelung gesetzt werden"[1].

Ginge es dem Entwurf tatsächlich nur um die gesetzliche Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis, hätte § 61 Abs. 2 Satz 2 anders gefasst werden können und gefasst werden müssen.

Indes geht der Gesetzentwurf an dieser Stelle über die vorgeblich beabsichtigte Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis weit hinaus, indem er in deutlicher Abkehr auch von der geltenden Rechtslage[2] den Anspruch auf Gestattung des weiteren Schulbesuchs an bestimmte Voraussetzungen knüpft. Belegt wird dies auch durch die Begründung des Gesetzentwurfs, in dem es heißt: „Ziel der Regelung ist eine rechtssichere, „kriterienbasierte" Verlängerungsmöglichkeit des Schulbesuchs für bis zu fünf Jahre über die Vollzeitschulpflicht hinaus.". In dieser „Kriterienbasiertheit" liegt die entscheidende Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

---

[1] LT-Drs. 19/3846.

[2] Zu dieser hat der HessVGH in dem immer wieder genannten Beschluss vom 8.12.2014 entgegen bestehender juristischer Kommentarliteratur ausdrücklich klargestellt, dass es sich um einen strikten Rechtsanspruch handelt, der außer dem sonderpädagogischen Förderbedarf keinen weiteren Voraussetzungen unterliegt. Vgl. HessVGH, Beschluss vom 8.12.2014, 7 B 1669/14, Rn. 11.

Nach Satz 2 des Gesetzentwurfs besteht der Anspruch auf Gestattung des weiteren Schulbesuchs nur dann,

- wenn die Schülerinnen und Schüler dadurch einem allgemeinen Abschluss nach § 13 an dieser Schule nähergebracht werden können
  oder
- wenn nachweisbar ein Übergang auf den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich ist
  und
- sie nicht im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen
  oder in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung im nächsten Schuljahr unterrichtet werden können.

Liegt keine der genannten Voraussetzungen vor, ist die Gestattung des weiteren Schulbesuchs ausgeschlossen. Entgegen üblichen Gepflogenheiten schweigt die Entwurfsbegründung zu diesen Voraussetzungen gänzlich, sondern beschränkt sich auf den Begriff „kriterienbasiert".
Dass es sich bei der Einfügung von Gestattungsvoraussetzungen nicht um ein Versehen handelt, diese vielmehr bewusst und gewollt eingefügt wurden, ergibt sich aus den Äußerungen des Hessischen Kultusministers in der 38. Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags, wo er diesbezüglich ausgeführt hat:

> „Aber es ist uns schon wichtig, dass wir keine völlig freie bzw. ungebundene Entscheidung haben, ob man die Schulzeit einfach um bis zu fünf Jahre verlängert oder nicht, sondern dass es dafür, jedenfalls wenn es über die drei Jahre hinausgeht, für diese Schulzeitverlängerung gewisse Kriterien gibt."[3]

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

- Erste Voraussetzung ist, dass die antragstellenden Schülerinnen und Schüler durch den weiteren Schulbesuch „einem allgemeinen Abschluss nach § 13 an dieser Schule nähergebracht werden können". Damit wird die Gestattung den Voraussetzungen für die Verlängerung der Schulpflicht nach § 61 Abs. 2 Satz 1 HessSchG angeglichen. Es wird darüber hinaus gegenüber Satz 1 sogar eine Verschärfung vorgenommen, indem es anders als dort nicht ausreicht, dass „anzunehmen", also zu erwarten ist, dass sie dem angestrebten Abschluss nähergebracht werden können, sondern es muss gleichsam feststehen, dass sie einem allgemeinen Abschluss nähergebracht werden können.
Mit der Einfügung dieser Voraussetzung wird der Charakter der Gestattung nachhaltig verändert. Während sie in der Vergangenheit als „Maßnahme der Lebenshilfe" begriffen wurde,[4] wird sie durch die neue Voraussetzung zu einer schulischen Leistungsanforderung .
- Liegt die unter 1. genannte Voraussetzung nicht vor, ist der weitere Schulbesuch nach dem Gesetzentwurf nur zu gestatten, wenn die zweite, alternativ neben der ersten stehenden, in sich weiter geschachtelte Voraussetzung erfüllt ist.
Danach setzt der Gestattungsanspruch zunächst voraus, dass nachweisbar ein Übergang auf den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Ist ein solcher Übergang möglich, ist die Gestattung ausgeschlossen.

Bemerkenswert ist folgendes: Der Gestattungsanspruch setzt in dieser zweiten Variante voraus, dass „nachweisbar" ein Übergang in den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich ist oder keine andere Unterrichtungsmöglichkeit besteht. Damit stellt sich die Frage, wer diesen Nachweis zu führen hat und zu wessen Lasten eine Nicht-Nachweisbarkeit geht. Nach allgemeinen Beweislastregeln wird damit den

---

[3] Stenografischer Bericht, S. 8.
[4] So ausdrücklich der HessVGH im Beschluss vom 8.12.2014, Rn. 10, mit Nachweisen aus der Literatur.

Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern die Beweislast dafür auferlegt, dass ein solcher Übergang nicht möglich ist. Dieser Nachweis dürfte, da es sich um den Beweis negativer Tatsachen handelt, regelmäßig schwer zu führen sein.
Fraglich ist ferner, welche Anforderungen an einen solchen Nachweis gestellt werden. Sind etwa Bewerbungen vorzulegen? Wenn ja, wie viele? Hier ist in jedem Fall zu befürchten, dass sich eine in den einzelnen Schulamtsbezirken unterschiedliche Verwaltungspraxis herausbilden wird.

Ist der Übergang auf den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich, besteht dennoch kein Gestattungsanspruch, wenn die betroffenen Schülerinnen und Schüler

- a) entweder im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder
- b) in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung im nächsten Schuljahr

unterrichtet werden können.

Zu a)
Nach § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX steht die Werkstatt allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.
Da der Begriff des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" von der Rechtsprechung sehr weit gefasst wird, dürfte diese Voraussetzung bei sehr vielen betroffenen Schülerinnen und Schüler vorliegen und somit eine Gestattung des weiteren Schulbesuchs ausgeschlossen sein.

Zu b)
Der Gestattungsanspruch ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung im nächsten Schuljahr unterrichtet werden können. Die Regelung knüpft damit an den durch den ÄE ebenfalls neu gefassten § 64 an. Nach dessen Abs. 2 Satz 1 sind Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren zum Besuch der Berufsschule in der Regelklasse oder in Bildungsgängen, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren, berechtigt.

Der durch § 64 Abs. 2 Satz 1 ÄE berechtigten Kreis von Schülerinnen und Schülern entspricht damit exakt dem von § 61 Abs. 2 Satz 2 ÄE erfassten: Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen und die verlängerte Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.
Da aber die Berechtigung zum Besuch der Berufsschule nach § 64 Abs. 2 Satz 1 ÄE an keine weiteren Voraussetzungen gebunden ist, sind keine Fälle denkbar, in denen diese Berechtigung und damit der Ausschlussgrund für den Gestattungsanspruch nach § 61 Abs. 2 Satz 1 ÄE nicht besteht.
Zwar wurde der Besuch der Berufsschule durch § 64 Abs. 2 ÄE von der nach geltendem Recht bestehenden Berufsschulpflicht in eine Berechtigung umgewandelt.[5] Macht aber eine betroffene Schülerin oder ein betroffener Schüler von dieser Berechtigung keinen Gebrauch, entfällt der Anspruch auf Gestattung des weiteren Besuch der Förderschule, so dass für sie oder ihn keinerlei schulisches Angebot mehr besteht.

[5] So ausdrücklich die Entwurfsbegründung.

B. Stellungnahme

I. Umfang der Änderung durch den Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf beschränkt sich bei der Änderung von § 61 Abs. 2 keineswegs auf eine Reaktion auf die Rechtsprechung hessischer Verwaltungsgerichte. Die Einfügung weiterer kriterienbasierter Voraussetzungen für den Gestattungsanspruch wurde durch die Rechtsprechung nicht gefordert. Im Gegenteil hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 8.12.2014 betont, dass der Gestattungsanspruch voraussetzungslos ist. Die Einfügung von Voraussetzungen ist also ausschließlich politisch gewünscht.

Sofern tatsächlich die Absicht bestanden haben sollte, „die von allen Beteiligten als positiv empfundene Praxis beizubehalten"[6], kann von deren Umsetzung durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht die Rede sein. Vielmehr wird sich aufgrund der eingefügten Voraussetzungen die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Gestattung des weiteren Schulbesuchs der Förderschule ganz erheblich, ja bis zur Unerheblichkeit reduzieren. Anders formuliert: Entweder hat die genannte Absicht nicht bestanden oder sie wurde durch die Umsetzung im ÄE in ihr Gegenteil verkehrt.

Entgegen dem vorliegenden Änderungsentwurf ist an einem Anspruch auf Gestattung des weiteren Schulbesuchs entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis festzuhalten und diese gesetzlich eindeutig zu regeln. Dies kann in der Weise geschehen, dass § 61 Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst wird:

> „Den Schülerinnen und Schülern, deren Vollzeitschulpflicht nach Satz 1 um drei Jahre verlängert wurde, ist auf Antrag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu gestatten, die Schule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht bis zu zwei weitere Jahre zu besuchen."[7]

II. Charakter der Gestattung des weiteren Schulbesuchs nach dem Änderungsentwurf

Der vorliegende Änderungsentwurf ändert den Charakter der Gestattung des weiteren Schulbesuchs in fünf wesentlichen Punkten:

1. Sie ist nach der ersten Alternative nur auszusprechen, wenn die betroffenen Schülerinnen und Schüler dadurch einem Abschluss nach § 13 an dieser Schule nähergebracht werden können. Als solcher Abschluss kommt bei realistischer Betrachtungsweise nur der nach § 13 Abs. 3 in Betracht.
Es bedarf keiner Diskussion, dass ein Abschluss nach § 13 anstrebenswert ist. Ebenso wenig bedarf es allerdings auch der Diskussion, dass eine große Zahl von Schülerinnen und Schülern – insbesondere aus dem Förderbereich GE – einen solchen Abschluss nicht wird erreichen können.
Das bedeutet allerdings nicht, dass diese Schülerinnen und Schüler aus dem weiteren Schulbesuch keinen kognitiven, emotionalen und psychosozialen Gewinn schöpfen würden. Auch wenn die während des Schulbesuchs erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten keinen unmittelbaren Berufsbezug im Sinne einer beruflichen Erwerbstätigkeit aufweisen, sind sie Elemente der Lebenshilfe und ermöglichen damit eine gelingende Alltagsbewältigung sowie die autonome und selbstbestimmte Teilhabe der Betroffenen am gesellschaftlichen Leben. Auch dies ist Aufgabe von Schule, die durch die eindimensionale Fixierung auf einen Abschluss nach § 13 verunmöglicht wird.

---

[6] LT-Drs.19/3846, Entwurfsbegründung zu Nr.41, Buchstabe a.

[7] Die im Gesetzgebungsverfahren diskutierte Frage, wer über die Gestattung entscheiden sollte, ist eine sekundäre, die davon abhängt, welches die Entscheidungskriterien sind. Da nach der vorgeschlagenen Fassung lediglich zu prüfen ist, ob ein Antrag gestellt wurde und es sich um eine Schüler-in handelt, bei der/dem sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und deren/dessen Vollzeitschulpflicht verlängert und erfüllt wurde – Kriterien, die die Schulleiterin oder der Schulleiter, der ja nach Satz 1 darüber entschieden hat, am besten beurteilen kann – ist es sinnvoll, dieser/diesem die Entscheidungskompetenz zuzuweisen.

Auch die „Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" gem. Erlass vom 24. Januar 2013[8], weisen mehrfach auf die Bedeutung der Bindungs- und Bezugspersonen und deren Kontinuität hin. Mit einem Wechsel in ein anderes Schulsystem mit neuen Bezugspersonen in einer sensiblen Lebensphase der jungen Erwachsenen bzw. pubertierenden Jugendlichen wird diesem Anspruch keineswegs entsprochen, er wird vielmehr in sein Gegenteil verkehrt. Man muss sich nur mal einen kaum oder nichtsprechenden, autistischen Schüler vergegenwärtigen, der auf die Kompetenz und Sensibilität und gewachsenen Beziehung, der ihn Unterrichtenden existenziell angewiesen ist. Wird dieser Prozess abgebrochen bedeutet es einen Einschnitt in der Entwicklung und es braucht viel Zeit, um eine neue fruchtbare Grundlage für weiteren Kompetenzerwerb zu schaffen. Im Übrigen betrifft die Gestattung keineswegs alle Schülerinnen und Schüler des 12. Schulbesuchsjahres. Diejenigen, die den Schritt in ein anderes System aufgrund ihrer Fähigkeiten schaffen können werden nicht daran gehindert.
Eine substanzielle Aussage bezüglich des Entwicklungsstandes und der Bindungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler können nur die Förderschullehrkräfte bzw. die Schulleitungen machen, die diese über viele Jahre begleitet haben. Dem werden die im ÄE genannten Kriterien nicht gerecht.

2. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die durch die Gestattung des weiteren Schulbesuchs einem Abschluss nach § 13 nicht nähergebracht werden können, verweist der Änderungsentwurf zunächst vorrangig auf den Übergang auf den Berufs- oder Arbeitsmarkt. Dies kann allenfalls als theoretische, nicht aber praktische Alternative angesehen werden. Welcher Berufs- oder Arbeitsmarkt sollte den Betroffenen nach Verlassen der Schule offenstehen?

3. Gegenüber der Gestattung des weiteren Schulbesuchs vorrangig ist sodann die Aufnahme im „Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen".
Es wurde oben bereits dargelegt, dass die Werkstätten für behinderte Menschen grundsätzlich allen Betroffenen offenstehen. Daran ändert sich auch nichts durch den Verweis auf den „Berufsbildungsbereich der Werkstätten". Bei diesem handelt es sich gem. § 4 Werkstättenverordnung (WVO) um ein nach dem sog. Eingangsverfahren von drei Monaten (§ 3 WVO) obligatorische Phase der Tätigkeit in der Werkstatt, an die sich sodann der Arbeitsbereich (§ 5 WVO) anschließt. An der Aufnahmeverpflichtung der Werkstätten ändert sich dadurch nichts.

4. Vorrangig ist nach dem ÄE schließlich die Aufnahme in einen Bildungsgang zur Berufsvorbereitung. Insoweit wurde oben dargelegt, dass eine voraussetzungslose Zugangsberechtigung besteht.
Allerdings bestehen Aufgabe und Curriculum von Berufsschulen darin, auf bestimmte berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, nicht aber in der Vermittlung der oben unter 1. genannten lebenspraktischen Fähigkeiten. Aber auch mit Blick auf eine künftige Berufstätigkeit belegen Aussagen der Agentur für Arbeit den im Laufe des weiteren Schulbesuchs eintretenden Kompetenzzuwachs.

5. Der vorliegende Änderungsentwurf missachtet in weitem Umfang den Elternwillen. Er endet mit der Antragstellung auf Gestattung des weiteren Schulbesuchs. Dass Eltern eine bewusste Entscheidung treffen, ihrem Kind den weiteren Besuch der bisher besuchten Schule zu ermöglichen, wird vom Änderungsentwurf vollständig ignoriert.

---

[8] ABl. 3/13, S. 101.

C. Fazit

In der Gesamtschau ist der vorliegende ÄE in Bezug auf die Änderung von §61HschG nicht zustimmungswürdig, da das ursprüngliche Ziel, die bisherige Verwaltungspraxis beizubehalten verfehlt wird (siehe B. I) und darüber hinaus der Charakter der Gestattung nachhaltig zu Lasten der Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf geändert wird (siehe B.II).
Um an der bisherigen Verwaltungspraxis festzuhalten und diese gesetzlich eindeutig zu regeln sollte § 61 Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst werden:

„Den Schülerinnen und Schülern, deren Vollzeitschulpflicht nach Satz 1 um 3 Jahre verlängert wurde, ist auf Antrag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu gestatten, die Schule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht bis zu zwei weitere Jahre zu besuchen."

Marburg, den 18.1.2017

Irene Weber

(Schulleiterin)

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
z.Hd. Frau Geschäftsführerin
Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 17.01.2017
Az. : Wo/L021.1; 200.02

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis90 / DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (LT-Drs. 19/3846)
Ihr Schreiben vom 22.11.2016, Az. 1 A 2.8
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Öftring,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet haben. Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

I. Allgemein

Obwohl eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen „ganztägige Schulentwicklung" sowie „inklusive Beschulung" sicherlich sinnvoll ist, bestehen gegen die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen im Detail erhebliche Bedenken. Dies gilt sowohl unter dem Blickwinkel was neu geregelt wird, als auch unter dem Aspekt was - obwohl augenfällig notwendig - nicht geregelt wird. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Frage der Finanzierung, sowie in den Bereichen, die die Zuständigkeiten der Hessischen Landkreise in deren Eigenschaft als Schul- als auch als Jugendhilfeträger tangieren. Hier besteht deutlicher Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf.

Zudem wird durch den Gesetzentwurf manifest, dass das Land Hessen zwar politisch die zeitnahe Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Handicaps jeder Art in die allgemeine Schule wünscht, sich aber für die finanziellen Folgen nicht verantwortlich fühlt.

Die Integration behinderter Schüler in allgemeine Schulen hat nämlich inhaltsnotwendig zur Folge, dass diese in besonderer Weise unterstützende Betreuung erfahren müssen. Diese Betreuung wäre bei einer Beschulung in speziell ausgerüsteten Förderschulen mit deutlich geringerem (auch personellem) Aufwand möglich. Im Rahmen der dezentralen Beschulung in allgemeinen Schulen sind dagegen im Extrem für jeden Schüler entsprechende Hilfskräfte abzustellen. Damit wollen wir, um Missverständnisse zu vermeiden, nicht gegen die inklusive Beschulung argumentieren. Es geht an dieser Stelle vielmehr alleine um die finanziellen Auswirkungen. Die dargestellte und auf eine politische Setzung des Landes zurückgehende Änderung des Systems kann nach alle dem nicht zulasten der allgemeinen Sozialsysteme und auch nicht zulasten der Sozialhilfeträger gelöst werden. Vielmehr muss das Land Hessen die erhöhten (Betreuungs-)kosten als unmittelbare Folge seiner politischen Ziele, seiner entsprechend ausgestalteten gesetzlichen Vorgaben, bzw. gesetzlichen Änderungen akzeptieren und die anfallenden Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln bestreiten.

Der Hessische Landkreistag fordert hierzu die Einführung einer entsprechenden, eindeutigen gesetzlichen Regelung (s. dazu Seite 9, Ziffer 19 dieser Stellungnahme zu § 157 Abs. 3)

II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Zu Art. 1, Ziffer 2c, Seite 3: § 3 Abs. 10 - Grundsätze für die Verwirklichung

§ 3 Abs. 10 wird inhaltlich erweitert. Lehrkräfte sollen künftig zunächst mit der / dem Betroffenen nach Lösungen suchen und hierzu „im erforderlichen Umfang“ Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. der Jugendämter einbeziehen. Grundsätzlich ist es zeitgemäß, dass die Systeme von Schule und Jugendhilfe enger strukturell kooperieren, da „Schule“ als Sozialisationsinstanz junger Menschen immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Mit dem neuen Abs. 10 wird allerdings auch rechtlich klargestellt, dass Lehrkräfte, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers haben, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben (§ 4 Abs. 2 KKG). Aufgrund der Regelung des § 179 Abs. 1 ist es zudem erforderlich, die Geltung des Abs. 10 auch für Schulen in freier Trägerschaft gesondert für anwendbar zu erklären.

Hieraus folgen möglicherweise nicht unerhebliche Kosten. Soweit den Jugendhilfeträgern mit der Änderung des Schulgesetzes neue Verpflichtungen auferlegt werden („Anspruch“), sind die hieraus folgenden Kostenverpflichtungen seitens des Landes im Wege der Konnexität auszugleichen.

2. Zu Art. 1, Ziffer 9a, Seite 4: § 11 Abs. 3 - Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen

Mit der Ergänzung des § 11 um die Schulform „Schulen für Kranke“ werden die diesbezüglichen Möglichkeiten deutlich erweitert. Während diese Schulform bisher an Kliniken oder einer ähnlichen Einrichtung angesiedelt war, entsteht mit der

Überarbeitung des § 11 Abs. 3 die Möglichkeit, „Schulen für Kranke“ nun auch als eigenständige Schulen einzurichten. Hieraus ergibt sich allerdings zugleich eine potentielle Ausweitung der Aufgaben für den Schulträger, da im Hinblick auf den höheren Betreuungsschlüssel dieser Schulform ggf. auch zusätzlicher Raumbedarf entsteht: Bei der Einrichtung dieser Schulform an bestehenden Schulstandorten können ggf. zusätzliche bauliche Maßnahmen, sowie der Bedarf einer spezifischer Ausstattung hinzukommen. Dies kann in der Summe zu steigenden Kosten für den Schulträger führen.

Ergänzt wird zudem die Möglichkeit, Förderberufsschulen einzurichten. Dies erscheint unter Betrachtung der im neuen § 52 formulierten, übergeordneten Zielsetzung (Inklusion als Regelfall, Bildung inklusiver Schulbündnisse) widersprüchlich.

3. Zu Art. 1, Ziffer 8, Seite 4, § 8a Abs. 2 HSchG

In den Wortlaut des § 8a Abs. 2 HSchG soll das Wort „Förderort“ aufgenommen werden. Die Begründung Zu Nr. 8 führt aus, die Aufnahme des Terminus "Förderort" diene zum einen der Klarstellung, dass die Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache einer bestimmten Schule zugewiesen werden können. Zum anderen werde damit auch die Beförderungspflicht für den Träger der Schülerbeförderung nach § 161 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 festgeschrieben.

Durch die Änderung wird für die Schulträger eine neue Aufgabe begründet, die über die bisherige Leistungspflicht hinausgeht. Die hieraus entstehenden Mehrkosten sind im Wege der Konnexität auszugleichen.

4. Zu Art. 1, Ziffer 11, Seite 4: § 15 HSchG – „Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagsschulen“

Durch die Veränderung des Wortlauts des § 15 werden die Regelungen für ganztägige Schulangebote und damit auch für den „Pakt für den Nachmittag“ überarbeitet und teils dergestalt verändert, dass sich die Verantwortlichkeiten verschieben.

Es besteht die Besorgnis, dass die Schulträger immer mehr in eine Pflicht der Umsetzung geraten, ohne die Möglichkeit zu haben, hiergegen vorzugehen und ohne fachlich einbezogen zu werden. Alleine der Wortlaut z.B. „Heranziehung“ (Begründung S. 24 zu Nr. 11, Buchstabe c., letzter Satz) macht deutlich, dass eine Verlagerung der Entscheidungskompetenzen zulasten der Schulträger zumindest billigend in Kauf genommen wird, denn anderenfalls müsste bereits im Gesetzestext darauf hingewiesen werden, dass entsprechende Veränderungen nur „im Einvernehmen“ mit dem Schulträger umsetzbar sind. Deshalb wird eine entsprechende Ergänzung gefordert.

Wünschenswert wäre darüber hinaus, dass auch in die Begründung aufgenommen wird, dass hier die Schulen in Zusammenarbeit mit den Kreisen, den Kommunen und ggf. den Trägern der bisherigen Betreuungsangebote ein abgestimmtes Angebot gestalten und finanzieren. Ohne diese Anpassungen erwecken die Formulierungen des Gesetzestextes den Eindruck, als würde „Schule“ im Pakt für

den Nachmittag die Aufgaben alleine bewerkstelligen und auch Kosten und Verantwortung alleine tragen.

5. Zu Art. 1, Ziffer 11, Seite 5: § 15 Abs. 4 S. 2 HSchG – „Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagsschulen“

In § 15 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sollen, wie zuvor bereits erwähnt, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Ausbau des "Paktes für den Nachmittag" mit herangezogen werden. Das Vorhaben der Landesregierung, die Ganztagsbetreuung an Schulen auszubauen, soll damit offensichtlich zumindest teilweise zulasten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Da die Landkreise in der Regel keine Träger von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern sind, müssen hierzu die jeweiligen kreisangehörigen Städte und Gemeinden mitgedacht werden, die dann in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 30 HKJGB bedarfsgerechte Einrichtungen zur Nachmittagsbetreuung planen und schaffen müssten. Dies neben dem Ausbau der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren zu leisten, wird die Möglichkeiten der meisten Städte und Gemeinden übersteigen. Im Sinne des Konnexitätsprinzips müsste hierzu die Zusage des Landes erfolgen, die hierfür anfallenden Kosten zu tragen (Alternativ: Einführung einer gesetzlichen Finanzierungsregelung, siehe Seite 10, Ziffer 20 dieser Stellungnahme). Die Jugendhilfe kann jedoch auf keinen Fall als Ausfallbürge für vom Land unzureichend zur Verfügung gestellte Ressourcen herangezogen werden.

Hinsichtlich des „Pakts für den Nachmittag“ besteht weiterer Nachbesserungsbedarf. Seitens des Hessischen Kultusministeriums wurde stets und explizit ein kooperativer Ansatz unter Einbeziehung kommunaler Angebote sowie den bereits im Bereich der Betreuung aktiven Institutionen und Initiativen verfolgt. Der vorliegende Entwurf des Schulgesetzes nimmt dagegen ausschließlich auf den Schulträger sowie den öffentlichen Träger der Jugendhilfe als einzubeziehende Akteure Bezug. Neben der o.g. Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen bedarf es daher einer fachlich-inhaltlichen Ergänzung und Klarstellung im Sinne der ursprünglichen Konzeption des „Pakts für den Nachmittag“.

Zudem sollte in § 15 Abs. 4 folgender Satz eingefügt werden: Die Schule plant und beantragt bei ihrem Schulträger die Einrichtung einer Schule mit Ganztagsangeboten auf der Grundlage ihres Schulprogramms“.

Die Begründung zu Nr. 11, § 15 Abs. 4, Buchstabe d., geht daneben explizit auf „Kinder aus bildungsfernen Haushalten“ ein. Der „Pakt für den Nachmittag“ verwirkliche eine „bedarfsgerechte Bildungs- u. Betreuungsgarantie“. Eine Vielzahl von Studien wie z.B. die am 06.12.2016 aktuell veröffentlichte PISA-Studie legen offen, dass gerade in diesem Bevölkerungssegment Bildungs- und Teilhabechancen durch eine verstärkte individuelle Förderung, durch weitere Anstrengungen beim Ganztagsschulausbau und bei der Schulsozialarbeit gesteigert werden können. Das Land erkennt diese Notwendigkeiten (s. Begründung), nimmt aber gleichzeitig anstelle einer verstärkten Prioritätensetzung im schulischen Teil u.a. die Schulträger über den „Pakt für den Nachmittag“ in die Pflicht. Damit werden Prioritäten und Finanzierungszuständigkeiten letztlich auf die Schulträger verlagert. Zudem kann der „Pakt für den Nachmittag“ die erforderlichen schulisch-inhaltlichen Maßnahmen nicht ersetzen.

6. Zu Art. 1, Ziffer 13, Seite 5: § 15 c - Schulische Förderangebote in den Ferien

Schulische Angebote in den Ferien mögen angesichts der Lebenswirklichkeit berufstätiger Eltern pädagogisch und gesellschaftlich sinnvoll sein, sie weiten allerdings die Aufgabenbereiche sowohl des Schulträgers als auch des Jugendhilfeträgers aus und verursachen im Vergleich zum Ist-Zustand zusätzliche Kosten (z.B. Hausmeister, Putzkräfte, Betriebskosten usw.) Angebote in den Ferien erschweren zudem die Grundreinigung, die einmal jährlich an den Schulen durchgeführt wird, sowie die bauliche Arbeiten, die -sofern sie den Unterrichtsbetrieb sehr beeinträchtigen- bevorzugt in den Ferien stattfinden.
Da es sich um eine neue Aufgabe handelt, ist hinsichtlich der Finanzierung eine Regelung zu treffen (Konnexität oder gesetzliche Regelung).

7. Zu Art. 1, Ziffer 16, Seite 5: § 23b - Verbundene Haupt- und Realschule

Mit der Änderung des § 23 b sollen die schulformbezogenen Zweige der Haupt- und der Realschule sowohl pädagogisch als auch organisatorisch als „aufeinander bezogene Schulzweige“ geführt werden. Welche konkreten Auswirkungen dies in der Praxis haben wird (Klassenteiler und daraus resultierend Schulentwicklungsplanung) wird in der Begründung nicht deutlich. Es kann nur vermutet werden, dass die gängige Praxis, schulformübergreifende Klassen auf Basis des besonderen Klassenteilers von 25 zu bilden, fortgesetzt werden soll, bzw. kann und diese Regelung auch seitens des Hessischen Kultusministeriums bei der Genehmigung der Schulentwicklungspläne akzeptiert wird. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung notwendig.

8. Zu Art. 1, Ziffer 17, Seite 5: § 24 – Gymnasium

Mit der Anpassung des § 24 soll die Möglichkeit der parallelen 5- und 6-jährigen Organisation des Gymnasiums eingeführt werden. Diese Regelung dürfte dem Elternwillen gerecht werden, erschwert aber die Schulentwicklungsplanung und die Raumplanung für ein Gymnasium / einen gymnasialen Zweig, da nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang die Organisationsformen nachgefragt werden und zudem die Möglichkeit besteht, dass sich die Nachfrage schuljährlich ändert.

9. Zu Art. 1, Ziffer 29, Seite 7: § 43, Weitere Bestimmungen für berufliche Schulen

Für Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit am Unterricht berufsqualifizierender Bildungsgänge der beruflichen Schulen soll eine dem Aufwand entsprechende Gebühr erhoben werden können. Hier stellt sich die Frage, wer diese Gebühr erheben kann: Das Land für den Einsatz der Lehrkräfte, der Schulträger für die Bereitstellung der räumlichen und sächlichen Infrastruktur oder sowohl das Land, als auch der Schulträger?

10. Zu Art. 1, Ziffer 31 b, Seite 8: § 49 Abs. 2 - Sonderpädagogische Förderung / Förderauftrag

Mit der Erweiterung des Förderauftrags der allgemeinen Schulen als zentraler Ort der sonderpädagogischen Förderung erfährt das Schulsystem eine tiefgreifende

Veränderung. Äußerst kritisch ist zu bewerten, dass die Frage der Ressourcenherkunft nicht geklärt ist. Sowohl für die Schulträger, als auch für die Träger der Jugendhilfe ergeben sich im Hinblick auf einen möglicherweise steigenden Bedarf an kompensatorischen Hilfen zusätzliche Kostenrisiken.

11. Zu Art. 1, Ziffer 33, Seite 8: § 51– Inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule

§ 51 wird inhaltlich leicht verändert. Der Ressourcenvorbehalt des § 51 Abs. 2 Satz 2 hatte bisher zur Folge, dass seitens des Landes Konnexitätsansprüche der Schulträger mit Hinweis auf den Ressourcenvorbehalt abgewehrt werden konnten. Dieser Vorbehalt des § 51 Abs. 2 Satz 2 bleibt auch nach dem vorliegenden Schulgesetzentwurf formal unangetastet.

Auffällig ist jedoch, dass mit der Neuregelung und Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich die Inklusion im Ergebnis zum Regelfall und zur „Pflichtaufgabe“ wird, indem mittels der Veränderung einer Vielzahl kleiner Stellschrauben (siehe z.B. Neuregelung des § 151 Abs. 4) Entscheidungsspielräume der Schulträger letztlich gegen Null reduziert werden. Der bisherige Ressourcenvorbehalt wird z.B. dadurch ausgehöhlt, dass die Rahmenbedingungen dahingehend immer enger gezogen werden, dass die inklusive Bildung als Ziel und Grundsatz beschrieben wird. **(„Ziel der Beratungen ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können.“)**

In der öffentlichen Wahrnehmung entsteht durch die Verdichtung der Vorgaben der Eindruck, der Schulträger sei verpflichtet, die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Dies belastet insbesondere die politische Diskussion vor Ort sowie den Dialog mit betroffenen Eltern. Die Position des Schulträgers wird mit den vorgesehenen Änderungen im Ergebnis zusätzlich geschwächt und es wird letztlich außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich werden, eine inklusive Beschulung aufgrund fehlender baulicher oder sächlicher Ausstattung abzulehnen.

Die Verschärfung der Vorgaben einerseits und das Verhalten des Landes Hessen als Aufsichtsbehörde der Landkreise bei der Wirtschaftlichkeit der vorgelegten Haushaltsplanung sind somit deutlich inkongruent. Als Aufsichtsbehörde bemängelt das Land regelmäßig, dass es sich bei der Erfüllung der durch das Land formulierten Erwartungen (z.B. im Bereich des Ausbaus ganztägiger schulischer Angebote oder im Bereich der inklusiven Beschulung) um freiwillige Leistungen handele und damit nicht um vom Gesetzgeber vorgeschriebene (und damit unabweisbare) Aufwendungen. Andererseits werden die gesetzlichen Vorgaben so eng gestaltet, dass de facto kein Spielraum hinsichtlich des „ob“ der Umsetzung der Vorgaben mehr besteht.
Zusammenfassend ist deshalb auch an dieser Stelle der Bewertung des Gesetzentwurfes festzuhalten, dass das Land nach wie vor nicht zu seiner Verantwortung für seine politischen Setzungen steht. Zwar wird der Ressourcenvorbehalt aufrechterhalten, de facto wird die Inklusion durch die vorgenommenen Änderungen zu einer neuen Pflichtaufgabe. Soweit also keine Finanzierung durch originäre Haushaltsmittel vorgesehen wird, sind die entstehenden Kosten zu erstatten (Konnexität oder gesetzliche Regelung).

12. Zu Art. 1, Ziffer 34, Seite 8: § 52 HSchG - Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

Das Land Hessen führt mit der geänderten Fassung des § 52 „inklusive Schulbündnisse“, d.h. „ein neues flächendeckendes System der inklusiven Beschulung“ ein (siehe Begründung Seite 37 Zu Nr. 34). Auch dies hat zum Ergebnis, dass der Entscheidungsspielraum der Schulträger weiter reduziert und die Inklusion im Ergebnis zum Regelfall und quasi zur „Pflichtaufgabe“ wird. Dies zeigt sich beispielhaft am Zusammenspiel und dem Regelungsinhalt folgender angedachter Änderungen:

- Fristvorgabe:
  Die inklusiven Schulbündnisse sind aufgrund der **Fristsetzung** des § 187 bis zum Schuljahr 2019/2020 umzusetzen. Die Schulträger haben somit auf jeden Fall entsprechende Angebote vorzuhalten … und zu finanzieren.
- Einschränkung der Entscheidungsmöglichkeiten:
  Die Entscheidung über die Struktur wird nach § 52 Abs. 1 Satz 3 in die Hände des zuständigen Staatlichen Schulamts gelegt, welche diese dann lediglich im **Benehmen** mit den Schulträgern trifft. Zu § 52 Abs. 1 Satz 3 ist zum einen festzustellen, dass mit einer solchen Entscheidung **originäre Belange des Schulträgers betroffen sind.** Daher muss die Entscheidung im **Einvernehmen** mit ihm erfolgen.
- Wegfall des Ressourcenvorbehalts:
  Der bisher in § 54 Abs. 4 geregelte spezielle **Ressourcenvorbehalt** wird als Präzisierung des § 52 aufgehoben (siehe Begründung Seite 38: „Die Regelung zur Bestimmung einer anderen als der zuständigen allgemeinen Schule wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Inklusion modifiziert. […] wird Bezug genommen auf die neu eingerichteten inklusiven Schulbündnisse und deren Aufgabe, die Standorte für den inklusiven Unterricht festzulegen.“)

Im Zusammenspiel der genannten Änderungen bleibt den Schulträgern im Ergebnis gar keine andere Wahl, als die Vorgaben des Landes bis zum Schuljahr 2019/2020 umzusetzen. Damit wird den Schulträgern unter dem Strich die alleinige Kostenverantwortung für die Umsetzung der grundlegenden Umgestaltung der Schullandschaft Richtung Inklusion (politische Entscheidung des Landes) zugewiesen.

Da die Schulträger bereits einmal ein funktionierendes Förderschulsystem errichtet und finanziert hatten, das nun aufgelöst wird, stellt sich die Umsetzung der Inklusion einschließlich der Vorgaben „inklusive Schulbündnisse“ als neue Aufgabe dar, derer sich die Schulträger nicht entziehen können. Die sich aus der neuen Aufgabe ergebenden Kostenbelastungen sind im Rahmen der Konnexität auszugleichen oder es ist seitens des Landes zu erklären, dass die Umsetzung der Inklusion aus originären Haushaltsmitteln selbst getragen wird, damit nicht aus dem Grundsatz „wer bestellt, der bezahlt" ein "das Land bestellt, die Kommune bezahlt" wird. Hierzu wird der Vorschlag für einen neuen § 157 Abs. 3 unterbreitet (siehe Ziffer 19 auf Seite 9 dieser Stellungnahme)

Abseits der Finanzierungsfrage ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der Standorte für den inklusiven Unterricht nach dem Entwurf für § 52 unter Leitung der Schulaufsichtsbehörde und der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie einer

Vertreterin/eines Vertreters des Schulträgers erfolgen soll. An dieser Stelle werden ohne die Beteiligung anderer relevanter Akteure, wie z.B. des Sozialhilfe- als auch des Jugendhilfeträgers Entscheidungen getroffen, die auch Auswirkungen auf die anderen Leistungsbereiche und die dortige Ressourcenplanung haben. So beraten und unterstützen die Beratungs- und Förderzentren die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie stellen Förderschullehrer für den inklusiven Unterricht zur Verfügung und sie arbeiten mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Wie die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen soll bzw. kann, bedarf der vorherigen Abstimmung mit den Landkreisen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, und das, bevor eine Aufnahme der Bestimmung im Hessischen Schulgesetz erfolgt. Daher sollte in § 52 die Beteiligung eines Vertreters der öffentlichen Jugendhilfe ergänzt werden.

Ein besonderes Beispiel für eine solche gelungene Zusammenarbeit stellt das Zentrum für Beratung und Förderung im Main-Taunus-Kreis (ZebiM) dar. Wichtig ist, bei der künftigen Bildung von Inklusiven Schulbündnissen bestehende, regional erfolgreiche Strukturen, wie sie z.B. durch ZebiM in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträgers EVIM grundgelegt sind, fortgeführt werden. Das Konzept ZeBiM ist kooperativ ausgerichtet und wird im Zusammenwirken mit dem Staatlichen Schulamt für die Landkreise Groß-Gerau und Main-Taunus, dem Träger EVIM und dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises gesteuert. Hierin liegt ein erheblicher Vorteil für die Schülerinnen und Schüler. Seit über 12 Jahren werden sie erfolgreich in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung (esE) pädagogisch gefördert, dabei aber an der Stammschule gehalten. Das Konzept ZeBiM ist deshalb so erfolgreich, weil die Systeme Jugendhilfe und Schule vernetzt und eingespielt funktionieren.

Zu § 52 Abs. 4 HSchG:

In § 52 Abs. 4 wird geregelt: "Förderschulen und allgemeine Schulen können zugleich als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger."

Erforderlich ist eine inhaltliche Klarstellung, dass Beratungs- und Förderzentren auch organisatorisch selbstständig, d.h. ohne organisatorische Anbindung an eine Förder- oder allgemeine Schule ("Schule ohne Schüler") geführt werden können. Der Prozess der Einführung der inklusiven Beschulung führt dazu, dass die Zahl der Förderschulen stark rückläufig sein wird, so dass ein flächendeckendes Angebot an Beratungs- und Förderleistungen am sinnvollsten durch ein nicht an eine Schule gekoppeltes Beratungs- und Förderzentrum sichergestellt wird - zumindest sollte diese Alternative möglich sein.

13. Zu Art. 1, Ziffer 36, Seite 9: § 54 HSchG – Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zu §§ 51 und 52 verwiesen: Sprach § 54 Abs. 1 bislang nur von einer ***Anmeldung*** aller schulpflichtigen Kinder an der allgemeinen Schule, so **sind** nun alle schulpflichtigen Kinder - seien sie

mit Handicaps belastet oder nicht - in die allgemeine Schule **aufzunehmen**. Dies ist wird auch in der Begründung entsprechend gewürdigt: „Zur **Weiterentwicklung der Inklusion** gehört, dass alle schulpflichtigen Kinder in der allgemeinen Schule nicht wie bisher lediglich angemeldet, sondern künftig auch aufgenommen werden."

Dies zeigt den dahinter stehenden politischen Willen, der zu einem neuen System, zu einer neuen Aufgabe für den Schulträger führt und führen soll.

14. Zu Art. 1, Ziffer 36 c, Seite 9: § 54 Abs. 4

Siehe Ausführungen zu Ziffer 12, § 52. Es wird einmal mehr deutlich, dass die Rechte und Interessen der Schulträger nicht im Fokus der Betrachtung stehen. Mit der Neufassung und der damit verbundenen Streichung des speziellen Ressourcenvorbehalts wird die inklusionsgerechte Ausstattung der Schulen sehr zeitnah faktisch zur Pflichtaufgabe der Schulträger.

15. Zu Art. 1, Ziffer 61, Seite 13: § 86 - Rechtsstellung der Lehrerinnern und Lehrer

§ 86 Abs. 6 beschreibt u.a. die Kompetenzen der Personen gegenüber den Schülern, die im Rahmen der verlässlichen Schule gem. § 15a an der Schule eingesetzt sind. Da zwischenzeitlich z.B. bei dem „Pakt für den Nachmittag (§ 15)" anderes geeignetes Personal an der Schule tätig wird, ist es zwangsläufig notwendig, auch deren Kompetenzen in geeigneter Form zu beschreiben.

16. Zu Art. 1, Ziffer 63, Seite 14 - § 89 HSchG – Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters

Nicht zuletzt im Zuge der rechtlichen Verselbstständigung von Schulen und der Übertragung von Budgetverantwortung an die Schulleiter, die im Übrigen die Schulanlagen gemäß § 90 im Auftrag des Schulträgers verwalten, ergibt sich nicht nur ein großes Interesse der Schulträger, sondern sogar die Notwendigkeit, in die Auswahl der Schulleiter einbezogen zu werden. Konkret wurde in den vergangenen zehn Jahren immer wieder gefordert, in § 89 Abs. 3 Satz 2 das Wort „Benehmen" gegen das Wort „Einvernehmen" auszutauschen.
Diese Forderung wird nicht nur aufrecht erhalten, sondern deutlich verstärkt, insbesondere vor dem Hintergrund der durch die Novelle entstehenden zusätzlichen Belastungen für die Schulträger. Hier bedarf es der Auswahl fähiger Leitungskräfte zu denen auch ein Vertrauensverhältnis seitens des Schulträgers besteht, um die von allen Seiten gewünschten optimalen Ergebnisse zu erzielen.

17. Zu Art. 1, Ziffer 86, Seite 17: § 127c HSchG - Weiterentwicklung der Selbstverwaltung

Die bereits bestehenden Möglichkeiten der Schulen bezüglich des Treffens selbständiger Entscheidungen soll auf die Organisation und die Gestaltung der Ganztagsangebote ausgedehnt werden. Sofern damit auch verbunden ist, dass die Schulen die in Form von Mitteln gewährten Ganztagsangebotsressourcen des Landes im Namen des Landes verwalten und verausgaben dürfen, stellt dies eine Verbesserung für die Schulträger dar. Bis dato erhalten die Schulträger die Lan-

desressourcen und müssen die dafür erforderlichen Beschäftigungsverträge mit dem Betreuungspersonal im eigenen Namen abschließen und die Mittelverwendung verantworten.

18. Zu Art. 1, Ziffer 96, Seite 18: § 137 HSchG – Schulträgerschaft / Grundsatz

Die Veränderung des § 137 ändert nach der Begründung des Gesetzentwurfes inhaltlich im Vergleich zum Ist-Zustand nichts Wesentliches. Unter dem Blickwinkel, dass nun von Seiten der Landesregierung anerkannt wird, dass Land Schulträger im Schulbereich „vertrauensvoll und konstruktiv“ zusammenarbeiten sollen, erscheint die neue Regelung positiv.

Allerdings ist auch eine andere Auslegung möglich. Denkbar ist, dass das Land die Schulträger über diese positivrechtliche Regelung weiter in die Pflicht nehmen will und der neue Halbsatz eine Generalklausel dafür darstellt, die Zustimmung der Schulträger zu bestimmten Vorhaben/ Maßnahmen einzufordern. Dadurch würde die Entscheidungsfreiheit der Schulträger weiter reduziert. Hinweise auf diese Lesart ergeben sich u.a. aus den Worten „… **sicherzustellen“ … dass die Schulen ausführen**.“ Soweit eine weitere Einschränkung der Kompetenzen angestrebt wird, so wird diese von den Schulträgern abgelehnt. Soll dies nicht angedacht sein, sollte dies zumindest in der Begründung unmissverständlich klargestellt werden.

Abgelehnt wird zudem die Streichung der Stellung der Schulträger als „Rechtsträger“ aus dem Wortlaut des § 137. Sofern die Regelung – so die Begründung - „als Grundsatzbestimmung auch die Basis für das Verhältnis zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern überhaupt“ legen soll, ist die Qualifizierung der Schulträger als Rechtsträger nach wie vor erforderlich.

19. Zu Art. 1, Ziffer 103, Seite 19: § 151 HSchG – Personalkosten für Unterricht und Erziehung

Der Entwurf zu § 151 sieht vor, dass die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung des Schülers, durch die eine Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen erst ermöglicht wird, nicht zu den Personalkosten i.S. des HSchG gehören. Die Begleitung und Betreuung zählt danach als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. SGB XII und belastet somit die kommunalen Haushalte.

Die vorgesehene Änderung des § 151 Abs. 4 wird deshalb als weiterer offensichtlicher Versuch gewertet, zur Umsetzung politischer Vorhaben des Landes „in kommunale Taschen zu greifen“. Deutlich wird daraus einmal mehr, dass das Land sich nicht für die Kosten der von ihm politisch gewünschten Inklusion verantwortlich fühlt. Vielmehr soll der personelle Mehrbedarf, der durch die angestrebte dezentrale Umsetzung der schulischen Inklusion (im Vergleich zu deutlich niedrigeren Kosten in zentralen Einheiten, wie Förderschulen) entsteht, im Rahmen zu gewährender Teilhabeassistenzen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe finanziert werden. Das Land versucht sich somit aus der Verantwortung ziehen, die inklusive Beschulung durch Bereitstellung notwendiger eigener personeller Ressourcen sicherzustellen.

Unbeschadet des individuellen Rechtsanspruches auf Leistungen nach dem Achten oder dem Zwölften Sozialgesetzbuch, welcher in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ist festzuhalten, dass ein Hilfebedarf der durch eine Änderung des gesetzlichen Rahmens der Beschulung entsteht, dann auch durch den Kultusgesetzgeber, sprich das Land, zu finanzieren ist. Das Land muss diese erhöhten Betreuungskosten als unmittelbare Folge seiner gesetzlichen Vorgaben als Kosten akzeptieren, die eine Beschulung erst ermöglichen und diese anfallenden Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln bestreiten.

Ein Schulbegleiter im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. SGB XII kann im Übrigen nicht den Auftrag der Schule, eine inklusive Beschulung sicherzustellen, ersetzen oder erfüllen.

20. Zu § 151 HSchG – Personalkosten für Unterricht und Erziehung – Ergänzung des Wortlauts über den Entwurf des HSchG hinaus

Die Schulträger werden mit zunehmender Häufigkeit unter Berufung auf § 155 HSchulG mit der Forderung nach einer behindertengerechten / barrierefreien Ausstattung eines Arbeitsplatzes von Lehrerinnen und Lehrern konfrontiert. Es handele sich um Sachkosten, nämlich um Kosten der Unterhaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen, die von den Schulträgern aufgebracht werden müssen. Die Kostentragungspflicht der Schulträger gilt jedoch nur für solche Sachkosten, die nicht vom Land nach §§ 151 bis 154 HSchulG zu tragende Kosten sind.

Das Land Hessen trägt gemäß § 151 HSchG die Personalkosten für Unterricht und Erziehung. Gemäß § 81 Absatz 4 Ziffer 4 SGB IX gehört die behindertengerechte / barrierefreie Ausstattung des Arbeitsplatzes zu den Personalkosten eines Arbeitgebers. Somit gehört die entsprechende Ausstattung des Arbeitsplatzes eines Landesbediensteten zu den klassischen Aufgaben des jeweiligen Dienstherrn (hier des Landes Hessen) und somit zu den nach § 151 Abs. 4 HSchG durch das Land Hessen zu tragenden Personalkosten. Der Dienstherr erhält für diese Ausstattungsmaßnahmen entsprechende Zuschüsse.

Im Zuge der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes muss der Katalog des § 151 Abs. 4 HSchG deshalb zur Klarstellung um folgende Regelung ergänzt werden: „10. Kosten für die barrierefreie und behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes der Lehrerinnen und Lehrer“.

21. Zu Art. 1, Ziffer 105 b, Seite 19: § 157 HSchG – Abweichende Finanzierung

Beispielsweise und insbesondere im Bereich des „Pakts für den Nachmittag“ ist eine Mischfinanzierung, die auch Mittel Dritter einbezieht, weiter erforderlich.

Besorgt wird, dass vertragliche Vereinbarungen mit dem Land über die Ausführung bestimmter Aufgaben möglicherweise künftig zur Folge haben, dass diese dann als „freiwillige“ und mithin nicht mehr im Rahmen der Schulumlage erstattungsfähige Aufgaben“ des Schulträgers zu qualifizieren sind. Hierzu könnten z.B. Vereinbarungen zum „Pakt für den Nachmittag“ zählen. Dies gilt es durch eindeutige Regelungen des Schulgesetzes zu verhindern, da die Landkreise als Schul-

träger ansonsten keine entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen (mehr) abschließen können und werden.

22. Zu Art. 1, Ziffer 105, Seite 19: Forderung des HLT auf Einfügung eines zusätzlichen § 157 Abs.3

Nach den bisherigen Ausführungen dieser Stellungnahme sollte hinreichend deutlich geworden sein, dass eine eindeutige Finanzierungsregelung des Schulgesetzes dahingehend erforderlich ist, dass neue Aufgaben, bzw. Systemänderungen in den Bereichen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich durch originäre Landesmittel bestritten werden.

Gefordert wird daher folgender neuer § 157 Abs. 3, der sich in die Teile a und b aufgliedert:

§ 157 Abs. 3 a

„Kosten einschließlich aller erforderlichen Sach- und Personalaufwendungen, die durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich zusätzlich entstehen, trägt das Land abweichend von den §§ 151, 155 und 156 aus eigenen Haushaltsmitteln."

§ 157 Abs. 3 b

„Die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik einschließlich eines technischen Supports, der zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit im Unterricht erforderlich ist, tragen Land und Schulträger zu gleichen Teilen."

Zu § 157 Abs.3 b ist auszuführen, dass die Forderung nach einer Festschreibung einer festen Landesbeteiligung zur langfristigen Finanzierung und Sicherung der Betriebsbereitschaft der IT-Infrastruktur in den Schulen angesichts der Änderung der Lebenswirklichkeit eine unabweisbare Notwendigkeit ist. Das Land hat sich bereits im Zuge der Umsetzung der Medieninitiative Schule@Zukunft dazu bekannt, dass es sich um eine neue, gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, die nicht durch die Schulträger alleine zu bewältigen ist. Nun ist der weitere logische Schritt hin zu einer klaren und dauerhaften Finanzierungsregelung im Schulgesetz erforderlich, um deutlich werden zu lassen, dass es das Land Hessen mit seinen Prioritätensetzungen ernst meint. So formuliert die Hessische Staatskanzlei in seiner Pressemitteilung „Analoge und digitale Verknüpfungen im Bildungsbereich schaffen" vom 06.05.2016 beispielsweise:

[…] *Deshalb gilt es, die analoge und die digitale Welt verantwortungsvoll zu verknüpfen und sich auf den Wandel im Bildungsbereich klug vorzubereiten. Tradition und Moderne müssen zusammengeführt werden", sagte Volker Bouffier. „Die Digitalisierung macht auch vor der Schule nicht Halt und wir wollen sie verantwortungsbewusst gestalten." Durch die Möglichkeiten der digitalen Vernetzung und des Abrufens von Online-Lerninhalten werden auch orts- und zeitunabhängige Lernformen enorm wachsen. […] Die Schulen werden aber weniger Orte der Informationsvermittlung als vielmehr Orte sein, um die Flut an Informationen zu organisieren und zu bewerten. „Die Förderung einer neuen Lernkultur ist geboten. Schülerinnen und Schüler müssen Orientierungswissen, Urteilsvermögen und den reflektierten Umgang mit neuen Medien erlernen. Zugleich lernen sie individualisierter und vernetzter", sagte Ministerpräsident Bouffier. „Bildung hat für die*

Hessische Landesregierung eine außerordentlich hohe Priorität. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für den persönlichen Erfolg und die gesellschaftliche Teilhabe."

Dies zeigt auch die am 08.12.2016 verabschiedete Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt". Mit der Verabschiedung der Strategie haben sich die Länder auf einen verbindlichen Rahmen … verständigt. […] Das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung und das kritische Reflektieren werden künftig integrale Bestandteile dieses Bildungsauftrages sein. „Die Länder haben nichts weniger getan als den Bildungsauftrag zu erweitern", so Frau Dr. Claudia Bogedan, Präsidentin der Kultusministerkonferenz in ihrer Einleitung. Inhalt der Strategie ist u.a. die Beschreibung von Handlungsfeldern für Länder, Bund, Kommunen und Schulträger sowie Schulen. „In diesen Handlungsfeldern werden die Länder in Zusammenarbeit mit allen anderen Akteuren zügig die nächsten Schritte zur Umsetzung des digitalen Lernens einleiten.", so die KMK auf ihrer Homepage (https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html) weiter. Nach Ziffer 2 der Handlungsfelder ist es: „Eine gemeinsame Aufgabe von Ländern, Bund und Schulträgern […], eine funktionssichere und leistungsfähige digitale Infrastruktur für Schulen sowie Schülerinnen und Schüler aufzubauen."… „In diesen Handlungsfeldern werden die Länder in Zusammenarbeit mit allen anderen Akteuren zügig die nächsten Schritte zur Umsetzung des digitalen Lernens einleiten."

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich die Notwendigkeit einer Landesfinanzierung schon alleine dadurch begründet, dass die moderne Medientechnik immer mehr die klassischen Schulbücher ersetzt wird. Das Land wird dadurch sukzessive in seiner verfassungsmäßig garantierten Aufgabe der Lernmittelfreiheit entlastet. Gleichzeitig steigen die finanziellen Aufwendungen der Schulträger in diesem Bereich permanent.

23. Zu Art. 1, Ziffer 115, Seite 20: § 187 - Übergangsvorschrift

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen, insbesondere zu den §§ 51, 52, 54 verwiesen. Mit entsprechenden Fristvorgaben werden die Spielräume der Schulträger zusätzlich eingeschränkt. Durch die Fristvorgaben wird ebenfalls deutlich, dass es sich um neue Pflichtaufgaben für die Schulträger handelt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Drexelius
Direktor

Hessischer Jugendring e.V.
Schiersteiner Str. 31–33
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0
Fax 0611 990 83-60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Bankverbindung:
Wiesbadener Volksbank
KTO 9 317 406
BLZ 510 900 00

Ansprechpartner
Klaus Bechtold
0611 990 83-20
bechtold@hessischer-jugendring.de

Datum: 17.1.2017

Hessischer Jugendring e.V. · Schiersteiner Str. 31–33 · 65187 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
z.Hd. Frau Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zum Hessischen Schulgesetz

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Quanz,
sehr geehrte Frau Öftring,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit am o.g. Anhörungsverfahren teilnehmen zu können und wollen hiervon sehr gerne Gebrauch machen. Hierzu erlauben wir uns zwei Vorbemerkungen:

1. Als Jugendverbände in Hessen sehen wir uns als Interessenvertretung von jungen Menschen. Aus diesem Selbstverständnis heraus ist es uns ein Anliegen politische Entscheidungen und Diskussionen zu begleiten und die Perspektive junger Menschen einzubringen. Dies gilt selbstverständlich auch für den schulischen Kontext. Hierbei sind uns Bildungsgerechtigkeit, Partizipation und Inklusion zentrale Anliegen. Von ganz besonderer Bedeutung ist aus unserer Sicht bei der schulischen Weiterentwicklung ein ganzheitliches Bildungskonzept, das formale und non-formale Bildung gleichermaßen einbezieht. Eine Fokussierung auf formale Bildungsansätze würde zahlreiche Potentiale und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen ungenutzt lassen.

2. Als Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Jugendverbände rücken wir bei unserer Stellungnahme die Interessen der ehrenamtlich organisierten Jugendverbandsarbeit in Hessen ins Blickfeld. Jugendverbandsarbeit stellt für über 75.000 Ehrenamtliche und über 1 Millionen Kinder und Jugendliche in Hessen einen wichtigen Lern- und Freizeitort dar. Jugendverbände fördern gesellschaftliche Teilhabe, Übernahme von Ehrenamt und Verantwortung sowie Demokratiebildung. Jugendverbände ermöglichen Selbstbestimmung und Freiraum für das Aufwachsen von jungen Menschen. Schule sollte dies nicht einschränken. Der Zugang zu Freizeit, außerschulischer Bildung und Ehrenamt darf durch die schulische Weiterentwicklung nicht gefährdet werden.

Vor diesem Hintergrund wollen wir im Folgenden zu ausgewählten Aspekten der Gesetzesänderung Stellung nehmen und unsere Perspektive einbringen.

§ 7 Sexualerziehung

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Ergänzungen, die den Aspekten von Gewaltfreiheit und Respekt Raum gibt. Dass die Offenheit gegenüber der Vielfalt sexueller Orientierungen festgelegt wird, ist aus unserer Sicht ein richtiger Schritt. Wir vermissen allerdings die im Lehrplan Sexualerziehung bereits verankerte Berücksichtigung geschlechtlicher Vielfalt. Im Lehrplan findet sich unter den Zielen die Akzeptanz von trans- und intergeschlechtlichen Menschen. Dies sollte sich neben der sexuellen Orientierung auch im Gesetz widerfinden.

In unserer Stellungnahme zum Lehrplan vom 13. Oktober 2016 haben wir bereits deutlich gemacht, wie wichtig für eine zeitgemäße Sexualerziehung die Auseinandersetzung mit Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen oder sexuellen Identität ist. Hier sollte auch die schulische Sexualerziehung einen entsprechenden Auftrag haben: Schule muss aktiv und wertegeleitet einen Beitrag zum Abbau von Homophobie, Transphobie und Diskriminierung leisten.

§ 15 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagsschulen

Die Weiterentwicklung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten im Rahmen der Ganztagsschulentwicklung und des Pakts für den Nachmittag (seit 2014) wird durch den Hessischen Jugendringt seit vielen Jahren begleitet und kritisch kommentiert. Die Fortschreibung dieser Entwicklungen im aktuellen Gesetzgebungsverfahren wollen wir nutzen, um unsere Kritik hieran zu verdeutlichen.

1. Ausweitung von Schule, Folgen für die Jugendhilfe und Evaluation des Paktes

Die Einführung des Pakts für den Nachmittag an den hessischen Grundschulen hat (wie auch die Einführung der Ganztagsschule insgesamt) erheblichen Einfluss auf die Angebote und Träger der Jugendhilfe. Einerseits reduzieren sich die Möglichkeiten und Spielräume der Jugendhilfe durch die zeitliche Ausdehnung schulischer Angebote in den Nachmittag. Andererseits sind Träger der Jugendhilfe als Partner von Schulen gefragt, um Bildungs- und Betreuungsangebote im schulischen Ganztagsangebot zu realisieren. Aus unserer Sicht gebietet dieses Zusammenspiel von Schule und Jugendhilfe eine sensible Betrachtung der Auswirkungen schulischer Entwicklungen auf das System der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Der Hessische Jugendring hat sich im Sommer 2015 intensiv mit der Einführung des Pakts beschäftigt und versucht das Zusammenspiel und die möglichen Auswirkungen des Pakts zu bewerten. Hierzu haben wir dem Hessischen Kulturminister einen Fragenkatalog vorgelegt. Auch der Landesjugendhilfeausschuss hat sich mit der Einführung des Pakts beschäftigt und in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 u.a. die Mitwirkung der Jugendhilfegremien (Jugendhilfeausschüsse) im Rahmen der Modellphase und als strukturelles Merkmal für die dauerhafte Zusammenarbeit gefordert.

In unserer Wahrnehmung sind wesentliche Fragen (Schutz von Ehrenamt; Qualität der Angebote; Vielfalt der Träger; Partizipationsniveau; Auswahl und Anerkennung der Träger) hierzu offen geblieben. Für eine Bewertung der Modellphase fehlt aus unserer Sicht eine Evaluation, die auch die Auswirkungen für die Jugendhilfe im Blick hat. Sie sollte sich auch nicht nur auf die Befragung der Schulen beschränken, sondern auch Schulträger, außerschulische Kooperationspartner, Eltern und Schüler_innen mit einbeziehen. Die von der Sportjugend Hessen in 2016 durchgeführte und im Februar 2017 vorgestellte Evaluation verstärkt nochmal die Relevanz der von uns vorgebrachten Fragen aus 2015.

Eine weitere Ausdehnung der Angebote, wie sie der Gesetzentwurf vorschlägt (§15 Abs. 4), lehnen wir daher zum jetzigen Zeitpunkt ab. Eine Evaluation des Pakts und die Beteiligung der zuständigen Gremien der Jugendhilfe muss Vorrang haben vor dem Ausbau der Angebote.

2. Bildungsgerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit

Der Ausbau der Ganztagsschule war für den Hessischen Jugendring immer mit dem Anspruch verbunden die Bildungsgerechtigkeit in Hessen zu fördern. Diesen Anspruch legen wir auch an den Ausbau des Pakts an. In der von der Sportjugend Hessen durchgeführten Evaluation meldeten viele Schulen zurück, dass auffallend viele Kinder aus bildungsfernen bzw. finanziell schwächer gestellten Familien an den nachmittäglichen Paktangeboten nicht teilnehmen. Die Zielgruppe, für die der Pakt vornehmlich gedacht ist, fühlt sich offenbar von dem Format nicht ausreichend angesprochen. Eine als „Verschulung" wahrgenommene Fortsetzung der für Schüler_innen oft frustrierenden Vormittagsschule könnte hierfür einen Grund liefern. Die teils zusätzlichen und höheren Elterngebühren sind vermutlich ein weiterer Grund für das Fernbleiben. Auch zu diesem wichtigen sozialen Auswirkungen könnte eine Evaluation genauere Aufschlüsse liefern.

3. Ferienbetreuung

Im Entwurf wird in den Absätzen 2 und 4 die Möglichkeit verankert, schulische Betreuungsangebote auch in den Ferien zu realisieren. Wie im Beschluss der Vollversammlung des Hessischen Jugendrings vom 10. Oktober 2015 verdeutlicht, sind Ferienangebote (Ferienspiele) eine zentrale Aufgabe der freien und öffentlichen Jugendhilfe und sind im 8. Sozialgesetzbuch (§ 11 Jugendarbeit) verankert. In § 4 SGB VIII ist festgehalten, dass solche Angebote, wo möglich, von freien Träger der Jugendhilfe erbracht und von der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden sollen. Die geplante Ausdehnung schulischer Betreuungsangebote greift aus unserer Sicht in die Praxis in diesem Feld ein. Daher sind die gesetzlichen Regelungen so auszugestalten, dass wesentliche Qualitätsmerkmale der Jugendarbeit (wie z.B. Partizipation, Schutz vor sexualisierter Gewalt) berücksichtigt werden und schulische Betreuungsangebote die Angebote der (ehrenamtlichen) Jugendarbeit nicht verdrängt. Dies könnte z.B. durch das Subsidiaritätsprinzip geschehen.

4. Qualität durch anerkannte Träger

Bereits in der bestehenden Form lässt das Hessische Schulgesetz „die Zusammenarbeit mit freien Trägern, Eltern oder qualifizierten Personen" (§15 Abs. 3) zu. Diese Partner kommen nach dem vorliegenden Entwurf auch für die Realisierung von Betreuungsangeboten in den Ferien (Ferienspiele) in Betracht. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass Ferienangebote von „qualifizierten Personen" realisiert werden. Die für die Jugendhilfe geregelte Prüfung und Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe (die Privatpersonen nicht als Träger zulässt!) entsprechend SGB VIII § 75 kommt hier nicht zur Anwendung. So können künftig Ferienangebote mit und ohne Trägeranerkennung nebeneinander existieren und die Qualität in der Jugendhilfe negativ beeinflussen. Einen solchen Eingriff in die zu recht hohen Anforderungen an Träger lehnen wir daher ab. Aus unserer Sicht sind auch schulische Betreuungsangebote in den Ferien als Maßnahmen nach dem 8. Sozialgesetzbuch einzuordnen und ausschließlich subsidiär mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe zu realisieren.

5. Koordinierung und Schutz ehrenamtlicher Jugendarbeit

Der Ausbau von Betreuungs- und Ganztagsangeboten erfordert die Zusammenarbeit von Schulen und verschiedene Anbietern. In seinem Beschluss von 10. Oktober 2015 hat der Hessische Jugendring klargemacht, dass diese Zusammenarbeit koordiniert und unterstützt werden muss, will man auch nichtkommerziellen und ehrenamtlich geprägten Anbietern den Zugang ermöglichen. Besonders ehrenamtlich geprägte Jugendverbände und Vereine sind sonst strukturell benachteiligt und haben ohne strukturelle Unterstützung kaum Chancen, Ganztagsschule bzw. den Pakt aktiv mitzugestalten. Ohne eine solche Unterstützung bleiben gerade die Jugendverbände weiterhin nur marginale Partner der Schulen.

6. Freiraum
Damit neben schulischen Angeboten auch Zeit für selbstbestimmte Freizeit in Jugendverbänden und Vereinen bleibt, erneuern wir hier unsere Position aus 2008: Es sollte gesetzlich geregelt sein, dass alle schulischen Angebote um spätestens 16 Uhr enden. So bleibt Kindern und Jugendlichen freie Zeit zur eigenen Gestaltung.

§23 Hauptschulen
Wir begrüßen die hier vorgeschlagene Regelung zur Abschaffung der Hauptschulen. Wenngleich der Hessische Jugendring seit 2008 eine gemeinsame Schule für alle bis zum 10. Schuljahr fordert, erkennen wir in dieser Änderung doch einen Gewinn, da er dem beobachtbaren Wunsch von Eltern und Schüler_innen folgt, das dreigliedrige Schulsystem mit einer eigenständigen Hauptschule hinter sich zu lassen.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Rückmeldungen einen Beitrag zur anstehenden Diskussion um den Entwurf leisten können und stehen auch im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Verfügung. Wir freuen uns auf den Austausch und die weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Constanze Coridaß

Constanze Coridaß
Stellvertretende Vorsitzende

HESSISCHER STÄDTETAG

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
Herrn Lothar Quanz MdL
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Ltg.-Drs. 19/3846

Ihre Nachricht vom:
22.11.2016

Ihr Zeichen:
I A 2.8

Unser Zeichen:
TA 200.02 Oe/JD/Zi

Durchwahl:
0611/1702-26

E-Mail:
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:
18.01.2017

Stellungnahme-Nr.:
004-2017

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Quanz,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

gerne nehmen wir zum Entwurf des Hessischen Schulgesetzes Stellung.

I. Beschluss des Präsidiums Hessischer Städtetag

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich zum dem Entwurf grundsätzlich positiv geäußert, dabei aber die Wahrung der kommunalen Interessen angemahnt.

Beschluss des Präsidiums anlässlich seiner Sitzung am 24.11.2016 in Wiesbaden:

Das Präsidium des Hessischen Städtetages

- unterstützt die zentralen Ziele des Schulgesetzentwurfs der Regierungskoalition, mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit durch vermehrte und qualitätsvolle

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Ganztagsangebote sowie einer umfassenden Inklusion aller Schülerinnen und Schüler. An diesen Leitideen arbeitet die städtische Bildungspolitik seit vielen Jahren.

- fördert das bildungspolitische Ziel, Schritt für Schritt ganztägigen Unterricht bedarfsgerecht auszubauen.
  Mit Ideenvielfalt und großem Einsatz wurde schon in der Vergangenheit daran gewirkt, ganztägige Betreuung für die nachwachsende Generation in den Städten zu organisieren. Soweit Städte sowohl Schul- als auch Jugendhilfeträger sind, wurde die ganztägige Arbeit in Schulen durch die Verzahnung mit den Einrichtungen der Jugendhilfe ergänzt.
- fordert, dass das Schulgesetz einen optimalen Rahmen für die Zusammenarbeit von Schulträger und Land einschließlich der Schulen auf gleicher Augenhöhe ermöglicht. Das Land muss den Schulträgern gesetzlich auch das Werkzeug zur Erfüllung der gemeinsamen Ziele in die Hände geben.
  Dazu gehört insbesondere, Schulleitungen nur im Einvernehmen mit dem Schulträger endgültig zu beauftragen (§89).
- fordert die Streichung der Notwendigkeit der Zustimmung des jeweiligen Landkreises und damit ein einseitiges Optionsrecht für die kreisangehörigen Städte, die nach §138 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes die Schulträgerschaft übernehmen möchten.
- fordert eine Stärkung der Städte in ihrer Rolle als Schulträger und eine aufwandausgleichende, gesetzlich gewährleistete, finanzielle Unterstützung der Kommunen bei diesen Aufgaben (u.a. Konnexität).

II. Allgemeine Bemerkungen

Aus der Stellungnahme ist zu ersehen, dass die schulinhaltlichen und bildungspolitischen Ziele des Gesetzentwurfs weitreichenden Konsens finden. Dagegen ist die Rolle der Städte als Schulträger unklar und unbefriedigend geregelt. Die Finanzierung der neuen Aufgaben ist vielfach nicht belastungsgerecht und unzulänglich (zur Konnexität: letzter Spiegelpunkt im Präsidiumsbeschluss).
Drei Themen im Gesetzentwurf betreffen die Kommunen besonders:
Ganztagsangebote, Inklusion und Konnexitätsrelevanz zahlreicher Änderungen. Zur guten Übersicht haben wir unsere Stellungnahme nicht nach der Bedeutung der

Themen, sondern Paragraf für Paragraf gegliedert.
Allerdings verweisen wir insbesondere auf unsere Position zu Ganztagsbetreuung (§15 HSchG), Bestellung der Schulleiter (§89 Abs. 3 HSchG) und Finanzierungsfragen (§157 HSchG). Zu diesen Punkten haben wir zudem konkrete Formulierungsvorschläge unterbreitet.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs[1]

1. **Nr. 2c: § 3 Abs. 10 - Grundsätze für die Verwirklichung**
   Lehrkräfte sollen durch das Gesetz einen „Anspruch auf Fachkraftberatung“ seitens des Jugendhilfeträgers[2] haben. Die Neufassung betont sehr die Bedeutung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendämtern. Die auf Seiten der Jugendämter schon bestehende Zuständigkeit erhält damit eine neue Qualität. Bereits dieser Aufgabenzuwachs ist konnexitätsrelevant.

2. **Nr. 8: § 8a Abs. 2 - Förderung der Schülerinnen und Schüler anderer Sprache**
   Die Festlegung der Förderorte und die hieraus folgende Beförderungspflicht stellt für die Schulträger eine neue Aufgabe dar, die über die bisherige Leistungspflicht hinausgeht. Dies ist konnexitätsrelevant.

3. **Nr. 9a: § 11 Abs. 3 - Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen**
   Die neue Schulform „Schulen für Kranke“ weitet die Aufgaben für den Schulträger – zumindest potentiell – aus. Gegebenenfalls bedarf es zusätzlicher baulicher Maßnahmen sowie einer dem Bedarf genügenden spezifischen Ausstattung. Dies ist konnexitätsrelevant.

4. **Nr. 11: § 15 Abs. 4 - Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagsschulen**
   Der Gesetzentwurf will die Bestimmung zu Ganztagsangeboten an Schulen ändern. Den kommunalen Schul- und Jugendhilfeträgern soll kraft Gesetz eine neue Aufgabe übertragen werden. Sie sollen zu einer Ganztagsbetreuung herangezogen werden, die im Programm "Pakt für den Nachmittag" an Grundschulen für

[1] Die Bezeichnung „Nr.“ bezieht sich auf die Nummerierung im Gesetzentwurf.
[2] Gesetzesbegründung, Drucks. 19/3846, zu Nr. 2, zu Buchst. c): „Mit dem neuen Abs. 10 wird damit auch rechtlich klargestellt, dass Lehrkräfte, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers haben, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben (§ 4 Abs. 2 KKG).“

Schulträger freiwillig war, auf Vertragsbasis erfolgte und unter Achtung der kommunalen Organisationshoheit abgewickelt wurde.

Die Heranziehung der Schul- und Jugendhilfeträger zu Bildungs- und Betreuungsangeboten kraft Gesetz ist konnexitätsrelevant. Die im Gesetz vorgesehene Vorschrift (§157 Abs. 1 neu HSchG) wird den Konnexitätsvorgaben wohl nicht gerecht. Sie sieht lediglich von den §§151 bis 156 abweichenden Finanzierungsvereinbarungen zwischen Land und Schulträger in Form von Zuschussgewährungen für Kosten der Schulträger vor, die sie nach dem Schulgesetz zu tragen haben.

Bleibt der Text zur Ganztagsbetreuung wie vorgegeben, drängt der Gesetzgeber die Schulträger in eine Nebenrolle. Sie sind nicht als aktiv, federführend Handelnde gefordert, sondern werden den Schulen subordiniert. Weil ohne die Schulträger eine offensive Ganztagsstrategie nicht möglich ist, schlagen wir eine Formulierung vor, welche die gestaltende Rolle der Schulträger berücksichtigt und unterstreicht. Hinzu kommt: Bei so wesentlichen Entscheidungsszenarien wie der Ganztagsbetreuung müssen die Schulträger Handlungs- und Entscheidungssubjekte sein und nicht lediglich Beteiligte. Daher muss mit ihnen auch nicht nur "Benehmen", sondern "Einvernehmen" herzustellen sein.

Ganztagsangebote sind regelmäßig nur weiter zu entwickeln, wenn auch entsprechende Räume und Ausstattung vorhanden sind, insbesondere Mensen und Küchenausstattung. Folglich müssen die Schulträger über die Anträge der Schulen auf Ganztagsbetreuung im Lichte der Finanzplanung ihres städtischen Haushalts entscheiden können.

Unser Vorschlag:

> <u>§15 Abs. 4 HSchG erhält folgende Fassung</u>
> (*kursiv die von uns vorgeschlagenen Änderungen*):
> Satz 1: *Nach Abs. 1 Nr. 2 plant und beantragt die Schule beim zuständigen Schulträger die Einrichtung einer Schule mit Ganztagsangeboten auf der Grundlage ihres Schulprogramms*.
> Satz 2: Die Schule führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern.
> Satz 3: *Im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger ist eine Doppelnutzung von Schulräumen für Unterricht und Betreuung zu organisieren.*

> Satz 4: *Im Einvernehmen mit dem Schulträger* kann die Schule unter Einbeziehung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Bildungs- und Betreuungsangebot weiter ausdehnen (Pakt für den Nachmittag) und auf die Ferien erstrecken."

In diesem Kontext gestatten wir uns einen Hinweis zum Pakt für den Nachmittag: Grundsätzlich muss die Landesressource im Pakt für den Nachmittag ausreichend sein, um alle Schülerinnen und Schüler der Schule erreichen zu können. Das derzeitige Finanzsystem deckt seitens des Landes bis 14.30 Uhr maximal rund 60 Prozent der anfallenden Kosten ab. Alle weiteren Ressourcen müssen die Kommune oder die Eltern stellen. Damit geht einher, dass die allgemeine Lehrerversorgung punktuell nicht abgedeckt ist.
Notwendig ist dagegen ein dauerhaftes und verlässliches Modell zur Berechnung der Personalressourcen im Pakt für den Nachmittag. Grundlage für die Zuweisung der Stellen ist derzeit die Herbststatistik, Veränderungen finden keine Berücksichtigung. Die Schulen benötigen jedoch Planungssicherheit.
Dessen unbeschadet fordert der Städtetag, dass die Schulen der bestehenden Rechtslage entsprechend die Ganztagsbetreuung verstärkt mittels verlässlicher Schulzeiten selbst sicherstellen (§15a HSchG).

Die Nachmittagsbetreuung durch freie Träger ist als Brücke zur Ganztagsschule definiert. Hier ist für den Nachmittag eine Doppelnutzung von Klassenräumen, insbesondere an Standorten mit multifunktionaler Ausstattung für Schule am Vormittag und Betreuung am Nachmittag vorgesehen. Die Praxis zeigt, dass der reibungslose Ablauf dieses Raumnutzungskonzeptes in hohem Maße von der Bereitschaft der Schulen, Schulleitungen oder einzelner Lehrkräfte abhängig ist. Ganztägiges Arbeiten erfordert ein Umdenken innerhalb der Schulgemeinden: Es gibt keine Trennung mehr zwischen Schulvormittag und Nachmittag, es handelt sich vormittags wie nachmittags um die identischen Schülerinnen und Schüler, das Postulat von „meinem" Klassenraum verliert zunehmend an Gültigkeit. Hilfreich ist für den Schulträger, wenn sich dieser Grundgedanke auch im Hessischen Schulgesetz niederschlagen würde. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag haben wir unterbreitet (oben zu §15 Abs. 4 Satz 3).

5. Nr. 13: § 15 c - Schulische Förderangebote in den Ferien

Schulische Angebote in den Ferien weiten die Aufgabenbereiche sowohl des

Schulträgers als auch des Jugendhilfeträgers aus. Sie verursachen im Vergleich zum Ist-Zustand zusätzliche Kosten (z.B. Hausmeister, Putzkräfte, Betriebskosten usw.). Dies ist konnexitätsrelevant.

6. **Nr. 31 b: § 49 Abs. 2 - Sonderpädagogische Förderung / Förderauftrag**
   Mit der Erweiterung des Förderauftrags der allgemeinen Schulen an dezentralen Orten der sonderpädagogischen Förderung erfährt das Schulsystem eine tiefgreifende Veränderung. Die Frage der Ressourcenherkunft ist nicht geklärt. (siehe auch §§161 Abs. 6, Schülerbeförderung, Begleitperson). Das Thema ist konnexitätsrelevant.

7. **Nr. 33: § 51 - Inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule**
   Der Ressourcenvorbehalt wird zwar aufrechterhalten, de facto wird die Inklusion jedoch durch die vorgenommenen Änderungen zu einer neuen Pflichtaufgabe. Dies ist konnexitätsrelevant.

8. **Nr. 34: § 52 - Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren i.V.m. § 187 Abs. 6 (Frist zur Einrichtung: Schuljahr 2019/2020)**
   Mit der geänderten Fassung wird „ein neues flächendeckendes System der inklusiven Beschulung“ eingeführt (siehe Gesetzesbegründung zu Nr. 34). Ergebnis ist, dass der Entscheidungsspielraum der Schulträger weiter reduziert und die Inklusion im Ergebnis zum Regelfall und zur neuen „Pflichtaufgabe“ wird. Dies ist konnexitätsrelevant. Zwar bleibt dem Wortlaut nach der räumliche und sächliche Ressourcenvorbehalt für die Schulträger bei der Ausstattung zur inklusiven Beschulung bestehen (§51 Abs. 2 Satz 2 HSchG). Faktisch werden die Entscheidungsspielräume der Kommunen aber stark eingeschränkt.
   Der Rolle der Schulträger als Sachaufwandsträger werden Regelungen zum inklusiven Schulbündnis nicht gerecht, die lediglich ein Benehmen statt ein Einvernehmen mit dem Schulträger vorsehen.

   Nach dem Gesetzentwurf sollen zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts alle allgemeinen Schulen und Förderschulen des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts ein Schulbündnis bilden. Ihre Aufgabe soll es sein, unter Leitung der Schulaufsichtsbehörde die Standorte für den inklusiven Unterricht festzulegen.

Hier sieht der Gesetzentwurf die Schulträger nicht als Subjekt der Entscheidung und will ihn nur unzureichend beteiligen. Eine Beteiligung ist aber gerade dann wichtig, wenn der Zuständigkeitsbereich eines staatlichen Schulamtes die Verantwortungsbereiche von mehreren Schulträgern betrifft.
Der Entwurf sieht vor, dass der Schulträger lediglich durch eine Vertreterin oder einen Vertreter an den Beratungen zur Standortfestlegung teilnimmt (Abs. 2 Satz 2). Die zu bildenden inklusiven Schulbündnisse können bauliche Investitionen notwendig machen, die einen konnexitätsgerechten Ausgleich erfordern. Zu klären ist, wie zwischen Schulträger und Schulaufsicht abgestimmt werden wird, an welchen Standorten Schulträger räumlich oder sächlich– ggfls. nach jährlicher Überprüfung - investieren müssen.

9. Nr. 36 c: § 54 Abs. 4 – Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Der räumliche und personelle Ressourcenvorbehalt im Gesetz entfällt. Mit der Neufassung „im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses“ wird die inklusionsgerechte Ausstattung faktisch zur Pflichtaufgabe der Schulträger. Diese Mehrkosten sind konnexitätsrelevant.
Ein Beispiel: Im Schuljahr 2015/16 hat die Landeshauptstadt Wiesbaden im Bereich Bauunterhaltung und Beschaffung rund 100.000 Euro in die Umsetzung der inklusiven Beschulung investiert. Seit Beginn der Modellregion Inklusion im Jahre 2013 wurden insgesamt 420.000 Euro im Bereich Schulbau und Ausstattung verausgabt. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Ausführungen zu §157 HSch G.

10. Nr. 63, § 89 Abs. 3 Satz 2 - Besetzung Schulleitungsstelle

Ein Benehmen mit dem Schulträger ist nicht ausreichend. Da die Schulleitungen gerade durch den Ausbau der Betreuung und der inklusiven Beschulung im engen Kontakt mit dem Schulträger stehen müssen, muss hier die Stellung der Schulträger auf Augenhöhe gestärkt werden. Unser Vorschlag:

> *„Die endgültige Beauftragung erfolgt nach Anhörung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.“*

11. Nr. 82: § 123 Abs. 4

Durch die Änderung der Bestimmung müssen die Städte auch den Mitgliedern des Stadtschülerrates die notwendigen Fahrtkosten ersetzen. Dies führt in den Städten zu zusätzlichen Aufwendungen und ist konnexitätsrelevant.

12. Nr. 96: § 137 Schulträgerschaft, Grundsatz

Die Absicht des Gesetzgebers, die er mit der Änderung dieser Bestimmung verfolgt, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Man darf darüber rätseln, ob der Gesetzgeber dem Schulträger mehr Pflichten, mehr Rechte oder beides verschaffen will. Offen bleibt in jedem Fall das Maß dieser Inpflichtnahme oder Inrechtstellung, unklar bleibt auch das Motiv für die Regelung.

Wir unterstellen eine dem Schulträger freundlich gesinnte Absicht des Gesetzgebers.

Nachstehend ist die geplante Änderung synoptisch dargestellt, um die Änderungen unmittelbar vor Augen zu führen (unterstrichen ist die Neuerung, die der Gesetzentwurf beabsichtigt).

> Bei der Planung, Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger ~~als Rechtsträger~~ nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem Grundsatz gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammen, um sicherzustellen, dass die Schulen den Unterricht und die sonstigen schulischen Veranstaltungen im Hinblick auf die Erreichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach §2 ausführen.

Planung

Sofern die Absicht des Gesetzentwurfs darin besteht, redaktionell den Aufgabenkanon des Schulträgers vollständig abzubilden, ist das natürlich in Ordnung. Wir können den Zusatz nicht anders deuten als eine Stärkung des Schulträgers in seiner Rolle, als für die Schulentwicklungsplanung zuständiger Institution. Dem Schulträger muss zum Beispiel bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten und inklusivem Unterricht ein hohes Entscheidungsgewicht zukommen. Entscheidungen ohne Zustimmung des Schulträgers würden seine ihm ausdrücklich zugemessene Planungskompetenz verletzen.

Streichen Schulträger „~~als Rechtsträger~~“

Welche Absicht der Gesetzesentwurf damit verfolgt, den Schulträger nicht länger als „Rechtsträger“ zu bezeichnen, erschließt sich nicht. Das Streichen wird auch nicht begründet. Das Streichen könnte als Absicht ausgelegt werden, die Rolle der Schulträger zu schwächen. Eine solche Auslegung widerspricht wohl dem Willen der Entwurfsverfasser. Um eine nicht gewollte Auslegung auszuschließen, sollte der Gesetzgeber das Normelement „als Rechtsträger“ nicht streichen.

Grundsatz gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme

Die Begründung zu dieser Ergänzung ist durchaus widersprüchlich. Denn zu Recht sieht die Gesetzesbegründung „gegenseitige Unterstützung und Rücksichtnahme“ auch ohne ausdrückliche Regelung als geboten an[3]. Warum dies dann doch ausdrücklich zum Gesetz erhoben wird, erschließt sich nicht. Insbesondere wird nicht deutlich, ob aus der besonderen Textierung folgen soll, dass über das allgemeine Vertrauensverhältnis hinaus ein „Mehr“ an Vertrauen gefordert ist und – vor allem –, woran sich dieses „Mehr“ in der Praxis festmachen ließe.

Um sicherzustellen, dass die Schulen den Unterricht und die sonstigen schulischen Veranstaltungen im Hinblick auf die Erreichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach §2 ausführen.

Dieser Zusatz ist außerordentlich tiefgreifend, wenn die Gesetzesverfasser damit erstmals im Schulgesetz einen kommunalen Bildungsauftrag für die Schulträger konstituieren wollen. Der Schulträger erhält durch den Legalverweis auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§2 HSchG) einen unmittelbaren Bildungsauftrag. Zumindest wird er auf den Bildungsauftrag mitverpflichtet. Über den dortigen Verweis wollen die Entwurfsverfasser die Schulträger unmittelbar auf den Bildungsauftrag der hessischen Verfassung in Anspruch nehmen (§2 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Hessische Verfassung).

Der Gesetzentwurf bestätigt damit durchaus die Einschätzung des Hessischen Städtetages, der in Schulträgern auch Bildungsträger sieht. Gleichwohl ist es wichtig zu wissen, welche präzisen praktischen Folgen die Entwurfsverfasser im Auge haben. Sofern die Schulträger freies Ermessen darin gewinnen sollen, sich als Bildungsträger zu verstehen, können wir dem zustimmen. Sofern daraus gebundenes Ermessen oder gar eine Pflicht erwachsen sollen, erwarten wir vor Gesetzesverabschiedung genauere Angaben darüber, was die Entwurfsverfasser sich vorstellen. Wir machen deutlich: Auch diese Verknüpfung wäre konnexitätsrelevant.

Wir unterstellen den Entwurfsverfassern nicht die Absicht, die Schulträger stärker für „sonstige schulische Veranstaltungen“ durch eine Art Sicherstellungsauftrag heranzuziehen. Der Hessische Städtetag würde das strikt ablehnen. Es wäre zudem konnexitätsrelevant.

[3] Es heißt dazu, das besondere Verhältnis werde „positivrechtlich niedergelegt“ und habe es verdient im Gesetzestext hervorgehoben zu werden.

13. Zu § 138 Abs. 3 Einseitiges Optionsrecht für die Schulträgerschaft

Kreisangehörige Städte müssen ein einseitiges Optionsrecht für die Schulträgerschaft erhalten, ohne auf die Zustimmung des jeweiligen Landkreises angewiesen zu sein. Unabhängig davon: Soweit wir sehen können, hat die Landesregierung die Auswirkung der höchstrichterlichen Verfassungsrechtsprechung auf die Kreis-Grundschulträgerschaft noch nicht untersucht[4].

14. Nr. 103: § 151 Abs. 4 Systemische Assistenz, Inklusionshelfer – Personalkosten für Unterricht und Erziehung

Mit der Regelung wälzt das Land Kosten für Maßnahmen, welche die gesetzgeberisch gewünschte Beschulung behinderter Schüler in der Regelschule erst ermöglichen, auf die Eingliederungshilfe ab (SGB VIII, SGB XII). Ohne Differenzierung zwischen systemischer, pädagogischer und persönlicher Assistenz, ohne Rücksicht auf die enorm angestiegenen Fallzahlen nicht nur in Hessen und ohne irgendwelche Überlegungen zu Weiterentwicklung zu sogenannten Pool-Lösungen, will der Gesetzgeber erklären, diese Kosten seien nicht vom Land zu tragen. Wir sehen dagegen die gesetzgeberische Maßnahme als konnexitätsrelevant an.
Gerade der sehr weit gefasste schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet, dass es sich um Beschulungskosten im weiteren Sinne handelt, die das Land zu tragen hat.

Nachstehend haben wir die Kosten der Städte für den Bereich SGB VIII und SGB XII aus einer Erhebung des Jahres 2014 aufgelistet. Die Kosten sind seither deutlich gewachsen.

[4] Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2014, 2 BvL 2/13, zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen.

Städte	Anträge 1. Hjahr 2014 SGB VIII	Bewilligt 1. Hjahr 2014 SGB VIII	Kosten 1. Halbjahr 2014 SGB VIII	Anträge 2. Hjahr 2014 SGB VIII	Bewilligt 2. Hjahr 2014 SGB VIII	Kosten 2. Halbjahr 2014 SGB VIII	Anträge 1. Hjahr 2014 SGB XII	Bewilligt 1. Hjahr 2014 SGB XII	Kosten 1. Halbjahr 2014 SGB XII	Anträge 2. Hjahr 2014 SGB XII	Bewilligt 2. Hjahr 2014 SGB XII	Kosten 2. Halbjahr 2014 SGB XII
Darmstadt	7	40	542.538,67	15	60	587.972,15	11	67	797.300,00	7	67	797.300,00
Frankfurt	172	172		153	153	5.373.694,65	261	261		264	264	5.009.405,50
Kassel	19	19	115.043,00	0	0	101.586,00	99	96	889.060,00	125	122	918.896,33
Offenbach	1	1	1.319,72	2	2	1.554,76	91	91	574.852,06	97	97	437.533,02
Wiesbaden	4	1	157.867,98	4	7	148.548,19	78	78	303.304,00	36	31	261.453,00
Bad Homburg	22	22	91.509,28	10	10	108.934,48						
Fulda	4	3	225.000,00	0	1	236.000,00						
Gießen	10	4	238.751,47	2	6	507.007,81						
Hanau	11	19	101.820,00	1	1	169.010,00						
Marburg	3	3	29.810,57	6	6	63.386,93	17	17	110.491,89	15	15	100.376,64
Rüsselsheim	3	2	173.910,00	3	3	229.134,00						
Wetzlar	2	1	52.258,20	1	2	39.086,23	24	24	191.565,46	31	30	137.795,57
Summe	258	287	1.729.828,89	197	251	7.565.915,20	581	634	2.866.573,41	575	626	7.662.760,06

Erhebung der Daten und Zeichnen der Tabelle: HStT

Insgesamt ermitteln wir Gesamtkosten für 2014 in Höhe von 19,8 Mio. Euro. Diesen Beträgen haben wir die niedrigeren Gesamtkosten aus den Jahren 2013 und die bei nicht einmal 40 Prozent der Gesamtausgaben 2014 umfassenden Ausgaben aus dem Jahr 2011 gegenüber gestellt.

	2014	2013	2013 zu 2014	2011	2011 zu 2014
Kosten SGB VIII	9.295.744,09	5.801.210,14	62,41%		
Kosten SGB XII	10.529.333,47	10.220.446,87	97,07%		
Gesamtkosten	19.825.077,56	16.021.657,01	80,82%	7.713.716,03	38,91%

Kosten für Teilhabeassistenz und Inklusionshelfer - Erhebung der Daten und Zeichnen der Tabelle: HStT

15. § 157 Abs. 3 HSchG neu, Vorschlag zu Inklusion, abweichende Finanzierung Inklusion.

Der Hessische Städtetag erwartet vom Gesetzgeber eine Norm, die einen seinem zusätzlichen finanziellen Aufwand entsprechenden Ausgleich für die inklusive Beschulung vorsieht. Durch den Gesetzentwurf signalisieren die Entwurfsverfasser, dass das Land Hessen zwar die zeitnahe Inklusion der Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildende Schule wünscht, sich aber für die finanziellen Folgen dieser Inklusion nicht verantwortlich fühlt. Will aber der Gesetzgeber die Änderung des bisherigen Systems, darf er dies nicht zulasten der allgemeinen Sozialsysteme und auch nicht zulasten der Sozialhilfeträger lösen. Vielmehr muss der Landtag die mit der Umsetzung der Inklusion korrespondierenden, erhöhten (Betreuungs-) Kosten als unmittelbare Folge seiner Ziele und seiner entsprechend ausgestalteten

gesetzlichen Vorgaben akzeptieren und die anfallenden Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln bestreiten.
Gefordert wird hierzu die Einführung einer entsprechenden, eindeutigen gesetzlichen Regelung.

Die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz leisten einen finanziellen Ausgleich.

Bekanntlich hat gerade das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ [5] in NRW öffentlich Aufmerksamkeit gewonnen.
Verschiedene NRW-Gemeinden hatten das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW mit dem Ziel konnexitätsgerechten Ausgleichs angegriffen. Sie hätten aber nach Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW das besagte Inklusionsaufwendungsgesetz angreifen müssen. Der Verfassungsgerichtshof hat sich naturgemäß nicht dazu geäußert, welche Erfolgsaussichten eine Klage gegen das Inklusionsaufwendungsgesetz gehabt hätte.
Immerhin hat sich der Gesetzgeber in NRW klar dazu bekannt, dass den Kommunen dem Grunde nach ein Aufwandsersatz/Belastungsausgleich zusteht.
Das Land NRW zahlt einen Belastungsausgleich für

- die durch die Inklusion erhöhten wesentlichen Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger, also wohl insbesondere für erhöhte Sachkosten,
- zur Förderung der Inklusion durch die Kommunen, wohl insbesondere durch nicht-lehrendes Personal.

Diese Leistungen werden nach einer prima facie systemgerechten, die Belastungen der Kommunen flächendeckend ausgleichenden Pauschale abgegolten. Dieses sind positiv zu wertende Schritte des NRW-Gesetzgebers in die richtige Richtung, auch wenn das Land NRW bei der Höhe der Pauschale noch deutlich zulegen muss.

Eine vergleichbare Regelung fehlt im Änderungsvorschlag zum hessischen Schulgesetz völlig. Die Möglichkeit, eine abweichende Finanzierung zwischen Land und Schulträger zu vereinbaren und das dem Land zugewiesene freie Ermessen der Zuschussgewährung (§157 Abs. 1 HSchG neu) sind nicht geeignet, einen kohärenten

[5] Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 des Landes NRW, In Kraft getreten am 1. August 2014 (GV. NRW. S. 404); geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.

gesetzlich klar vorgegebenen Belastungsausgleich zu ersetzen.
Auch ein Begleitgesetz nach dem Muster NRW ist bisher nicht in Vorbereitung.

Eine den kommunalen Aufwand ausgleichende Regelung im Schulgesetz oder begleitend dazu ist daher dringend. Die Höhe des Belastungsausgleichs sollte eigentlich geklärt sein, bevor der Landtag das Gesetz verabschiedet und damit den kommunalen Mehraufwand begründet.
Wir sind gerne bereit, zeitnah darüber zu verhandeln, wie ein kohärenter, konnexitätsgerechter Ausgleich für die kommunalen Belastungen der Höhe nach zu bestimmen ist.

Daraus folgt der folgende Formulierungsvorschlag:

> *„Kosten einschließlich aller erforderlichen Sach- und Personalaufwendungen, die durch die Umsetzung und Weiterentwicklung der Inklusion als Grundsatz aus der VN-Behindertenrechtskonvention[6] im Schulbereich zusätzlich entstehen, trägt das Land abweichend von den §§ 151, 155 und 156 aus eigenen Haushaltsmitteln.“*

IT an Schulen

Eindeutiger gesetzlicher Regelung bedarf es im Bereich der Informationstechnik in Schulen. Für die Schulträger in Hessen werden nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 8.12.2016 zusätzliche Herausforderungen erwachsen, die IT-Umgebung in den Schulen noch schneller und noch weiter auszubauen und deren laufenden Betrieb sicherzustellen. Mit Blick auf die Dynamik der technischen Entwicklung und den daraus resultierenden kurzen technischen Erneuerungszyklen handelt es sich dabei im Vergleich zur sonstigen Schulausstattung nicht wie etwa bei Tischen, Tafeln usw. um eine Schulträgeraufgabe im traditionellen Sinne.
Wesentlich ist deshalb, dass sich das Land schon im Jahr 2001[7] zur Ausstattung der

[6] Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - VN-Behindertenrechtskonvention; dazu "Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" vom 21. Dezember 2008, BGBl. II S. 1419, siehe auch Gesetzesbegründung Drucks. 19/3846 zu Nr. 31.
[7] Unterzeichnung der Schwalbacher Erklärung „Schule@Zukunft“ am 23.5.2001.

Schulen mit aktueller IT-Technik im Unterricht als einer neuen, dauerhaften gesamtgesellschaftliche Aufgabe bekannt hat. Damit weicht es schon lange Zeit für die IT-Technik von den Finanzierungsregelungen des Hessischen Schulgesetzes ab, die nach innerer und äußerer Schulverwaltung differenzieren. Wachsenden finanziellen Aufwand und Standard-Transfer für IT-Technik an Schulen können auch in Zukunft Land, Schulträger und Wirtschaft nur gemeinsam bewältigen.

Der Hessische Städtetag fordert deshalb eine gesetzlich garantierte Beteiligungsquote des Landes aus originären Haushaltsmitteln ein. Eine Reform der vertraglich vereinbarten Finanzierung, die seitens des Landes seit 2001 unverändert 2,75, Mio. Euro für alle hessischen Schulen beträgt, ist angesichts der Dimension der Aufgabenstellung dringend erforderlich. Dies gilt auch hinsichtlich der vom Bund angekündigten Einmalförderungen, deren Konditionen im Einzelnen noch zu klären sind.

> *„Die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik einschließlich eines technischen Supports, der zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit im Unterricht erforderlich ist, tragen Land und Schulträger zu gleichen Teilen.“*

Zur Beantwortung Ihrer allfälligen Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dieter
Direktor

IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Hessischer Landtag
Frau Michaela Öftring
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon	Frankfurt am Main
I A 2.8, 16-11-22		06151 871-279 Kirsten Rowedder	17.01.2017

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf mit den Drucksachen 19/3846

Sehr geehrte Frau Öftring,

die IHK Arbeitsgemeinschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Gerne äußern wir uns zu den für die hessischen Unternehmen relevanten Aspekten der Gesetzesnovelle.

Zu Artikel 1 Nr. 2d)
Werbung für Produkte oder Dienstleistungen sollten wie bisher an Schulen untersagt bleiben. Werbung ist jedoch nicht gleichzusetzen mit Sponsoring. Dass auch Sponsoring der Ausnahmeregelung unterliegen soll, sehen wir daher kritisch. In den meisten Fällen sind dies nicht die Hauptgründe für Schulpartnerschaften von Unternehmen. Das Engagement von Unternehmen in Schulen zum Zwecke der Berufs- und Studienorientierung würde duch ein solches Verbot gefährdet werden. Es stünde in direktem Widerspruch zur landesweiten OloV-Strategie und den rechtlichen Vorgaben für Schulen, die besagen, dass jede Schule mindestens einen Kooperationspartner haben soll (vgl. § 9 Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen).

Eine Vielzahl von Unternehmen in Hessen engagieren sich bereits in Schulen, indem sie beispielsweise Materialien oder Mittel für sonst nicht realisierbare Anschaffungen, Veranstaltungen und Projekte zur Verfügung stellen. Das vom Land unterstützte Schülerfirmenprogramm JUNIOR des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln beispielsweise umfasst ein Patenmodell. Unternehmen können Patenschaften für Schülerfirmen übernehmen. Mit Unterstützung der Wirtschaft eingerichtete Berufsorientierungszimmer wie beispielsweise die Zukunftswerkstätten in Südhessen oder Berufswahlbüros in Nordhessen werden durch diese strikte Regelung ebenfalls gefährdet.

Geschäftsführung:
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Telefon: 069 2197-1384
Telefax: 069 2197-1448
info@ihk-hessen.de
www.ihk-hessen.de

Die IHKs und andere Akteure bieten Lehrerfortbildungen zum Thema Unternehmenskooperation und Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen an, um Kooperationen den Weg zu ebnen. Beides wird von Schulleitungen, Lehrkräften und BSO-Koordinatoren zunehmend gut angenommen.

Wenn Schulen künftig beim Kultusministerium oder einer nachgelagerten Behörde um eine Ausnahmegenehmigung bitten müssten, bevor sie eine Leistung von einem Unternehmen entgegen nehmen bzw. eine mit Sponsoring verbundene Kooperation eingehen wollen, würde das zusätzlichen bürokratischen Aufwand bei Schulen und Verwaltung bedeuten, damit eine zusätzliche und unnötige Hürde für Unternehmenskooperationen geschaffen und ein falsches Signal an Schule und Unternehmen gesendet werden.

Nach unseren Recherchen hat kein anderes Bundesland ein solch striktes Werbe- und Sponsoringverbot verhängt.

Wir bitten Sie daher, die Regelung des § 3 Abs. 15 HSchG zu entschärfen, damit die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 5b)
Angesichts nachwievor hoher Abbruchquoten von 20-30 % in der beruflichen Ausbildung und im Studium begrüßen wir die mit der Ergänzung des § 5 Abs. 2 HSchG verbundene Stärkung der Berufs- und Studienorientierung ausdrücklich. Noch wissen zu wenig Jugendliche am Ende ihrer Schullaufbahn, welchen Beruf sie später einmal ergreifen wollen. Die duale Ausbildung ist vielen Schülerinnen und Schülern, aber auch Eltern und Lehrkräften nicht bekannt. Der Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf muss verbessert werden, in dem auf Basis von Kompetenz- und Potenzialanalysen eine individuelle Beratung und Förderung der Jugendlichen stattfinden. Kenntnisse über die verschiedenen Ausbildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten, die Durchlässigkeit des Bildungssystems und verschiedene Berufsfelder sind hierfür unerlässlich.

Nur wenn es gelingt, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Schulform frühzeitig, strukturiert und fächerübergreifend auf die Berufswahl vorbereitet werden, können spätere Brüche in Lebensläufen vermieden werden. Hierfür ist eine Durchsetzung der Regelungen in § 5 Abs. 2 HSchG unerlässlich. Voraussetzung für eine tatsächliche Stärkung der Berufs- und Studienorientierung sind neben einer guten Vernetzung der Schule mit außerschulischen Partnern wie Agenturen für Arbeit, Kammern und Unternehmen, die Bereitstellung ausreichender Ressourcen an den Schulen und den Staatlichen Schulämtern.

Im bisherigen § 5 Abs. 2 war explizit die Förderung des grundlegenden Verständnisses wirtschaftlicher Abläufe durch Pflichtunterricht als Aufgabe der Schulen genannt. Für junge Menschen sind diese Kenntnisse für die gesellschaftliche Teilhabe, den Berufswahlprozess und einen mündigen Umgang mit den eigenen Ressourcen von großer Bedeutung. Daher sehen wir die Streichung des Aspektes der ökonomischen Bildung im Schulgesetz kritisch.

Zu Artikel 1 Nr. 6a)
Die zunehmende Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft setzt einen fundierten Umgang mit digitalen Medien voraus. Daher begrüßen wir die explizite Nennung der Medienbildung als einen Aufgabenbereich von Schulen.

Zu Artikel 1 Nr. 68
Die Neufassung des § 98 HSchG bedeutet die Abschaffung der bisherigen Schulinspektion. Eine rein freiwillige Evaluation sehen wir kritisch. Dadurch wird die flächendeckende Qualitätssicherung abgeschafft, da nicht zu erwarten ist, dass sich alle Schulen freiwillig der sicherlich aufwendigen Evaluation unterziehen werden. Schließlich ist derartiges mit hohem personellen und organisatorsichem Aufwand der Schulen verbunden. Gerade Schulen, für die eine Qualitätsoffensive sinnvoll wäre, werden sich nicht ohne Verpflichtung der Evaluation stellen.

Außerdem wird die über viele Jahre zusammengetragene Datengrundlage zur Entwicklung der Qualität von Schule und Unterricht beendet. Damit nimmt sich das Land eine bildungspolitische Steuerungsmöglichkeit.

Mit freundlichen Grüße

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Federführung Hochschule, Schule

Kirsten Rowedder
Federführerin

Hessischer Philologenverband • Schlichterstraße 18 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN
18. Jan. 2017
HESSISCHER LANDTAG

16.01.2017
Tgb.-Nr.: 17 008 (LV, KV, SL, SCH)

Stellungnahme des Hessischen Philologenverbandes zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes. – Drucksache 19/3846 -

Präambel
Der Hessische Philologenverband bedankt sich für die Möglichkeit, im Beteiligungsverfahren zu der geplanten Novelle des Hessischen Schulgesetzes Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme bezieht sich weitgehend auf die Paragraphen, die sich direkt oder indirekt auf die gymnasiale Bildung beziehen.
Grundsätzlich stellt der HPhV fest, dass Teilbereiche der Bildung aus gesellschaftspolitischen Erwägungen immer häufiger zentrale Stellenwerte im Bereich der schulischen Bildung einnehmen. Der HPhV ist sehr besorgt, dass diese Themen zunehmend die eigentlichen Bildungsinhalte verdrängen, da für beides die nötige Zeit fehlt. In diesem Zusammenhang zu nennen sind die Berufsorientierung, die Sexualerziehung, die Inklusion und neuerdings die digitale Bildung. Dabei stellt der HPhV den hohen Stellenwert dieser Vorhaben nicht in Abrede, kann aber nicht erkennen, dass es sich immer zwangsläufig um schulische Aufgaben handelt bzw. dass den Schulen hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt würden. Völlig unklar ist, wie diese Aufgaben im Zeithorizont schulischen Lernens erfüllt werden sollen.
Zu einzelnen Paragraphen der Gesetzesnovelle nimmt der HPhV aus Sicht der gymnasialen Bildung wie folgt Stellung:

Zu § 5
(2) Ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen bereitet die Schule im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung fächerübergreifend auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung der Schülerinnen und Schüler vor. Die Vermittlung der entsprechenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist Teil des Unterrichts in allen Unterrichtsfächern. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.
Berufsorientierung gehört schon seit langem zu den Aufgaben, denen sich das Gymnasium stellt. Allerdings kennt das Gymnasium nur einen originären Bildungsabschluss, das Abitur. Infolgedessen war und ist es für Gymnasien sinnvoll, ein Hauptgewicht der Berufsorientierung in der Sek II anzusiedeln. Hier sieht der HPhV zumindest bei voll ausgebauten Gymnasien einen deutlichen Unterschied zu anderen Schulformen.

Hessischer Philologenverband e.V.
Geschäftsstelle
Schlichterstraße 18
65185 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 30 74 45
Fax: 06 11 / 37 69 05
E-Mail: hphv@hphv.de
Internet: www.hphv.de
Bürozeiten
Mo. – Do. 8⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr
Fr. 8⁰⁰ – 15⁰⁰ Uhr
Geschäftsführer/Justitiar
RA Stephan F. Dietz
Sprechzeiten
Di. – Do. 9⁰⁰ – 15⁰⁰ Uhr
Vorsitzender
Jürgen Hartmann
Gewerkschaft der Gymnasiallehrer im Deutschen Beamtenbund, Landesbund Hessen (dbb)
Landesverband im Deutschen Philologenverband (DPhV)
Mitglied im Deutschen Lehrerverband Hessen (DLH)

Der bereits vorliegende Erlass zur beruflichen Bildung geht aus Sicht des HPhV weit über ein umsetzbares Ziel hinaus. Die zeitliche Belastung ist für Schulen und beauftragte Kolleginnen und Kollegen kaum leistbar.

Zu § 15 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagsschulen
§ 15c Schulische Förderangebote in den Ferien
Förderangebote in den Ferien können als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden. Über eine Durchführung als schulische Veranstaltung entscheidet bei Angeboten, an denen die Schülerinnen und
Schüler nur einer Schule teilnehmen, die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Übrigen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
Schulische Förderangebote in den Ferien sieht der HPhV grundsätzlich kritisch, da notwendige Erholungszeiten der Schülerinnen und Schüler hiervon tangiert werden. Andererseits will der HPhV keiner Schule verwehren, solche Förderangebote nach reiflicher Überlegung anzubieten.
Dabei lehnt der HPhV die hier gewählte Regelung dezidiert ab. Schulleiterinnen und Schulleiter können nach Ansicht des HPhV nicht berechtigt werden, über Ferienzeiten der Schüler und ggf. des Kollegiums zu entscheiden. Allenfalls könnte der HPhV eine Formulierung mittragen, in der festgestellt wird, dass Schulleiter nach Beschluss der Schulkonferenz und Beteiligung der übrigen Gremien über die Durchführung von Förderangeboten in den Ferien als schulische Veranstaltung entscheiden kann und die Teilnahme daran grundsätzlich freiwillig ist.

Zu § 27
(3) Zur Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde von einer Kursdifferenzierung nach Abs. 2 ganz oder in einzelnen Fächern und Jahrgangsstufen abgesehen werden und die Fachleistungsdifferenzierung ausschließlich binnendifferenziert erfolgen. Die Gesamtkonferenz kann beschließen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden.
Die Aufhebung der Kursdifferenzierung an integrierten Gesamtschulen sieht der HPhV grundsätzlich kritisch. Es steht zu befürchten, dass damit die gymnasiale Bildung an integrierten Gesamtschulen erheblich in Frage gestellt wird, besonders in den Kernfächern Mathematik, Deutsch und Fremdsprachen, die aus gutem Grund meist frühzeitig schüler- und leistungsgerecht in E/G bzw. A/B/C differenziert wurden. Die Arbeitszufriedenheit der Gymnasialehrkräfte an Gesamtschulen dürfte damit noch weiter sinken.

Zu § 28 Nähere Ausgestaltung der Mittelstufe (Sekundarstufe I)
Die Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) werden durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet. Insbesondere sind die Fördermaßnahmen für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug im Bildungsgang der Hauptschule näher auszugestalten, die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen am Ende des zehnten Hauptschuljahrs ein mittlerer Abschluss erworben werden kann, und die Zusammenarbeit zwischen den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II mit dem Ziel zu regeln, den Schülerinnen und Schülern den Übergang in die Sekundarstufe II zu erleichtern.
Die Regelung erscheint dem HPhV sinnvoll, wenn Schüler an die Fachoberschule und das berufliche Gymnasium wechseln, was auch gemeint sein dürfte. Für die traditionellen Gymnasien ist sie mit einer gewissen Skepsis zu sehen.

Zu § 49 Förderauftrag
(2) Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach § 11 Abs. 3, die nicht Förderschulen sind (allgemeine Schulen), sowie die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1.*
*(3) Die allgemeinen Schulen und die Förderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft *mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln.*
Der HPhV stimmt diesen grundsätzlichen Erwägungen zu, erwartet aber, dass in den Gesetzestext an den gekennzeichneten Stellen die Formulierung *„nach Maßgabe ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten" aufgenommen wird.

Zu § 51 Abs. 4 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule
(4) Bei der inklusiven Beschulung müssen die Anschlussfähigkeit und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen gewahrt bleiben.

Der HPhV sieht die Bedürfnisse eines Kindes mit einer Behinderung. Es soll problemlos zum Beispiel von der Realschule auf das Gymnasium bzw. in die gymnasiale Oberstufe wechseln können. Die aufnehmende Schule müsste dann aber entscheiden dürfen, ob sie ein solches Kind aufnehmen kann, wenn z. B. bei einem Rollstuhlfahrer keine Barrierefreiheit im Schulgebäude gewährleistet ist.

Zu § 52 Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren
Die hier vorgesehenen Schulbündnisse sind organisatorisch entweder nicht sinnvoll oder nicht realisierbar. Insbesondere bei Gymnasien (in großen Städten oder großen Flächenbezirken) kommen die Schüler aus vielen räumlich teilweise weit auseinanderliegenden Orten oder Stadtteilen, in einigen Fällen auch aus den Bereichen unterschiedlicher Schulträger. Wie in diesen Fällen eine sinnvolle Zusammenarbeit erfolgen soll, ist nicht ersichtlich.

Zu § 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
Diese allgemeine Formulierung wird der Schulwirklichkeit nicht gerecht. Da gleichzeitig ein Anspruch der Eltern auf freie Schulwahl besteht, müsste ergänzt werden, dass die Aufnahme in eine bestimmte Schulform nur bei zielgleicher Beschulungsmöglichkeit stattfinden kann.

Zu §73 Abs. 6 3. bei Abschlussprüfungen in bestimmten Fächern bei einer Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Krankheit oder Behinderung, Notenschutz in Form von Nichtberücksichtigung oder verminderter Berücksichtigung individueller Defizite gewährt wird; die Gewährung von Notenschutz ist im Abschlusszeugnis zu vermerken.
Dem HPhV scheint es um ein vermeintlich großes Entgegenkommen gegenüber Schülern mit einer Lese-Rechtschreibschwäche zu handeln. Er fragt sich ob es im Sinne der Schüler ist, eine Lese-Rechtschreibschwäche im Abiturzeugnis zu dokumentieren. Seither findet eine Lese-Rechtschreibschwäche in der schriftlichen Abiturprüfung aus gutem Grund keine Berücksichtigung.

Zu § 94 Personal der Schulaufsicht
(3) Die verwaltungsfachliche Aufsicht wird hauptamtlich durch Beamtinnen und Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.
Wenn sich dieser Abschnitt auf die Leitung der verwaltungsfachlichen Dezernate bezieht, stimmt der HPhV diesem Absatz zu.
Wenn dieser Absatz aber bedeutet, dass die Leitung eines Staatlichen Schulamtes ausschließlich von Juristen übernommen werden kann, lehnt der HPhV diese Ausschließlichkeit ab. Der HPhV hält es im Gegenteil für ausgesprochen wünschenswert, wenn Staatliche Schulämter von bewährten Pädagogen, vorzugsweise ehemaligen Leiterinnen oder Leitern großer Schulsysteme geleitet werden.

Zu § 144a Schulorganisation
Gymnasiale Oberstufen sollen grundsätzlich Bestandteil einer weiterführenden Schule mit gymnasialem Bildungsangebot sein. Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Errichtung eigenständiger gymnasialer Oberstufenschulen setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 160 Schülerinnen und Schülern erreicht wird; diese Schulen sollen vorrangig Schülerinnen und Schüler aus den Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) des jeweiligen Schulverbunds aufnehmen.
Diesem Paragraphen stimmt der HPhV ausdrücklich zu, insbesondere der Festlegung auf eine Mindestjahrgangsbreite.

Mit freundlichen Grüßen

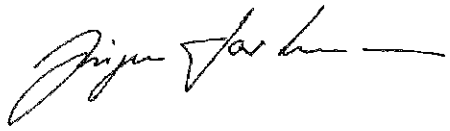

HESSISCHER PHILOLOGENVERBAND e. V.
Jürgen Hartmann
Landesvorsitzender

Verband der Lehrer Hessen

VDL

im Deutschen Lehrerverband Hessen **dlh**
im Deutschen Beamtenbund **dbb**

Hessischer Landtag

Kulturpolitischer Ausschuss

z. Hd. Frau Öttring

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Landesvorsitzender
Jörg Leinberger
Mainstr. 24
63329 Egelsbach
Tel.: +49 (0163) 6201060
Mail: landesvorsitzender@vdl-hessen.info
Internet: www.vdl-hessen.info

Betreff	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Novelle Schulgesetz		lb/vdl	17.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VDL Hessen bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes. Auf rein redaktionelle Änderungen werden wir uns nicht beziehen.

Zahlreichen Veränderungen im Schulgesetz stehen wir relativ neutral gegenüber. Manche Veränderungen müssen konsequenterweise aufgrund der Systematik bereits vorher in die Wege geleiteter Gesetzesvorhaben durchgeführt werden. Andere wiederum vollziehen nur eine längst gelebte Praxis nach.

Die von uns aufgelisteten Änderungsvorschläge sehen wir aus unserer Sicht als notwendig an. Sie unterstützen unsere Verbandsposition zur Stärkung der Mehrgliedrigkeit des Schulwesens.

Einem für uns sehr wichtigen Punkt des Gesetzgebungsvorhabens, die eigenständigen Hauptschulen in eine andere Schulform zu überführen zu wollen, stehen wir sehr negativ gegenüber.

Auch wenn uns es klar ist, dass in der Realität die Eltern einer Anmeldung an einer Hauptschule, besonders einer eigenständigen Hauptschule, ablehnend gegenüber stehen, so sehen wir, dass diese Änderung im Schulgesetz eine nach außen hin falsche Realität vorspielt. Denn es wird damit der Eindruck vermittelt, dass Hauptschulen in unserem Land deswegen nicht mehr nötig seien, weil wir keine Hauptschüler mehr hätten. Wir wissen alle, dass dies nicht der Fall ist.

Und dementsprechend bedauern wir, dass der Gesetzgeber vorhat, diesen Punkt in der geplanten Form zu verändern, ohne eine entsprechende deutliche Position darzulegen,

Verband der Lehrer Hessen

VDL

im Deutschen Lehrerverband Hessen **dlh**
im Deutschen Beamtenbund **dbb**

wie in Zukunft mit den Hauptschülern in unserem Land verfahren werden soll.

Eine Einheitsschule lehnen wir selbstverständlich und ausdrücklich ab. Aus den Erfahrungen anderer Bundesländer wie auch aus unseren Nachbarstaaten bis hin zu den als Vorbild gepriesenen nördlichen Ländern haben wir mitgenommen, dass dieser Ansatz nicht zu mehr Bildungsgerechtigkeit und vor allem nicht dazu führt, jedem Kind die für es optimale Bildung angedeihen zu lassen.

Folgende Anmerkungen hat der geschäftsführende Landesvorstand des VDL Hessen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

HSchG § 3 Abs. 7

Die Aufnahme des Absatzes erscheint notwendig und wird seitens des VDL Hessen unterstützt.

HSchG § 3 Abs. 10

Die Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendämter müssen aber auch gleichzeitig personell so ausgestattet sein, dass sie denan sie gestellten Ansprüchen gerecht werden können. Diese Einrichtungen werden weit über ihre Möglichkeiten hinaus beansprucht und es sollte daher im Interesse der Gesellschaft sein, dass eine verlässliche Ausstattung veranlasst wird. Der VDL Hessen möchte außerdem darauf hinweisen, dass es im Zuge einer transparenten Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu begrüßen wäre, wenn Schulen nach einer Gefährdungsmeldung an das Jugendamt eine Rückmeldung erhalten würden, ob und in welcher Weise eine Intervention der Jugendhilfe erfolgen konnte.

HSchG § 5 Abs. 2

Der VDL sieht die Änderungen des Abschnitts 2 äußerst kritisch, da bei einem stärkeren Fokus auf die fächerübergreifende Berufs- und Studienorientierung weniger Zeit verbleibt für die Allgemeinbildung und die Vermittlung der Inhalte der einzelnen Unterrichtsfächer. Durch die Implementierung der BSO in alle Unterrichtsfächer wird diese nicht mehr gezielt gefördert und in ihren Inhalten beschnitten. Berufsorientierung sollte außerdem frühestens ab der 7. Jahrgangsstufe Eingang in den Unterricht finden.

Verband der Lehrer Hessen

VDL

im Deutschen Lehrerverband Hessen **dlh**
im Deutschen Beamtenbund **dbb**

HSchG § 7 Abs. 1

Es fehlt ein Hinweis, dass Sexualerziehung verpflichtender Teil des Unterrichts an der Schule ist.

HSchG § 11 Abs. 8

Im Rahmen der demografischen Entwicklung ist diese Neuformulierung sinnvoll. Es sollte jedoch keine Festsetzung von Schul- bzw. Standortmindestgrößen erfolgen, da die Schließungen von kleinen Systemen per se vermieden werden sollten. Den Staatlichen Schulämtern soll auch weiterhin ein Ermessens- / Handlungsspielraum erhalten bleiben.

HSchG § 15 Abs. 4

Der VDL Hessen regt an, die Streichung der Wörter „Bildungs- und“ vorzunehmen, da der Bildungsauftrag bei den Schulen und nicht beim Schulträger liegt.

HSchG § 15 Abs. 5

Der VDL Hessen lehnt eine flächendeckende Einführung der Ganztagsschule in gebundener Form ab.

HSchG § 15c

Der VDL Hessen lehnt sämtliche schulische Förderangebote in den Ferien ab. Ferienangebote können als freiwillige Option durch die Schulträger angeboten werden. Schulische Räumlichkeiten können hierfür gerne genutzt werden. Grundsätzlich haben Schüler jedoch ein Recht auf Erholung in der unterrichtsfreien Zeit.

HSchG § 23 Abs.6

Dieser neue Absatz ist, folgt man der Begründung im Gesetz, völlig überflüssig. Er ist sogar abzulehnen, da die Schulträger dazu gezwungen werden, Hauptschulen in eine andere Schulform zu überführen. Dies geht weit über die Regelungen im §146 HSchG hinaus. Für den VDL Hessen sind Hauptschulen und ihr gut ausgebildetes pädagogisches Personal von essentieller Bedeutung.

Verband der Lehrer Hessen

im Deutschen Lehrerverband Hessen **dlh**
im Deutschen Beamtenbund **dbb**

HSchG § 27 Abs. 3 „neu“

Durch die Möglichkeit der Abschaffung der Kursdifferenzierung in allen Fächern ist eine weitere Niveausenkung zu befürchten. Durch Inklusions- und Integrationsmaßnahmen wird in den Klassen bereits mehrfach binnendifferenziert. Eine durch die Abschaffung der Kursdifferenzierung notwendige, über die bestehenden Maßnahmen hinausgehende Binnendifferenzierung führt zur weiteren Überbelastung der Lehrkräfte. Daher wird dieser Abschnitt abgelehnt.

Der VDL Hessen regt außerdem an, schon nach der 7. Jahrgangsstufe abschlussbezogene Klassen zu gründen.

HSchG § 37 Abs. 3 (neu)

Es wird angeregt, diesen Absatz nicht aufzunehmen, da im Folgenden noch in §73 eine Änderung vorgesehen ist.

HSchG § 42 Abs. 3 Satz 3

Es wird angeregt, im Satz 3 die Worte „in der Regel“ zu streichen. Ansonsten müssten hier auch die Ausnahmen von der Regel benannt werden.

HSchG § 49

Die vorgesehenen Änderungen sind bildungspolitische Vorgaben der allgemeinen Art. Es fehlt jedoch die Selbstverpflichtung des Gesetzgebers, durch eine Veränderung bzw. einen Ausbau der universitären Ausbildung sowie der zweiten Ausbildungsphase für eine ausreichende Anzahl gut ausgebildeter Förderschulpädagogen zu sorgen. Durch die Einführung der Inklusiven Schulbündnisse (§52) ist ein Ansteigen des Bedarfs an Beratungs- und Fördertätigkeit zu erwarten, für dessen Deckung es derzeit nicht genügend Förderschullehrkräfte gibt.

Verband der Lehrer Hessen

im Deutschen Lehrerverband Hessen **dlh**
im Deutschen Beamtenbund **dbb**

HSchG § 52 (4)

Generell fehlen auf dem Arbeitsmarkt ausgebildete Förderschullehrkräfte, unabhängig davon, wo diese eingesetzt werden sollen. Es ist eine Reaktion auf die Entwicklung in einzelnen Schulamtsbezirken, dass auch allgemeine Schulen als BFZ eingerichtet werden (z.B. wenn keine eigenständige Förderschule mehr gegründet werden durfte, wurde eine Abteilung „Förderschule“ an eine allgemeine Schule angedockt). Grundsätzlich lehnt der VDL Hessen ab, dass Regelschulen zu Stammschulen von Förderschullehrkräften werden. Es bedarf der Verortung an einem BFZ oder einer Förderschule, um die fachlich-professionelle Weiterbildung der Sonderpädagogen zu gewährleisten.

Insgesamt haben die Veränderungen in §52 Auswirkungen auf die Organisationsstrukturen und Zeitressourcen, da sie Mehrarbeit in erheblichem Maße beinhalten.

HSchG § 81 Nr. 2 c (neu)

Der VDL Hessen begrüßt diese Neuerung, da damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet wird, einen „niederen“ Abschluss zu erwerben, ohne diesen im Zeugnis nur als „gleichgestellt“ bestätigt zu bekommen. Sicher zu stellen ist aber, dass eine solche Entscheidung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu treffen ist und alle (!) Prüfungsteile umfasst. Das bedeutet, dass bei der Teilnahme an den Hauptschulabschlussprüfungen auch eine Projektprüfung und bei der Teilnahme an den Realschulabschlussprüfungen eine Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit zu leisten ist. Ansonsten gäbe es weiterhin eine Ungleichbehandlung.

HSchG § 82 Abs. 6

Die Anfügung folgt den neueren Überzeugungen, dass Mediationsverfahren unter Umständen erfolgreicher sind als Ordnungsmaßnahmen, die als Strafen empfunden werden. Dies ist für den VDL Hessen nachvollziehbar. Es sollte aber geregelt sein, dass das Mediationsverfahren lediglich für angestrebte Ordnungsmaßnahmen nach §82 Abs. 2 Punkte 1 bis 3 in Frage kommt. Ebenso sollte im Vorfeld der Einführung eines solchen Verfahrens festgeschrieben werden, wer die Mediation übernimmt, da es an den Schulen bisher keine ausgebildeten Mediatoren gibt.

Verband der Lehrer Hessen

VDL

im Deutschen Lehrerverband Hessen **dlh**
im Deutschen Beamtenbund **dbb**

HSchG § 84 Abs.1 Satz 3 Neufassung

Es wird angeregt, die Worte „ist deren Schulkonferenz zu hören“ zu ersetzen durch „ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen“. Eine reine Anhörung ließe eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch gegen den Willen der Schulgemeinde zu.

HSchG § 86 Abs.3 Neufassung

Die Neufassung wird vom VDL Hessen begrüßt, da sie keinen Unterschied mehr zwischen „Lehrkräften“ und „Lehrkräften im Vorbereitungsdienst“ macht.

HSchG § 86 Abs. 4

Der VDL Hessen rät dazu, hinter „Abs. 2 und 3“ das Wort „ebenfalls“ einzufügen und den Rest des Satzes zu streichen. Selbst wenn diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht selbstständig unterrichten, üben sie doch häufig eine große Vorbildfunktion aus.

HSchG § 92 Abs. 3 (neu)

Dieses Ziel unterstützt der VDL Hessen. Jedoch verlangt eine solche Zielvereinbarung eine (zeit-)intensive vorausgehende Analyse unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Evaluations- oder Inspektionsberichte. Auch hier sind zeitintensive Gespräche notwendig, die dann wieder ihren Einfluss auf neue Gedanken zur Schulentwicklung haben. Da die Aufgabenbereiche für die damit betrauten Beamtinnen und Beamten zudem durch ebenfalls zeitintensive Jahresgespräche neben den „üblichen“ Tätigkeiten (Sicherstellung Unterrichtsversorgung, Personalentwicklung Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrkräfte (§97 Abs. 1 Satz 3), Wahrnehmung Generalia-Aufgaben usw.) angefüllt sind, empfehlen sich Schulentwicklungsgespräche in einem ausreichenden zeitlichen Abstand. Eine Schule ist kein Wirtschaftsbetrieb. Methoden aus der Wirtschaft (Consulting) lassen sich nicht unreflektiert auf den Bildungsbereich übertragen.

HSchG § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

Siehe hierzu die Anregung zu §84 Abs. 1 Satz 3.

Der VDL Hessen stimmt dem zu. Das Anhörungsrecht darf hier aber nicht automatisch in allen Unterpunkten zum Zustimmungsrecht werden.

Verband der Lehrer Hessen

VDL

im Deutschen Lehrerverband Hessen **dlh**
im Deutschen Beamtenbund **dbb**

HSchG § 144a Abs. 2, Änderung der Sätze 5 und 6

Der letzte Satz hinter dem Semikolon setzt voraus, dass der Schulträger entsprechende Schulverbünde nach §140 Abs. 1 gebildet hat. Darauf sollte an dieser Stelle hingewiesen werden.

Für eine nähere Erläuterung und eine Diskussion zu den von uns aufgeworfenen Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen und im Namen des geschäftsführenden Landesvorstands des VDL Hessen

Im Übrigen verweist der VDL Hessen auf die Stellungnahme seines Dachverbandes, des Deutschen Beamtenbundes (dbb) Hessen.

(Jörg Leinberger, Landesvorsitzender des VDL Hessen)

IBAN: DE64 5165 0045 0000 054122
BIC: HELADEF1DIL
Bank: Sparkasse Dillenburg

Landesvorsitzender: Jörg Leinberger
Web: www.vdl-hessen.info

elternbund hessen e.v. ebh
mitdenken · mitwirken · mitentscheiden
- Der Vorsitzende -

elternbund hessen • Postfach 18 01 64, 60082 Frankfurt •

An den
Kulturpolitischen Ausschuss des
Hessischen Landtags

Per E-Mail

18. Jan. 2017

Stellungnahme des elternbund hessen e. V. (ebh) zum „Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetz“

Der elternbund hessen e. V. (ebh) bewertet den vorgelegten Gesetzentwurf (HSchG) als einen Ausdruck des Gestaltungsunwillen und als Zementierung des schulpolitischen Stillstands. Es wird versäumt, grundlegend am Status Quo zu rütteln, weil die Erkenntnisse der empirischen Forschung ausgeblendet werden und die Wünsche nach längerem gemeinsamen Lernen und nach (teil-)gebundener Ganztagsschule seitens der Eltern ignoriert werden.

Neben wenigen Fortschritten, etwa im Bereich der Sexualerziehung und dem Bereich der Bildungsaufträge, gibt es manifeste Rückschritte im Bereich der Inklusion, im Bereich der demokratischen Verfasstheit und der Mitbestimmungsmöglichkeiten von Eltern.

Was von den Lehrerinnen und Lehrern erwartet wird, qualitätsvollen, kriteriengeleiteten Unterricht zu erteilen, misslingt dem vorgelegten Gesetzentwurf. Auf der Oberfläche erreicht er die in der Problembeschreibung festgestellten „Anpassungen an die Rechtsprechung“ und „die redaktionellen und sachlichen Klarstellungen“, die Anpassungen an die „bildungspolitischen Entwicklungen“ nimmt er auf der Basis ideologischer Setzungen, statt wissenschaftlicher Erkenntnisse vor. Anders kann man das Beharren auf dem Status Quo nicht bezeichnen. Verschlechtert wird dieser Entwurf dadurch, dass der Pakt für den Nachmittag hier in Gesetzesform gegossen wird, wo eine gebundene oder teilgebundene Ganztagsschule vielmehr dem Willen vor Ort entspräche.

Dieser Vorrang der Ideologie vor dem empirischen Befund der Wissenschaft zeigt sich im gewählten Verfahren. Das HSchG soll geändert werden, bevor der Abschlussbericht der Enquete-Kommission des Hessischen Landtags „KEIN KIND ZURÜCKLASSEN - RAHMENBEDINGUNGEN, CHANCEN UND ZUKUNFT SCHULISCHER BILDUNG IN HESSEN“ (EKB) einen Abschlussbericht vorgelegt hat. Hieraus ist schon ersichtlich, dass es sich schwerlich um eine Anpassung an „bildungspolitische Entwicklungen“ handeln kann.

Postanschrift: Postfach 18 01 64, 60082 Frankfurt • Hausanschrift: Oeder Weg 56, 60318 Frankfurt
Tel. 069- 55 38 79 • Fax 069-596 26 95 • e-mail: info@elternbund-hessen.de • www.elternbund-hessen.de
Bankverbindung: IBAN DE45500100600415730604 • BIC PBNKDEFF
Gemeinnützig anerkannt beim Finanzamt Frankfurt

elternbund hessen e.v. ebh
mitdenken · mitwirken · mitentscheiden
- Der Vorsitzende -

Dieser Eindruck wird dadurch verschärft, dass noch nicht einmal Teilergebnisse in diesen Entwurf eingeflossen sind.

Im Bereich der Inklusion forciert das HSchG den fortgesetzten Rechtsbruch dieser Landesregierung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. So wird der darin festgehaltene Anspruch auf Inklusion zu einer Handlungsmaxime degradiert. Wie viel den Fraktionen diese Handlungsmaxime wert ist, zeigt sich in dem Gesetzentwurf deutlich. Die Ressourcen haben Priorität vor dem Bedarf des Kindes und dem Elternwillen. Vielmehr werden diese noch beschränkt.

Den antragstellenden Fraktionen ist klar, dass das von ihnen vorgelegte HSchG keine „Besonderen Auswirkungen auf behinderte Menschen“ hat. Sie schreiben es selber auf. Ebenso schreiben sie auf, dass es keine „Finanziellen Auswirkungen“ habe. Daran erkennt man, dass es die Antworten auf die drängenden Fragen der aktuellen, bildungspolitischen Ziele schuldig bleibt.

Nach dieser allgemeinen Einschätzung soll nun zu den einzelnen Maßnahmen ein kurzer Kommentar abgegeben werden. Punkte die nicht kommentiert wurden, sind aus Sicht des ebh Anpassungen:

- Die Änderung des §3 Abs. 15 sorgt für Klarheit, wobei das Sponsoring in der weiteren Ausnahmepraxis kritisch zu begleiten ist.

- Die Aufnahme von „Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, Medienbildung und Menschenrechtsbildung“ werden begrüßt. In der konkreten Umsetzung ist fragwürdig wie das erfolgen soll, da ein Fach wie Erdkunde, das zentral für den Umweltbildung, Medienbildung und BNE, stiefmütterlich behandelt wird. Zwischen Gesetzestext und Praxis besteht ein enormer Unterschied. Weder sind die notwendigen Gelder für Fortbildungen und Aufstockungen zu sehen, noch begleitende Maßnahmen zur Verankerung. Da dies Gesetz keinerlei finanzielle Auswirkungen hat, könnte man darauf schließen, dass unter einem schönen Mantel weiterhin der Mangel herrschen wird.

- Die Anpassungen im §7 werden begrüßt, handelt es sich hierbei um eine notwendige Anpassung, gerade im Sinne der Schülerinnen und Schüler.

- Im §15 ist zu begrüßen, dass mit der Mogelei rund um den Begriff Ganztagsschule aufgeräumt wird und klarer wird, dass das eine Betreuung, das andere echte Ganztagsschulen sind. Insgesamt stellt der §15 keine Weichenstellung für mehr echte Ganztagsschulen dar. Vielmehr soll der Pakt für den Nachmittag als Regelform etabliert werden. Hier wird eine Chance vertan und den Kommunen und Eltern die Kosten aufgebürdet. Aus diesen Gründen und aus pädagogischen Gründen ist das der falsche Weg, der beschritten wird. Besonders schwierig ist das Veto-Recht der Gesamtkonferenz. Die alte Formulierung, dass die Gesamtkonferenz ein Konzept erstellt, das von der Schulkonferenz beschlossen wird, war hilfreicher. Hier kommt ein Misstrauen gegenüber der Schulkonferenz zum Ausdruck, das zu einem weniger an Mitbestimmung aller Beteiligten führt. Die Verankerung von schulischen Förderangeboten ist von der Idee her zu begrüßen. Es sollte dann klar gefasst werden, wer zahlt.

Postanschrift: Postfach 18 01 64, 60082 Frankfurt • *Hausanschrift: Oeder Weg 56,* 60318 Frankfurt
Tel. 069- *55 38 79* • *Fax 069-596 26 95* • *e*-mail: info@elternbund-*hessen.de* • www.elternbund-hessen.de
Bankverbindung: IBAN DE45500100600415730604 • *BIC* PBNKDEFF
Gemeinnützig anerkannt beim Finanzamt Frankfurt

elternbund hessen e.v. ebh
mitdenken · mitwirken · mitentscheiden
- Der Vorsitzende -

- Die Anfügung des Abs. 6 in §23 stellt nur eine Anpassung an die Realität dar, da es keinerlei eigenständige Hauptschulen mehr gibt, von Wiesbaden abgesehen. Die logische Konsequenz aus dieser Realität wäre mehr Durchlässigkeit im System, mehr individuelle Förderung und Chancengleichheit. Stattdessen haben wir eine Zersplitterung der Schullandschaft, die gerade das verhindert und sie wird fortgeschrieben.

- Durch die Streichung von Raumkapazitäten wird dieses Gesetz erreichen, dass die in §24 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Angebote einer 5- oder 6-jährigen Sekundarstufe faktisch unterversorgt sind und dadurch unattraktiv werden.

- Die Ermöglichung von mehr Binnendifferenzierung an IGSen in §27 Abs. 3 begrüßt der ebh ausdrücklich und bedauert, dass diese Möglichkeiten nicht allen hessischen Kindern zugänglich gemacht werden, sondern weiter die Maxime der frühestmöglichen Selektion zementiert wird.

- Die die Inklusion betreffenden Paragraphen (§§49ff) stellen keine Verbesserung für die Betroffenen dar. Vielmehr bleibt der Ressourcenvorbehalt im Gesetz bestehen. Außerdem führt die Ausgestaltung dazu, dass die Lehrkräfte der BFZ nicht den Kollegien und der Schulgemeinde angehören, sondern vielmehr Gäste sind. Dieser Zustand ist für alle Beteiligten nicht erstrebenswert und gefährdet eine gelingende Inklusion. Auch findet eine Stärkung der Elternposition keinen Widerhall.

- Die Schulkonferenz wird dadurch geschwächt, dass in §84 die Anhörung erst nach der Genehmigung eines Forschungsvorhabens erfolgt.

- Zu begrüßen ist die Regelung in §110, dass die Schulelternbeiräte nun mitbestimmen können, statt nur angehört zu werden.

- Die Erweiterung der Ausnahmen im Bereich des §132 ist für uns nicht nachvollziehbar, da dadurch die Rechte der Schulkonferenz „bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln“ (§128) aushebelt.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Voß

Postanschrift: Postfach 18 01 64, 60082 Frankfurt • *Hausanschrift: Oeder Weg 56,* 60318 Frankfurt
Tel. 069- *55 38 79* • *Fax 069-596 26 95* • *e*-mail: info@elternbund-*hessen.de* • www.elternbund-hessen.de
Bankverbindung: IBAN DE45500100600415730604 • *BIC* PBNKDEFF
Gemeinnützig anerkannt beim Finanzamt Frankfurt

Lebenshilfe
Landesverband
Hessen e.V.

Die Verwirklichung eines Menschenrechtes auf inklusive Bildung

10 Kommentare zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes- Drucks. 19/3846

Die Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V. setzt sich als Interessenselbstvertretung für Menschen mit Behinderungen und von deren Angehörigen seit ihrer Gründung 1965 für die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung von Menschen mit Behinderung ein. Galt es in den ersten Jahren überhaupt darum, Menschen mit Behinderung ein Recht auf Schulbesuch zu ermöglichen, entwickelte sich unser Bemühen auf Wunsch unserer Mitglieder in den letzten Jahren hin zum Einsatz für die Umsetzung der Inklusion, dem gemeinsamen Lernen in allen Bildungseinrichtungen.

Wir begrüßen den Willen der Landesregierung die Inklusion durch die Gesetzesnovelle nachhaltiger im Schulgesetz zu verankern. Wir freuen uns im Namen unserer 11.000 Mitglieder über diesen wichtigen Schritt hin zum gemeinsamen schulischen Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung. Gerne nehmen wir Ihre Einladung an, den vorliegenden Gesetzesentwurf im Sinne von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zu kommentieren.

Unsere Grundposition: Der Aufbau und der Ausbau eines inklusiven Bildungssystems ist die unmissverständliche menschrechtlich gebotene Aufgabe. Dies wird seit langem von behinderten Menschen, von Eltern, von Bildungsexperten und zunehmend auch von Eltern von Kindern ohne Beeinträchtigungen gefordert. So wurde es auch in der Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK für Deutschlands 2015/2016 eindringlich als ‚überfällig‘ angemahnt.

Folgende Anforderungen an ein inklusives schulisches Bildungssystem werden durch den bisherigen Entwurf unseres Erachtens nicht oder nicht ausreichend eingelöst. Daher schlagen wir folgende Veränderungen vor.

Ein Schulgesetz, das den Anforderungen der UN-BRK entspricht,

1. muss den Rahmen setzen, dass Schulen sich strukturell inklusiv öffnen. Es muss dafür sorgen, dass mehr Schulen inklusive Unterrichtskonzepte und Schulkonzepte entwickeln und lernzieldifferente Lernangebote in heterogenen Klassen praktizieren. Im Schulgesetz ist dies nicht verankert. Inklusive Bildung darf unseres Erachtens nicht auf das Wohlmeinen einzelner Lehrkräfte oder Schulleitungen abstellen, sondern muss sich auf qualitätsgesicherte strukturelle Konzepte stützen. Daher schlagen wir vor, dass in § 98 die Entwicklung von inklusionsbezogenen Unterrichts- und Schulkonzepten klar geregelt und deren Überprüfung (auch auf Konformität mit der UN-BRK) zu einem zentralen Bestandteil der vorgeschriebenen Schulevaluation gemacht wird.

2. muss überzeugend und wirksam die segregierende Aussonderung von SchülerInnen mit allen Arten von Beeinträchtigungen abbauen. Der vorliegende Entwurf verstetigt unserer Meinung nach die Exklusion bestimmter SchülerInnen wie z.B. mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.
Geschäftsstelle Marburg
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg

Telefon 06421 94840-0
Telefax 06421 94840-211
info@lebenshilfe-hessen.de
www.lebenshilfe-hessen.de

Zudem verändert der Entwurf nicht explizit die zunehmende Exklusion in den höheren Klassen. Der Entwurf gewährleistet keine Sicherheit, einen einmal erreichten Zugang zur inklusiven Bildung auch bis zum Ende der Schullaufbahn zu erhalten, sondern schreibt die bisherige ‚Exklusionsregel' fort, dass mit steigendem Jahrgang eine Exklusion und Absonderung in eine Förderschule vorgenommen werden kann. Mangels eines inklusiven Unterrichts- und Schulkonzeptes werden SchülerInnen auch immer wieder in Förderschulen verwiesen, wenn Lehrkräfte eine Regelschule verlassen oder in Mutterschutz gehen, weil die vorgebliche inklusive Beschulung an diese einzelne Person gebunden ist. Im Gesetz fehlen dagegen gerichtete Regelungen.

3. muss den gleichberechtigten Zugang zu dem inklusiven Bildungssystem gewährleisten. Dementsprechend muss das Selbstbestimmungsrecht und das Wunsch- und Wahlrecht innerhalb des Schulgesetztes klar geregelt werden. Dies hat unseres Erachtens auch Auswirkungen für den Fall der „Nicht-Einigung" im Förderausschuss: Eine Zwangsweise Zuweisung an die Förderschule als Beschulungsort wie in § 54 vorgesehen, ist nicht mit der UN-BRK und dem GG zu vereinbaren. [vgl. auch Prüfleitfaden Normenprüfung Hessen, Vorprüfung: II. Materielle Betroffenheit, Frage 4 sowie III. Assoziierte Personen, Frage 5]

4. muss Vorkehrungen treffen, dass das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern ausgeübt werden kann. Hierzu muss eine Stärkung und eine eindeutige Ausrichtung der Beratung von Eltern und SchülerInnen über inklusive Bildung, bestehende Rechtsansprüche, mögliche Unterstützungsmöglichkeiten und Beschulungsorte erfolgen. Sehr häufig, so unsere Erfahrungen, fokussiert die Beratung die Förderschule. Insbesondere ist hier auch die gängige Gutachtenpraxis zu hinterfragen, weil dort oft eine Festlegung auf den Ort Förderschule vorgenommen wird. Die Gutachten müssen unseres Erachtens klar den Förderbedarf beschreiben, damit im Anschluss daran die Anforderungen an das Unterrichts- und Schulkonzept und die personenbezogenen und die sächlichen Ressourcen bestimmt werden können. Beides muss völlig unabhängig von der Wahl des Förderorts Regelschule oder Förderschule erfolgen.

5. muss beim Aufbau eines inklusiven Bildungssystems Betroffene beteiligen. Durch das Partizipationsgebot der UN-BRK besteht eine klare und unmissverständliche Auflage, die wirksame Mitbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen sowie den sie vertretenden Organisationen zu schaffen. Dies ist bislang im Gesetz nicht vorgesehen. Damit sich diese Versäumnisse, wie beim Bildungsgipfel bzw. den bereits initiierten Prozessen der Bildung inklusiver Schulbündnisse, nicht wiederholen, schlagen wir eine entsprechende Klarstellung im Gesetz vor.

6. muss die Verankerung der „Angemessenen Vorkehrungen" im Gesetz enthalten sein. Dieser international auch als Rechtskategorie gebräuchliche Terminus sollte fester Bestandteil im hessischen Schulgesetz werden. Das würde die Umsetzung der in einem Fördergutachten festgestellten Förderbedarfe an den Regelschulen vereinfachen. Damit würden wichtige Barrieren für die Betroffenen SchülerInnen und ihre Eltern abgebaut werden.

7. muss eindeutige Vorkehrungen treffen, dass jede Schülerin und jeder Schüler mit Beeinträchtigungen möglichst wohnortnah in die Schule gehen kann (vgl. oben Nr. 3 „Gleichberechtigter Zugang"). Dies wird aber aktuell durch zwei Situationen eingeschränkt. Erstens ist trotz einer Empfehlung an eine ‚Schwerpunktschule', das Selbstbestimmungsrecht/Wunsch- und Wahlrecht, wie oben unter Nummer 3 beschrieben, zu berücksichtigen. Zweitens wird die Möglichkeit zur wohnortnahen Beschulung dadurch eingeschränkt, dass die Entscheidung zur inklusiven Öffnung in der Hand der jeweiligen Schule liegt. Wir erachten den anvisierten Weg mit sogenannten Schwerpunktschulen als pragmatischen Zwischenschritt zu einem umfänglichen inklusiven Schulsystem. Die Zielperspektive, ein inklusives Schulsystem, darf nicht aus den Augen geraten. Entsprechende Gesetzesformulierungen müssen in der Novelle enthalten sein.

8. muss die Rolle der BFZs klar beschreiben. Diese müssen einen klaren Auftrag als Beratungszentrum für inklusive Beschulung und individuelle Förderung an Regelschulen erhalten. Der zweite Auftrag, zugleich auch selbst Förderschule zu sein, muss demgegenüber nachrangig sein, so dass es nach und nach zu einer Verlagerung der sonderpädagogischen Kompetenzen und Ressourcen an die Regelschulen kommt. Die Handhabung des strukturell angelegten Widerspruchs beider Aufgaben muss evaluiert und geprüft werden.

9. muss Vorkehrungen treffen, dass ein lernzieldifferenzierter Unterricht in Klassen erfolgen kann, der den Bedürfnissen und Fähigkeiten einer heterogenen Schülerschaft (zu denen wir auch die vertriebenen SchülerInnen oder MigrantInnen zählen) gerecht wird. Für uns weist § 52 (Abs. 3) Formulierungen auf, die einem auf Separierung angelegten Bildungsverständnis entstammen und die einen wirksamen Aufbau eines Inklusiven Bildungssystems erschweren. Es geht nicht darum, ‚Förderschullehrkräfte' zu entsenden, die einzelne SchülerInnen mit Beeinträchtigung unterstützen oder beschulen, sondern die in der Lage sind, inklusive Unterrichtskonzepte und eine entsprechende Didaktik an Regelschulen zu entwickeln. Wir schlagen vor, dass klar geregelt wird, dass
   - jede Schule verpflichtend ein inklusives Schul- und Unterrichtskonzept entwickeln muss und
   - die entsendeten Lehrkräfte funktional und dauerhaft in der Schule, dem Kollegium und dem Unterrichtskonzept eingebunden sind.

10. muss die Ergebnisse der Staatenprüfung und die Gutachten des DIMR zur Bildung ausreichend berücksichtigen. Insbesondere muss der von der Landesregierung verabschiedete Prüfleitfaden zur Normenprüfung auch auf die Novellierung des Schulgesetzes angewendet werden.

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e. V.
Landesverband Hessen

VCI Hessen

VCI-Landesverband Hessen, Mainzer Landstr. 55, 60329 Frankfurt

Frau
Michaela Öftring
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Telefon: +49 69 2556-1649
Telefax: +49 69 2556-1614
BI/ES

18. Januar 2017

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes - Drucks. 19/3846 -

Sehr geehrte Frau Öftring,

der Landesverband Hessen im Verband der chemischen Industrie e. V. (VCI Hessen) bedankt sich für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Als Mitglied in der VhU, deren Stellungnahme Ihnen bereits vorliegt, sehen wir unsere Interessen gut vertreten, möchten jedoch an wenigen Beispielen für uns besonders relevante Punkte hervorheben.

Kritisch sehen wir den neuen § 3 Abs. 15.

Richtig ist unzweifelhaft, gezielte Werbung in Schulen zu unterbinden. Sponsoring stellt in Schulen jedoch eine Möglichkeit dar, die Anforderungen an guten Unterricht erfüllen zu können. Zu starke Restriktionen würden langjährige, beidseitig gewollte und erfolgreiche Kooperationen unterbinden oder zumindest stark erschweren.

Beispielhaft sei die Ausstattung von Fachräumen genannt. Mit Hilfe externer Partner wie dem Fonds der Chemischen Industrie haben Lehrkräfte die Möglichkeit, Dinge anzuschaffen, mit denen sie einen anschaulichen und spannenden experimentellen Unterricht durchführen können. Die Mittel für Gerätschaften, Chemikalien, Fachliteratur, Experimentiersets, Software und Molekülbausteine stehen in den Schulbudgets jedoch meist nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

In der Berufs- und Studienorientierung trägt die enge Kooperation mit Dritten dazu bei, dass Schüler den für sie optimalen Weg ins Berufsleben finden. Zum Beispiel sind Schülerpraktika fester Bestandteil des Erlasses. Informationen zur Berufswelt und zu Berufsbildern sollten an die Lebenswelt der jungen Menschen anknüpfen und Bezüge zu Unternehmen herstellen. Der Konflikt mit Produktnennungen ist vorprogrammiert.

Bei Lehr- und Lernmaterialien ist größte Neutralität wichtig. Dass der inhaltlich verantwortliche Verfasser bzw. Sponsor genannt ist, sorgt für Transparenz. Produktwerbung

VCI
Hessen

wird bei Materialien des VCI durchweg vermieden. Die Chemiekisten für den Primarbereich dokumentieren das.

Unsere Erfahrung zeigt, dass Schulleitungen bereits heute sehr sensibel mit Einträgen von außen umgehen. Daher sollte die Formulierung von § 3 Abs. 15 dem gesetzgeberischen Willen grundsätzlich gewünschter Kooperationen entsprechen.

Freundliche Grüße

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E. V.
LANDESVERBAND HESSEN

RA Gregor Disson
Geschäftsführer

Heike Blaum
Referat Bildungspolitik

Von: Andreas Lukic
An: Öftring, Michaela (HLT); Wilbert, Elisa (HLT)
Thema: Anhörung Kulturpolitischer Ausschuss / 8.2.17
Datum: Mittwoch, 18. Januar 2017 21:59:28

Sehr geehrte Frau Öftring,

Danke für Ihre Einladung zur Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses vom 22.11.16. Ich möchte Ihnen fristgerecht antworten und bestätigen, dass ich an der Anhörung am 8.2.17 um 14.00 im Hessischen Landtag teilnehmen werde. Ich möchte des Weiteren gerne das Angebot aufgreifen und meine schriftliche Stellungnahme mündlich ergänzend und auszuführen (5min).

Kurze schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes:

- Mir liegt der Entwurf vom 4.10.16 vor und auch der Antrag der FDP-Fraktion betreffend Gründergeist und Unternehmertum in Hessischen Schulen vom 8.7.16

- Ich unterstütze uneingeschränkt den Antrag der FDP-Fraktion, da ich es aus persönlicher schulischer Erfahrung (in Ba-Wü), als auch eigener unternehmerischer und ehrenamtlicher Tätigkeit, u.a. als Vorsitzender der Business-Angels FrankfurtRheinMain e.V., als unabdingbar sehe, bereits im Schulalter die Schüler an unternehmerische und wirtschaftliche Zusammenhänge heranzuführen und für Technologieoffenheit und Innovationsfreude zu werben

- Deutschland hat seit vielen Jahrhunderten eine lange und erfolgreiche Tradition im Unternehmertum und unser Wohlstand sowie unsere aktuelle Gesellschaftsordnung basiert insbesondere auch auf wirtschaftlicher Entfaltungsmöglichkeit, Freiheit und erfolgreicher unternehmerischer sowie Gründertätigkeit. In Schulen wird davon aber nun wenig bis gar nichts gelehrt, was uns seit einigen Jahrzehnten im Vergleich mit unseren nordamerikanischen und insbesondere asiatischen Wettbewerbern zurückfallen lässt. Unser Wohlstand basiert hauptsächlich aus „alten Industrien“ und „Gründer“ gehen i.d.R. ins Ausland und verwirklichen nur selten unternehmerische Ideen in der Heimat. Zwar ist eine Trendumkehr seit der Jahrtauschendwende zu spüren, aber wir sind noch weit von einem optimalen Zustand entfernt

- Ich halte daneben ein Einbringen von Materialien oder Veranstaltungen von Wirtschaftsverbänden, Unternehmen oder Stiftungen in den Unterricht als sehr förderlich; auch dies aus eigener Erfahrung. Schüler sollten m.E. eigene Erfahrungen machen können und dies eben auch mit Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Gründern oder Unternehmern u.a. Der §3 betreffend „Werbung ist in der Schule unzulässig“ sollte daher dergestalt abgeändert werden, dass qualifizierte Materialien und/oder Veranstaltungen und/oder Exkursionen verwendet werden dürfen und dies Schulen je nach regionaler und kontextualer Passung auch selbst entscheiden dürfen

- Insbesondere für so genannte bildungsferne, weniger günstig ausgestattete Schichte oder Personen ohne lokale Vernetzung, d.h. u.a. mit Migrationshintergrund, ist ein großer Vorteil, wenn deren Kinder Einblick in wirtschaftliche und unternehmerische Zusammenhänge und auch Daten sowie Ansprechpartner dazu erhalten

- Unternehmertum und eine Gründerkultur (Startups) sollte neben den wirtschaftlichen Zusammenhängen hervorgehoben vermittelt werden, um dies als Lebenschance herauszustellen und es positiv zu besetzen. Nur so werden frühzeitig potenzielle

Gründerpersönlichkeiten aktiviert. Und auch, wenn sich Schüler im Einzelfall hierfür nicht berufen fühlen, sollten Sie doch Kenntnis davon und die Möglichkeit erhalten, sich ggf. später Gründerteam anzuschließen oder Unternehmer offen gegenüberzutreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Lukic

Andreas Lukic | Managing Partner | ValueNet Capital Partners GmbH | Liebigstr. 53 D-60323 Frankfurt am Main | München/Munich | Sitz: München HRB 167982 | Mobil +49 (170) 6360198 | email: ALU@ValueNet-Capital.de

Vorsitzender des Vorstands der Business Angels FrankfurtRheinMain e.V., www.barm.de

This message may contain information that is confidential or privileged. If you are not the intended recipient, please advise the sender immediately and delete this message. E-mail may be falsified - the sender cannot be held responsible for the integrity of this message.